Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Protokoll

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 24. Mai 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Staatsminister Winter und von Blittersdorff, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Bekk,

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme des Abg. Cläs.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wornach dieselbe

1) den Gesetzesentwurf über Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungs-Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben mit Abänderungen angenommen hat.

2) der Adresse: „wodurch Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gebeten werden solle, gnädigst anzuordnen, daß die Natur der Drittelspflichtigkeit und der damit verwandten Abgaben geprüpst, hiernach das Gesetz vom 5. October 1820 einer Revision unterworfen und ein entsprechender Gesetzesentwurf wo möglich noch auf diesem Landtag vorgelegt werde"

beigetreten; dagegen

3) der weiteren Adresse,

„die Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großerzog, um einen, wo möglich noch auf diesem Landtage vorzulegenden Gesetzesentwurf zur Vervollständigung der Gesetzgebung über Aufhebung alter Abgaben enthaltend"

nicht beigetreten ist.

Die Mittheilung unter Nr. 1 wird an die betreffende Commission zum Bericht gewiesen, jene unter Nr. 2 und 3 ad acta genommen.

Der Präsident eröffnet der Kammer ferner: daß der Director der Irrenanstalt in Heidelberg, Dr. Roller, der Kammer eine Druckschrift in Beziehung auf die Verlegung dieser Anstalt als Erwiederung auf die von der medicinischen Facultät der Heidelberger Hochschule eingereichte Schrift übersendet habe.

Nachdem der erste Secretär das hiezu gehörige Schreiben des Einsenders verlesen hatte, wird beschlossen: die gedachte Druckschrift unter die Mitglieder der Kammer zu vertheilen, und solche der Budgetcommission zur Berücksichtigung zu übergeben.

Christ bittet die Commission, die Erledigung der Sache zu beschleunigen, weil zu wünschen sey, daß, falls die Kammer eine andere Ansicht als früher in dieser Hinsicht habe, diese bald ausgesprochen werden möchte, weil jetzt schon Vorbereitungen zu Errichtung der Baulichkeiten für das Irrenhaus getroffen seyen.

v. Itzstein: Es ist nicht wohl möglich, aus dem Bericht über das ausserordentliche Budget, der natürlicher Weise erst nach dem ordentlichen Budget zum Vortrag kommt, diesen Gegenstand herauszureissen, es müßte dann die Kammer wollen, daß die Vorstellung an die Petitions-Commission gehe, und diese dann einen abgesonderten Bericht darüber erstatte.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Fortsetzung der Discussion des Gesetzesentwurfs in Betreff der Gemeindewahlen.

Art. 6

des Entwurfs der Majorität der Commission:

„Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeinde-Versammlung, und hat nicht nur alle im §. 40 der Gemeindeordnung dem bisherigen größeren Ausschusse

zugewiesenen Verrichtungen, sondern ausser denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen. Wenn kein großer Ausschuß besteht, sind bei diesen Wahlen sämmtliche Gemeindebürger wahlberechtiget."

Mittermaier: Sie haben, wenn ich mich des Bildes bedienen darf, das der Abg. v. Rotteck vor einigen Tagen brauchte, bis jetzt beschlossen, eine verschleierte Braut zu heirathen, nämlich den großen Ausschuß zwangsweise einzuführen und an die Stelle der Gemeindeversammlung treten zu lassen. Heute soll der Schleier fallen; wir wollen die Braut kennen lernen, das heißt, wissen, welchen Wirkungkreis dieser Ausschuß haben soll. Ich glaube, daß dieser große Ausschuß gedacht werden kann, entweder in sofern er die Gemeindeversammlung vertritt, also jene Rechte übt, die schon nach §. 40 der Gemeindeordnung der große Ausschuß üben soll; oder er kann gedacht werden, in sofern man ihm nach dem Gesetzesentwurf auch die Ehre einräumt, das Wahlcollegium zu seyn. Dieses kann ich mir aber wieder unter verschiedenen Gesichtspuncten denken, entweder, als Wahlcollegium in Beziehung auf alle Gemeindebeamten, das heißt, Bürgermeister, Gemeinderathsglieder und Mitglieder des kleinen Ausschusses, oder aber nur in Beziehung auf die beiden letzteren Wahlen. Man kann, wie mir scheint, in einer Beziehung dem Gesetzesentwurfe beitreten, in der andern die Zustimmung verweigern. In ersterer Beziehung gestehe ich gerne, daß große berathende Versammlungen, gemischter Natur, wobei wir keine Garantie haben, welche Personen in diesen Versammlungen anwesend seyn werden, etwas Bedenkliches haben — Bedenkliches, weil es schwierig ist, die Versammlung zu Stande zu bringen; Bedenkliches auch, weil bei der Abstimmung der Egoismus und der Unverstand gar zu leicht einwirken; Bedenkliches endlich, weil bei sehr großen Versammlungen Unordnungen, welche den Frieden und die Ruhe der Versammlung stören, zu fürchten sind, und weil überhaupt durch eine zufällige Stimmenmehrheit, durch einige geleitete unverständige Stimmen, ein Beschluß zu Stande kommen kann, der nachtheilig für die Gesammtheit wirkt.

Hier ist ein Punct, hinsichtlich dessen ich in den Vorträgen mancher Mitglieder bei der allgemeinen Discussion eine Verwechslung zu finden glaubte. Man hat nämlich, indem man von Urwahlen und allgemeinem Stimmrecht sprach, von den Gefahren der Uebertreibung der demokratischen Elemente gesprochen. Damit verhält es sich ganz richtig; allein es scheint mir, wie gesagt, eine Verwechslung dabei zu Grund zu liegen. Wahr ist es, und durch die Geschichte nachgewiesen, daß überall, wo große, gemischte politische Versammlungen über Staatsangelegenheiten berathen sollen, ein allgemeines Stimmrecht bedenklich werden kann. Wenn man sich auf die Geschichte beruft, wenn man das Beispiel Roms und Griechenlands anführt, so vergesse man nicht, daß man da nur Beispiele von solchen Gemeinden anführt, die über Staatsangelegenheiten berathen haben, und die Schilderung des großen Dichters, der selbst ein großer Menschenkenner war, in seinem Julius Cäsar sind keine Uebertreibung. Hier ist die Gefahr, daß ungeschickte Beschlüsse zu Stande kommen können, groß. Hier ist das Feld, wo alle Leidenschaften ihr Spiel treiben können, hier der Punct, wo man den großen Vorzug der Monarchie vor der Republik erkennen muß, und wo sich zeigt, daß in der Monarchie ein ruhiges Fortschreiten sich äußert, wo die Gefahr, daß eine unverständige Mehrheit nachtheilig für die Gesammtheit wirke, entfernt ist, wo besonders in der constitutionellen Monarchie die Stimme des Volks gehört und geprüft wird, überall aber das Volk nicht allein entscheiden und der Staatsgewalt einen Beschluß aufdringen kann. Hier ist der Punct, wo in der Monarchie die Staatsgewalt kräftige Mittel hat, dem Frevler entgegen zu treten und Mißbräuche zu beseitigen, wo man nicht besorgen muß, daß die von einer unverständigen Mehrheit und durch Zufall der Stimmen gewählte Beamten den Vorurtheilen und der Tyranei derselben Gehör geben müssen. Vergesse man nicht Amerika! Wie mancher alte Amerikaner gesteht, wenn er allein bei uns ist, daß man doch ja die Sclaverei dort aufheben sollte, wagt aber nicht, in Amerika so zu reden, weil die größte Tyranei, nämlich die der dort herrschenden Vorurtheile ihn fesselt. In dieser Hinsicht werde ich ewig sagen, daß ich jede Hand dazu biete, um dem Uebergewicht der demokratischen Elemente und einem allgemeinen Stimmrecht entgegen zu wirken. Das ist aber nur der Fall, wo solche berathende Versammlungen sich mit Staatsangelegenheiten beschäftigen. Bei reinen Gemeinden walten ganz andere Verhältnisse ob.

Die Idee einer Gemeinde muß immer, wie die Geschichte es lehrt, die einer Familie und eines gesellschaftlichen Verhältnisses seyn. Hier ist eine Gleichheit der Verhältnisse, auch in Beziehung auf die Mitwirkung bei den Angelegenheiten der Gemeinden vorhanden. Alle sollen dabei berathen, weil Alle auch dabei interessirt sind. Hier ist die Organisation nur weise, wonach Einer als vollziehend und leitend an der Spitze steht, und ein Collegium von wenigen gewählten Männern die Interessen der Gemeinde zunächst berathet und die laufenden Geschäfte besorgt, dabei aber von einem kleinen Ausschuß controlirt wird, und zuletzt in den wichtigeren Angelegenheiten der größere Ausschuß statt der Gemeindeversammlung entscheidet. Hier ist der Punct, wo der §. 1 des Gesetzesentwurfs seine Bedeutung erhält, denn hier wird sich wohl darum fragen, wie die Localverhältnisse sind. Es mag hier das Interesse der Regierung von Bedeutung seyn, den Gefahren des Uebergewichts der unveständigen Menge entgegen zu wirken, und den großen Ausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung treten zu lassen, und ihm das Recht zu geben, das nach der Gemeindeordnung die Gemeinde hat, ihn als das, in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, berathende und sorgfältig gewählte Collegium zu betrachten. Diese Gewalt ist der Regierung gegeben, und die §§. 1 und 6 werden zusammen wirken, um den großen Ausschuß so zu wählen, wie er gestern in Folge der §§. 3 und 5 beschlossen wurde. Der große Ausschuß soll hier die Gemeindeversammlung repräsentiren. Ganz anders verhält es sich, wenn von den Wahlen die Rede ist. Bei den Wahlen leiten die Gemeinden die Idee, daß nur denjenigen Beamten gehorcht werden soll und wird, die die Gemeinde sich selbst wählt, und denen sie ihr Vertrauen schenken zu wollen gerade durch ihre Wahl ausspricht. Hier fallen jene Bedenklichkeiten weg, die da eintreten können, wenn man die große Gemeindeversammlung als die berathende Versammlung über die großen Angelegenheiten der Gemeinde betrachten will.

Hier werden Urwahlen zweckmäßig seyn und vertheidigt werden können, denn hier fällt der Grund weg, daß keine Masse zusammengebracht werden soll, von welcher ein Theil sich ein Uebergewicht verschaffen könne, denn hier handelt es sich ja um einzelne Stimmen, welche abgegeben werden. Hier fällt auch die Bedenklichkeit wegen der Schwierigkeit der Zusammenrufung weg, denn hier brauchen die Leute nicht zu einer bestimmten Versammlung zu erscheinen, sondern sie kommen blos, um ihre Stimmen abzugeben, und die Gesetzgebung hat es ja in ihrer Gewalt, die Wahlform zweckmäßig so zu reguliren, daß die Wahl in kleinern Abtheilungen geschieht. Hier ist die Gefahr, daß die Versammlung nicht zu Stande gebracht und die Wahl vereitelt werden könnte, darum beseitigt, weil selbst nach dem Entwurf, dem ich gerne beistimmen werde, auch eine kleinere Zahl schon genügt. Sodann ist hier noch ein weiterer Punct von Bedeutung. Das Uebergewicht, das gewisse Personen sich über Leute verschaffen könnten, die sich von ihnen unbedingt leiten lassen, so wie auch das Uebergewicht einer unverständigen Menge, wird durch geheime Stimmgebung eher beseitigt. In Urwahlen soll man daher wählen, denn ich bin lebhaft überzeugt, daß in Gemeindeangelegenheiten das Institut der Wahlmänner nicht das zweckmäßige ist, und die Erfahrungen in den Ländern, wo ein solches besteht, kommen darin überein, daß da nicht Diejenigen gewählt werden, die wirklich als die durch das Vertrauen ihrer Mitbürger und die verständige Mehrheit selbst Gewählte anzusehen seyen. Man wird mir Gründe entgegenhalten, die ebenfalls aus der Erfahrung, nämlich von den Abgeordneten-Wahlen hergenommen seyn können. Die französische Erfahrung ist aber hier die belehrendste. Hier ist nicht der Ort, Namen zu nennen, allein ich gebe mein Wort darauf, daß wir Männer von den verschiedenartigsten Ansichten, daß mir z. B. Präfecten erklärt haben, sie staunten oft, wie aus den Wahlcollegien Personen hervorgehen, die ihnen selbst sehr unwillkommen seyen.

Diese Meinung ist es, an der ich festhalten muß, und die mich dazu bewegt, den Antrag zu stellen, daß es in dem §. 6 nur heißen soll: Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung nach der Bestimmung des §. 40 der Gemeindeordnung und mit der dort bezeichneten Ausnahme. Wir Alle wollen natürlich nur das Beste des Landes, und wenn Sie es nun in Ihrer Weisheit für angemessen finden, daß dieser große Ausschuß ein Wahlcollegium werde, so dehnen Sie es nicht weiter aus, als das Bedürfniß fordert, also auf jeden Fall nur dahin, daß der Gemeinderath und der kleine Ausschuß, nicht aber

der Bürgermeister von ihm gewählt werde. Mir scheint es eine unabweisliche Forderung zu seyn, daß der Bürgermeister von allen Bürgern gewählt werde. Der Bürgermeister, als der immer Thätige und Leitende, kann nur wirken, wenn Alle, die mit ihm zu thun haben und in Geschäftsverhältnisse mit ihm kommen, ihm Vertrauen schenken. Denken Sie sich, daß, wie ich hoffe, die baierische Einrichtung, die sich trefflich bewährt, auch bei uns nachgeahmt wird, wonach nämlich dem Bürgermeister ein zweckmäßiges Vermittlungsamt übertragen wird, in welcher Richtung die Kammern in Baiern eine Adresse an den König abgaben; — alsdann ist es doppelt nothwendig, daß der Arme wie der Reiche Vertrauen zu ihm habe, aber auch nothwendig, daß Alle ihn wählen. Vergessen Sie nicht, daß der Bürgermeister der Mann ist, der dem Einzelnen gegenüber stehen muß und in persönlicher Berührung mit ihm kommt, dessen Stimme entscheiden muß, wenn Unruhe und Zwiespalt in den Gemeinden herrschen, der persönlich in Versammlungen entgegen treten und dessen Kraft imponiren soll. Dazu gehört ein Mensch, der Vertrauen hat, und Vertrauen hat er nur, wenn er von Allen gewählt ist. Er muß aber auch in einer Reihe von Gegenständen thätig seyn, die nicht auf die Gemeindevermögensverwaltung sich beziehen. Der Grund also, den man hinsichtlich der Gemeinderathswahlen anführte, fällt hier weg. Der Bürgermeister ist der Mann, der eine Reihe von staatsbürgerlichen Interessen zu verwalten hat, und der auch in polizeilichen Verhältnissen immer mit dem Einzelnen in Berührung kommt. Ich glaube, daß auch manche Gefahren für Staat, die Staatsregierung und das wohlverstandene Interesse der Bürgerschaft entstehen, wenn ein anderes Wahlverfahren eintreten sollte. Eine Gefahr von Urwahlen bei der Bürgermeisterwahl ist aber nicht zu besorgen, denn der Bürgermeister ist es, der in allen bedeutenden Geschäften dem Gemeinderath als berathendem und entscheidendem Collegium zur Seite steht. Mag es daher auch seyn, daß er vielleicht nur von Aermern gewählt wäre, was ich aber nicht glaube und was wenigstens in größern Städten nicht eintreten wird; so schadet es doch nichts, weil es nicht gefährlich werden kann. Der Staat hat ja hier auch sein Bestätigungsrecht und kann nach dem Gesetz die Verwerfung aussprechen, wenn er die wohlverstandenen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft in einem gewissen Individuum nicht gehörig vertreten glaubt. Der Staat hat ferner die beständige Aufsicht über den Bürgermeister; er kann ihn entlassen und dafür sorgen, daß eine neue Wahl eingeleitet werde, und ein Anderer an die Spitze der Gemeinde komme.

Die Gefahren, von denen man gegenüber von anderen Fällen gesprochen hat, fallen hier schon darum weg, weil die Wahl da, wo nur ein Einziger zu wählen ist, sich einfacher macht, gleichwie auch die andere Gefahr, die von häufiger Wiederholung hergenommen wird, hier nicht vorhanden ist, indem nur alle sechs Jahre der Bürgermeister gewählt wird. Alles spricht somit dafür, daß dieser Bürgermeister von Allen gewählt werde, und mein eventueller Vorschlag ist somit der, daß dem großen Ausschuß auch die Wahl des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses zustehen, in Beziehung auf die Wahl des Bürgermeisters aber es bei den Vorschriften des §. 11 und 12 der Gemeindeordnung bleiben solle. Man wird sagen, ich befinde mich in einem Widerspruch mit mir selbst. Dieß ist aber nicht der Fall, denn es herrscht offenbar bei der Wahl des Gemeinderaths ein anderes Verhältniß als bei der Wahl des Bürgermeisters. Ich sage nochmals, der Gemeinderath ist das entscheidende Collegium über die Gemeindeverwaltung, und gerade Dasjenige, worauf der Abg. Trefurt so viel Werth legt, und was sich auf die Pflichten, im Verhältniß zu den Rechten bezieht, wird dann nur von Bedeutung seyn, wenn man Sicherheit haben will, daß die Interessen Derjenigen, die größere Pflichten und auch mehr beizutragen haben, gehörig repräsentirt werden. Dieses werden sie nach der Ansicht, die ich für die richtige halte, der Ansicht nämlich, daß der Gemeinderath künftig so gewählt werde, daß nicht mehr ein gefährliches Uebergewicht der von einer etwa unverständigen Masse gewählten Personen sich herausstellen kann. Bei dem Gemeinderath hat die Sache noch ein besonderes Interesse, weil bei uns derselbe das Pfandgericht ist, und wenn sich erwarten läßt, daß von dem großen Ausschuß auch die Tüchtigsten und höher Besteuerten gewählt werden, dann kann man eher noch zugeben, daß der Gemeinderath von diesen Wahlmännern gewählt werde. Wenn nämlich Alle das Stimmrecht haben, und die

Zahl der zu wählenden Mitglieder etwas groß ist, so wird auch das Scrutinium viel schwerer, indem bekanntlich die Schwierigkeit der Wahl steigt, je mehr Männer auf einmal zu wählen sind.

Man könnte also, wie gesagt, hier eher noch zugeben, daß die Wahl des Gemeinderaths durch den großen Ausschuß Statt finde, weil hier die Regierung kein Bestätigungs- und kein Verwerfungsrecht hat. Wenn man daher glaubt, daß der große Ausschuß zweckmäßig gebildet werde, so kann man der Regierung die Garantie geben, daß, weil sie hier andere Mittel, z. B. des Verwerfsrechts nicht hat, Diejenigen in den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß kommen, die am besten für die Gemeinden sorgen werden. Wenn man den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß von Allen wählen lassen wollte, so käme das dagegen in Betracht, daß die Wahlen hier häufig vorkommen und die Nachtheile der häufigen Wahlen es sind, welche beseitigt werden müssen und Besorgnisse erwecken. Dies Alles tritt aber nicht ein, wenn nach meinem eventuellen Vorschlag blos der Bürgermeister von Allen gewählt wird. Ich mache keinen Antrag, daß in Beziehung auf die Wahl des Bürgermeisters noch eine Beschränkung eintrete, weil gegen den Census sich so viele Mitglieder und die Regierung ausgesprochen haben, und in der Ausschließung der Fünfhundertguldenmänner auch ein Census liegt, und weil der damalige Antrag der Minorität in der Voraussetzung gestellt wurde, daß der § 3 nicht angenommen werde. Jetzt ist aber Alles gethan, was man thun konnte. Man hat den § 3 angenommen, und ich ehre den Beschluß, so wie ich auch in den Wunsch des Heils einstimme, das man davon erwartet. Jetzt hat man Alles was man will. Die ärmere Classe soll geringere Wahlrechte haben, damit sie nicht gefährlich wird; allein das Geschehene ist hiezu hinreichend, und ich möchte zu dieser Verminderung der Wahlrechte nicht auch noch die Ausschließung der Fünfhundertguldenmänner hinzufügen. Sodann ist auch Manches gegen das Institut der Wahlmänner einzuwenden und von der Regierungsbank eingewendet worden, daß ich lieber den früheren Vorschlag fallen lassen und sagen möchte: an den Wahlen der Bürgermeister sollen Alle Theil nehmen. Ich mache aber noch einen andern Vorschlag, und dieser muß angenommen werden, mag man dem Gesetzesentwurf oder dem Antrag der Mehrheit der Commission beistimmen oder nicht. Wenn ich nämlich die Gemeinde-Ordnung vergleiche, so steigt in mir eine Bedenklichkeit auf. Nach dem Gesetz und nach dem Antrag der Mehrheit der Commission soll der große Ausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung treten und in dem § 40 der Gemeindeordnung heißt es, er vertrete in allen Fällen die Gemeindeversammlung, ausgenommen erstens, wenn eine Bekanntmachung an die ganze Gemeinde geschehen solle, zweitens, so oft der Gemeinderath oder der größere Ausschuß die Zusammenrufung der Gemeinde fordert. Ich frage nun, ob man nicht für nothwendig hält, daß, wenn auch künftig der große Ausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung treten solle, doch die bezeichneten Ausnahmen auf jeden Fall bestehen bleiben, auf jeden Fall also eine Gemeindeversammlung statt finden muß, wenn Eröffnungen an die Gemeinde zu geschehen haben, und wenn der Gemeinderath oder der Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde fordert. Eine Gefahr kann nicht vorhanden seyn und ich kann auch nicht glauben, daß eine bedenkliche Absicht dabei zu Grunde liege.

Endlich muß ich die Kammer bitten, den Vorschlag anzunehmen, daß die Gemeindeversammlung auf jeden Fall auch alsdann zusammengerufen werden müsse, wenn nach §§ 92 und 113 das Gemeindegut vertheilt werden soll. Man kann mir nicht fremde Autoritäten hier dagegen anführen. In dem Minoritätsbericht habe ich das neueste Gesetz von Bayern citirt und jede Gesetzgebung, die ich kenne, erkennt, wenn sie auch sonst keine Urwahlen und keine Gemeindeversammlung zuläßt, doch wenigstens das an, daß in Beziehung auf die Allmendvertheilung Alle gegenwärtig seyn müssen. Diejenigen, welche Mitglieder von 1831 waren, wissen, daß wir fast zwei Tage lang darüber stritten, in welchem Verhältniß den Mitgliedern der Gemeinde diesfalls ein Recht zustehen solle.

Ich bin auch überzeugt, daß hier von keinem Privatrecht die Rede ist, denn der Einzelne hat blos ein öffentliches Recht an die Allmende. Wir haben aber anerkannt, daß Alle ein gleiches Recht und ein gleiches Interesse daran haben. Anerkennt man aber dieses, so muß man in Consequenz der Gemeindeordnung, so wie unseres eigenen Princips und in

der Consequenz der Autorität anderer Gesetzgebungen, falls man den Regierungs-Entwurf annimmt, den Zusatz machen, daß die in Nr. 1 und 2 des §. 40 der Gemeindeordnung bezeichneten Ausnahmen auch ferner zur Anwendung kommen und auch die Zusammenrufung der ganzen Gemeinde nothwendig sey, wenn das Gemeindegut vertheilt werden soll. Ich glaube, die Weisheit des Gesetzgebers bewährt sich darin, daß er langsam und allmählig Umformungen macht. Sie gehen diesen Weg des Gesetzgebers, wenn Sie in der Erwartung von den großen Vortheilen der Einrichtung, nach welcher der große Ausschuß das Wahlcollegium werden soll, meinen Vorschlag annehmen, daß höchstens nur der große Ausschuß den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß wählen soll. Gehen Sie aber nicht weiter, als das Bedürfniß fordert; machen Sie das Experiment wenigstens damit, und sehen Sie, ob die Absichten und Wünsche im Interesse der Gemeinden und des Staats erreicht werden können. Lassen Sie den Gemeinden doch noch das eine Recht, welches das wesentlichste ist, und auf einem Princip ruht, das Recht nämlich, daß sie den Mann, der an ihrer Spitze stehen soll, unter allseitiger Concurrenz wählen können. Für die Annahme des letztern Vorschlags spricht noch ganz besonders der Umstand, daß er theils am wenigsten von der bestehenden Gesetzgebung, theils aber auch am wenigsten von der Einrichtung in den zwei Nachbarstaaten, Würtemberg und Hessen, abweicht, wo die Urwahlen noch in ausgedehntem Sinn bestehen. Ich bitte Sie nochmals, wählen Sie diesen Weg, und lassen Sie dann, weil doch überall die Stimme der Erfahrung gehört werden muß, diese Erfahrung entscheiden, ob das Bedürfniß noch weiter zu gehen fordert, und namentlich noch verlangt, daß auch die Wahl des Bürgermeisters in die Hände des großen Ausschusses kommen soll.

Zentner: Sie haben nun beschlossen, daß der große Ausschuß bestehen soll, und beschlossen, wie derselbe zu bilden sey, so daß nun nur noch übrig bleibt, zu bestimmen, was durch den großen Ausschuß geschehen soll. Sie erkennen wohl Alle ohne meine Erinnerung mit mir die Wichtigkeit der Aufgabe, die jetzt noch zu lösen übrig bleibt. Schon bei der allgemeinen Diskussion habe ich mich in Beziehung auf die Frage, ob auch die Gemeindewahlen dem großen Ausschuß übertragen werden sollen, dahin ausgesprochen, daß ich dieses nicht wünsche; ich habe mich nicht blos in Beziehung auf die Bürgermeister, sondern in Beziehung auf alle Gemeindebeamte dagegen erklärt. Die Minorität hat sich, wie Sie wissen, nur hinsichtlich der Bürgermeister für die Urwahlen ausgesprochen, und es freut mich, so eben von dem Hrn. Berichterstatter der Minorität gehört zu haben, daß er nun wenigstens für seine Person von dieser Beschränkung zurückkomme. In der That sprechen auch wirklich die wesentlichsten Gründe für die Urwahlen und gegen die Wahlcollegien, ebensowohl in Beziehung auf den Gemeinderath, als den Bürgermeister. Die Motive zu dem Regierungs-Entwurf enthalten nichts gegen die Urwahlen und ebenso haben sie für die Errichtung von Wahlcollegien keine Gründe angeführt, was um so auffallender ist, da bekanntlich die Kammer von 1835 sich gegen die Wahlcollegien ausgesprochen hat.

In dem Berichte der Majorität finde ich zwar Gründe gegen die Urwahlen aufgeführt, aber, wie ich glaube, keine gewichtige. Es wird sich darin zuvörderst auf angebliche Erfahrungen berufen, wonach die Urwahlen nachtheilig gewirkt haben sollen. Die Zeugnisse über diese Erfahrungen lauten aber verschiedenartig. Ich habe sehr ehrenwerthe Männer dafür und sehr ehrenwerthe Männer dagegen zeugen gehört. Die Regierung selbst hat sich weder absolut günstig, noch absolut ungünstig deßhalb ausgesprochen; ja sie hat sich sogar ausdrücklich gegen solche Nachtheile in Beziehung auf den Seekreis erklärt. Diese Erfahrungen können also nicht entscheiden. Man hat sich im Majoritätsbericht ferner auf Beispiele anderer Staaten gegen die Urwahlen berufen, allein dieses Argument wird durch das Beispiel anderer Staaten aufgehoben, welche Urwahlen haben, und von denen der Abg. Mittermaier so eben einige genannt hat, deren übrigens auch der Bericht schon erwähnt. Wir müssen uns also nach andern Gründen umsehen. Im Allgemeinen sind die Gründe für die Urwahlen überzeugend in dem schriftlichen Vortrag des Hrn. Berichterstatters der Minorität, sowie in seinem so eben gehaltenen mündlichen Vortrag entwickelt worden. Ich erlaube mir daher nur noch über die Frage der Fähigkeit der Gemeindebürger einige Bemerkungen beizufügen. Diese Fähigkeit, in Urwahlen die Gemeindebeamte zu wählen, kann nicht beanstandet werden, da es sich hier um gar keine Berathung und Diskussion,

sondern lediglich um ein Urtheil über den moralischen und geistigen Werth eines Bürgers handelt. Dieses Urtheil kann jeder Bürger, wenn er nur einigermaßen ein Judicium hat, abgeben. Dazu kommt noch besonders das Vertrauen, welches die Gemeindebeamten haben müssen. Dieses Vertrauens, dessen überhaupt jeder öffentliche Beamte bedarf, bedarf ganz besonders der Gemeindebeamte, da das Gemeindeleben sich unmittelbar an das Familienleben anschließt.

Der Hr. Regierungs-Commissär Ministerialrath Bekk hat gestern bemerkt, es komme nur darauf an, daß man gute Wahlen erhalte. Ich gebe ihm darin recht, ich will sie auch, allein ich glaube sie auf meinem Wege auch zu erreichen. Ich frage ihn aber, ob er glaubt, daß die Wahlen gut seyen, wenn die Gewählten nicht das vollständige Vertrauen der Gemeindebürger besitzen? Dieses Vertrauen werden sie aber nur dann haben, wenn sie von den Gemeindebürgern selbst gewählt werden. Es sind ferner den Urwahlen die großen Schwierigkeiten der Ausführung entgegengesetzt worden, und es hat sich eine achtbare Stimme in diesem Saale dießfalls erhoben, die um so mehr unsere Aufmerksamkeit verdient, als jener Sprecher Vorstand einer größern Gemeinde ist. Die Einwendungen sind schon darum weniger erheblich, weil sie sich in Beziehung auf die Urwahlen wirklich nur auf die größeren Schwierigkeiten bei der Ausführung reduziren. Diese Schwierigkeiten sind immerhin im Ganzen nur eine Nebensache. Die erste entscheidende Frage ist die, ob das Institut überhaupt gut sey, oder nicht? Jedenfalls werden diese Schwierigkeiten viel geringer, wenn der Paragraph des neuen Gesetzes angenommen wird, indem hiernach nur noch die Hälfte der Bürger zur Vollzähligkeit nothwendig ist. Ferner muß man berücksichtigen, daß ja nach dem Entwurf auch immer noch der Ausschuß gewählt werden muß, also immer noch so viele Wahlen vorkommen, als früher, nur mit dem Unterschied, daß sie einzeln etwas einfacher sind.

Indem ich mich nun für die Urwahlen im Allgemeinen, hinsichtlich der Gemeindebeamten ausspreche, weiche ich von dem Abg. Mittermaier hinsichtlich der Frage ab, ob und inwiefern ein Census oder eine Beschränkung Statt finden soll? Für eine solche Beschränkung habe ich mich ebenfalls schon bei der allgemeinen Discussion ausgesprochen, und bleibe auch jetzt noch dabei stehen. Ich will eine Beschränkung wie der Regierungs-Entwurf, aber nicht dieselbe, aus Gründen, die ich früher entwickelt habe. Ich will die Beschränkung des Berichts der Minorität aber auch nicht, aus Gründen, die schon in diesem Saale, und zwar vorzugsweise von der Regierungsbank aus entwickelt wurden. Es würde die Ungleichheit, die man dem Regierungs-Entwurf vorgeworfen hat, noch in einem höheren Grade eintreten, und das von dem Abg. v. Rotteck angeführte Beispiel alsdann noch greller hervortreten. Der Herr Abgeordnete hat nämlich bemerkt, daß nach dem Regierungs-Entwurf ein Bürger, wenn er an dem Andern vorübergehe, sich sagen müsse, Du bist so viel mehr, als ich. Nach dem Antrag der Minorität aber würde der Eine, wenn er an dem Andern vorüber geht, sich sagen müssen, ich bin Nichts, und Du bist Alles.

Man wird einwenden, daß nach derjenigen Wahlart, wie ich sie wünsche, ein zu großes Geschäft abzumachen sey. Ich wünsche nämlich, daß Denjenigen, die die ärmere Classe bilden, nur ein theilweises actives Wahlrecht, ungefähr $\frac{1}{3}$ und nicht $\frac{1}{7}$, wie gestern vorgeschlagen wurde, zukommen solle. Alsdann würde ich aber nicht blos die Fünfhundertguldenmänner in diese Classe setzen, sondern auch Diejenigen, die an diese grenzen und in dieselbe Cathegorie gehören, somit eine Erweiterung bis auf 1,000 fl. Steuerkapital eintreten lassen. In Beziehung auf diese Leute müßte eine Vorwahl statt finden; sie würden $\frac{1}{3}$ aus sich selbst wählen, und dieses $\frac{1}{3}$ hätte dann ein volles Stimmrecht. Der Vorzug dieser Einrichtung wäre gewiß viel größer, als der Nachtheil der damit verbundenen Schwierigkeit. Man wird mir einwenden, auf diese Weise gebe ja der Entwurf mehr, als ich geben würde. Dies ist in einer Beziehung wahr, in einer andern Beziehung aber nicht. Der Entwurf giebt dieses Mehr da, wo es meiner Ansicht nach nicht zweckmäßig ist, und nimmt da weg, wo ein haltbarer Grund der Entziehung nimmermehr vorhanden ist. In Mannheim z. B. würde nach dem Entwurf den Bürgern mit 1,800 fl. Steuerkapital das Recht entzogen, während diese schon in einer gewissen Unabhängigkeit stehen. Besonders steht aber dem Regierungs-Entwurf entgegen, daß er da eine Ungleichheit bewirken würde, wo gar kein Grund mehr dafür vorhanden ist, nämlich zwischen der zweiten und der dritten Classe, welch' letztere doppelt so viel Recht haben soll, als die zweite. Man wird viel-

leicht entgegen halten, nach meinem Vorschlag erhalte man in einer Gemeinde Drittelsmänner. Ich gestehe die Wahrheit einer solchen Bemerkung zu, glaube aber, daß kein wirklicher Vorwurf gegen das Institut hierin liegen kann Ein Drittels-Stimmrecht ist besser als gar keines, gleichwie ein Drittels-Gulden besser ist als gar kein Geld. Darum stimme ich vollkommen für das heutige Haupt-Amendement des Herrn Abg. Mittermaier, vorbehaltlich meines besondern abweichenden Antrags hinsichtlich der Einschränkung des activen Wahlrechts, so wie ich auch mit ihm in Beziehung auf die Ausdehnung des Regierungs-Entwurfs stimme, welche die §§ 92 und 113 der Gemeindeordnung zum Gegenstande hat. Ich habe schon früher bemerkt, daß die einzelnen Bürger in den Gemeinden nach der Gemeindeordnung in Theilen, worin sie nicht abgeändert werden soll, gleiche Rechte haben. Ein Jeder hat z. B. gleiches Recht auf den Bürgergenuß, und wenn eine Mehrheit von zwei Drittels-Stimmen vorhanden ist, so kann nach § 85 auch dieser Bürgergenuß abgeändert werden.

Hr. Ministerial-Rath Bekk hat bemerkt, von Rechten können hier nicht die Rede seyn; der einzelne Bürger habe kein Recht, sondern die Gemeinde als moralische Person habe Rechte. Dieses läugne ich aber. Ich gestehe zwar wohl zu, daß hier von keinem Privatrecht die Rede seyn kann, aber deshalb kann man doch nicht sagen, daß gar kein Recht des Bürgers vorhanden sey. Es sind hier politische Rechte des Bürgers in Rede, und diese sind in der Gemeindeordnung vollkommen anerkannt. Es verhält sich auf ähnliche Weise wie bei einer Gesellschaft. Hier kann man auch sagen, der Einzelne habe, so lange die Gesellschaft bestehe, kein bestimmtes Recht auf einen materiellen oder reellen Theil dieser Gesellschaft, sondern Alles reducire sich auf einen intellectuellen Antheil. Darum wird man aber nicht sagen können, er habe gar kein Recht. Es besteht zwischen jenen Privatrechten und diesen Rechten nur insofern eine Verschiedenheit, als es sich hier von politischen Rechten handelt, die nach gewissen Rücksichten Beschränkungen, wie z. B. einer obervormundschaftlichen Aufsicht ꝛc. unterworfen sind. Ich glaube daher, daß man hier auf eine analoge Weise, wie im Privatrecht von juribus singulorum sprechen kann. Es ist aber ein anerkannter Satz, daß Einzelne über solche jura singulorum nicht disponiren dürfen, sondern alle zusammen disponiren miteinander darüber. Darum ist nothwendig, daß man auf jeden Fall eine Ausnahme mache, insofern es sich von Verwandlung des Bürgergenusses und von Vertheilung des Allmend- und Gemeindeguts handelt.

Der Abg. Mittermaier hat übrigens im Minoritäts-Bericht wahrscheinlich den §. 115 statt 113 der Gemeinde-Ordnung allegiren wollen, denn jener ist es, der hieher gehört. Im Wesentlichen bin ich mit ihm hierin einverstanden, und bemerke nur noch zur Erläuterung, daß auch der §. 85 über das Genußrecht Bestimmungen enthält, und auch dort Allen das Recht gegeben ist, eine Abänderung in dieser Hinsicht zu treffen. Wollte man also Paragraphen citiren, so müßte man auch diesen anführen, ich würde aber statt des Amendements des Abg. Mittermaier lieber folgende Fassung vorschlagen: „eine Ausnahme tritt ferner ein, wenn es sich um Abänderung des Bürgergenusses, oder um Vertheilung der Allmenden oder des Gemeindeguts, zum Genuß oder Eigenthum, handelt.“

In dem Amendement des Abg. Mittermaier ist nämlich nur von Vertheilung des Gemeindeguts die Rede, während in den von ihm bezeichneten Paragraphen nicht nur diese Fälle, sondern auch die Fälle besprochen werden, wo es sich von Vertheilung des Allmendgenusses handelt. Zwischen Allmend und Gemeindegut ist aber bekanntlich ein Unterschied, und es möchte daher der größeren Genauigkeit wegen die von mir vorgeschlagene Fassung vorzuziehen seyn. Eventuell stimme ich aber für den Antrag des Abg. Mittermaier, daß, wenn die Gemeindebeamten nicht allgemein durch Urwahlen gewählt werden sollten, wenigstens der Bürgermeister auf diese Weise zu wählen sey, — jedoch nicht darum, weil ich im Wesentlichen eine Verschiedenheit der Gründe hinsichtlich der Gemeindebeamten-Wahl anerkenne, sondern weil ich hierin nach dem Grundsatz handle, von dem gestern schon der Abg. Mittermaier sprach, nämlich nach dem Grundsatz eines Vergleichs. Eben diese Rücksichten des Vergleichs bestimmen mich aber auch, alsdann nicht nur den Bürgermeister durch Urwahlen gewählt zu wünschen, sondern vollkommene Gleichheit aller Bürger eintreten zu lassen. Hier möchte ich, nachdem bereits soviel nachgegeben ist, nimmermehr

wagen, einen großen Theil der Bürger, wenn auch nicht ganz zu entfernen, doch in dem Wahlrecht noch zu beschränken. Eine solche Beschränkung hätte ich mir dann nicht nur gefallen lassen, sondern sie gewünscht, wenn die sämmtlichen Gemeindebeamten durch Urwahlen gewählt würden.

Ministerialrath Bekk: Ich erlaube mir einige Bemerkungen. Auf die Hauptfrage, ob der große Ausschuß die Wahlrechte ausüben soll, will ich nicht antworten, denn das ist eigentlich schon der Gegenstand unserer sechstägigen Berathung gewesen; nur in Beziehung auf die Anträge der Abg. Mittermaier und Zentner will ich etwas bemerken. Nämlich die beiden genannten Sprecher wollen durch einen Zusatz dafür sorgen, daß rücksichtlich der Vertheilung des Gemeindevermögens und des Allmendgutes nichts abgeändert werde, daß namentlich der große Ausschuß keine Entscheidung darüber abzugeben habe.

Meine Herren! Die Regierung hat nie die Absicht gehabt, dem großen Ausschuß ein solches Recht einzuräumen. Es ist etwas ganz anderes, die Bürger da, wo nur Rechte der Gesammtheit auszuüben sind, durch einen nach ungleichem Maßstabe gewählten Ausschuß vertreten zu lassen, und etwas anderes da, wo jura singulorum vorhanden sind, wenn solche gleich auf dem öffentlichen Rechte und nicht auf dem Privatrechte beruhen.

Der Regierungsentwurf sagt ausdrücklich: der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung in Beziehung auf die Wahlen. Alles Uebrige bleibt also bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung hat aber der große Ausschuß die Gemeindeversammlung nicht zu vertreten, wenn es sich um Aenderungen im Bürgergenuß handelt, denn darüber entscheidet nach §. 85 der Gemeindeordnung nur die Mehrheit der Berechtigten.

Es scheint mir daher nicht geeignet, über eine Frage zu discutiren, die von keiner Seite bestritten ist.

Mittermaier: Der Herr Regierungscommissär ist ein viel zu guter Jurist, als daß er nicht weiß, wie es geht, wenn ein einzelnes Gesetz erscheint, das aus einem größeren Gesetz etwas aufhebt, daß er nicht weiß, daß alsdann Zweifel darüber entstehen, was abgeändert ist. Sodann bitte ich, nicht zu übersehen, daß es heißt: vertritt auch in Beziehung auf die Wahl des Bürgermeisters ꝛc.

Ministerialrath Bekk: Ich habe nichts dagegen, wenn man ausdrücklich einen Satz deßfalls aufnimmt. Ich würde aber den Satz der Minorität aus den von dem Abg. Zentner angeführten Gründen nicht einmal für genügend halten, weil besonders der Fall des §. 85 der Gemeindeordnung, wo es sich nicht erst um eine neue Vertheilung, sondern um Abänderung einer schon gemachten Vertheilung handelt, darin nicht vorgesehen ist. Man sollte sagen: die Zusammenberufung der Gemeinde ist ferner nothwendig, wenn nach den §§. 92 bis 113 Allmend- oder Gemeindegut vertheilt, oder der hinsichtlich der Bürgernutzungen bisher bestandene Zustand nach dem §. 85 abgeändert wird.

Kern: Als ich früher um das Wort bat, geschah es in der Absicht, der Discussion über die Wahlrechte einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken, die aber jetzt, nachdem die beiden ersten Redner mit so großer Ausführlichkeit über die Sache gesprochen, nicht mehr passen. Ich beschränke mich jetzt deßhalb darauf, Einiges auf Dasjenige zu erwiedern, was von dem Abg. Mittermaier, wenn ich seine große Rede richtig verstanden habe, vorgetragen worden.

In Betreff der Geschäfte, die bis jetzt den Gemeindeversammlungen oblagen, und nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters auch künftig dort bleiben sollen, habe ich nur das zu bemerken, daß ich nach der Bemerkung, die der Herr Regierungscommissär machte, jeden Beisatz für überflüßig halte; denn der Entwurf des Gesetzes, wie er von der Regierung vorgelegt worden, so wie der Bericht der Majorität, wollen nichts anderes, als daß der große Ausschuß diejenigen Functionen und Rechte, welche ihm der §. 40 der Gemeindeordnung ausdrücklich zusichert, und nebstdem die Wahlrechte ausüben soll. Was also in dem §. 40 nicht ausgesprochen ist und sich nicht auf das Wahlrecht bezieht, dazu soll auch der große Ausschuß nicht berechtigt seyn. Will man aber doch noch einen verwahrenden Beisatz machen, so sollte man, da vielleicht außer Allmendvertheilung noch mehrere zu einem Vorbehalt sich eignenden Fälle gedacht werden können, sich nicht in das Einzelne einlassen, sondern lieber eine allge-

meine Clausel machen, welche ausspricht, daß außer den in dem §. 40 der Gemeindeordnung bezeichneten Geschäften und außer den Wahlen es im Uebrigen bei der Gemeindeordnung bleibe.

In der Hauptsache ist, so viel ich hörte, von den Sprechern der Gegenparthie der frühere Antrag in Beziehung auf einen Census zurückgenommen, und ich habe also auch nicht nothwendig, die gegen den Wahlcensus sprechenden Gründe nochmals zu wiederholen. In dieser Voraussetzung hat man daher dermal nur noch die Wahl zwischen Urwahlen und zwar Urwahlen mit ganz gleichem Stimmrecht aller Bürger, oder den Wahlcollegien. Die Urwahlen habe ich schon früher, besonders von dem Standpunkte der Erfahrung aus bestritten, ich muß nochmals auf diese bisherigen Ergebnisse verweisen, und kann mein Staunen nicht bergen, daß von den Freunden der Urwahlen sich immer auf die ersprießlichen Folgen berufen werden will, die bis jetzt die Urwahlen gehabt haben sollen. Diese Behauptung widerspricht meinen Erfahrungen durch und durch. Der Widerspruch selbst mag großentheils daher kommen, weil Jeder auf seinen eigenen Standpunkt sich hinstellt und von diesem aus die Resultate des Tages beurtheilt, deßhalb dieselben preiswürdig lobt, oder verdammungswürdig verwirft, je nachdem diese Resultate des Tages, seinen offenen oder geheimen Wünschen und Planen entsprechen oder nicht. Ich verschmähe es, mich zum Beweis meiner Erfahrung auf einzelne Beispiele zu berufen, nicht aus jungfräulicher Verschämtheit, wie der Abg. v. Rotteck glaubt, sondern weil es mir scheint, es komme hier blos auf die Masse der Erfahrungen, auf die Resultate im Allgemeinen und im Durchschnitt, und nicht auf einzelne Beispiele an. Ich habe mich deßwegen auch im Allgemeinen auf die Erfahrungen aller Ortsvorgesetzten berufen und wiederhole diese Berufung nochmals. Indessen muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß die Urwahlen eigentlich schon längst, nämlich durch einen Beschluß des Landtags von 1835, verworfen worden.

In allen früheren Gesetzgebungsversuchen, die zum Behuf der Begründung einer Gemeindeordnung von 1819 bis 1831 angestellt wurden, und besonders in jenem, dem Landtag von 1831 vorgelegten Entwurf, ist überall ein Wahlcensus bedungen worden, und zwar in den sehr grossen Summen von 3000, 2000 und 1000 fl. für die verschiedenen Volksclassen. Im Jahr 1831 hat der damalige Berichterstatter, unser hochverehrter jetziger Hr. Präsident, die Nothwendigkeit eines Wahlcensus selbst anerkannt und bei der Discussion hierüber haben die vorzüglichsten Capacitäten der Kammer diese Meinung unterstützt. Insbesondere hat der Abg. v. Rotteck mit Scharfsinn und überzeugender Kraft gezeigt, daß bei den Urwahlen eine sehr verderbliche Uebertreibung des demokratischen Prinzips statt finde, und zwar nicht blos wie der Abg. Mittermaier behauptet, bei den Verhandlungen und Berathungen der Gemeindeangelegenheiten, sondern insbesondere und namentlich bei den Wahlen. Damals ging der Antrag der Commission nicht durch, denn die Kammer forderte Urwahlen ohne Beschränkung des Stimmrechts. Die Besorgnisse manches Mitglieds dieser Kammer traten aber bald in Wirklichkeit und die Regierung sah sich veranlaßt, durch eine provisorische Maßregel im Jahr 1833 einen Wahlcensus von 2000 und 1500 fl. festzusetzen. In der Berichterstattung hierüber auf dem Landtag von 1835 ist der Abg. v. Rotteck seiner früheren Ueberzeugung treu geblieben und hat nicht auf Urwahlen, sondern auf einen Census, oder was das Nämliche ist, auf Urwahlen mit einem nach der Größe des Steuerkapitals beschränkten Stimmrechte, angetragen, welcher Antrag damals von der Mehrheit der Kammer angenommen wurde. Es besteht nämlich ein förmlicher Kammerbeschluß vom 26. August 1835, wonach keine Urwahlen, sondern ein Census für die Wahl der Gemeindevorgesetzten eingeführt werden solle.

Nun will man aber im Widerspruch mit diesem frühern Kammerbeschlusse eine doppelte Wahlform in den Gemeinden in Gang bringen. Der Abg. Mittermaier und mit ihm die Minorität der Commission trägt nämlich auf den Fall, daß nicht Urwahlen für alle Gemeindebeamten durchgehen sollten, eventuell darauf an, daß wenigstens der Bürgermeister durch Urwahl, dagegen der Gemeinderath und der kleine Ausschuß durch das Wahlcollegium gewählt werden sollen. Dadurch werden also in einer und derselben Gemeinde zwei verschiedene Wahlformen, und daher zwei mit einander nicht übereinstim-

mende Principien eingeführt und es ist fast unvermeidlich, daß dadurch Verwickelungen und Unordnungen in das Wahlwesen kommen, in jedem Falle aber die Arbeit und Mühe unendlich vergrößert wird. Dieses Bedenken wird Ihnen, meine Herren, am anschaulichsten werden, wenn ich Ihnen die Geschichte einer solchen Urwahl praktisch darstelle. Ich nehme daher an, daß in Mannheim ein neuer Bürgermeister zu wählen sey, zu derselben Zeit aber auch eine theilweise Erneuerung des Gemeinderaths eintrete. Hier muß zuvörderst eine vollständige Liste der Bürger aus dem Bürgerbuch gefertigt werden; dann muß man auf der Steuerperäquatur das Steuerkataster mit dem Steuerkapital aller einzelnen Bürger erheben, diese beiden Urkunden mit einander vergleichen und zu Begründung der Bürgermeisterwahl die Namen aller Derjenigen, die kein anderes Steuerkapital als das persönliche Verdienstkapital besitzen, aus der Bürgerrolle streichen. In Mannheim also müßten von 2097 Bürgern 710 aus der Bürgerrolle gestrichen werden. Alsdann erst muß die Bürgermeisterwahl nach den Regeln der Wahlordnung vor sich gehen, und ist bei dem ersten, zweiten und dritten Wahlact der Bürgermeister endlich gewählt und von der Staatsbehörde bestätigt, so müssen diese 710 Fünfhundertguldenmänner wieder in die Bürgerrolle eingereiht und das Steuerkapital derselben wieder zu dem Generalsteuercapital der Bürger geschlagen werden. Ist auch dieses geschehen, so sind nach den Normen des gegenwärtigen Gesetzes die drei Classen der Bürger nach ihrer Zahl und ihrem Steuerkapital zu bilden, um beides bei der Erwählung des großen Ausschusses zum Grund zu legen. Erst, wenn dieser nach langen Weitläufigkeiten ernannt ist, kommt es endlich zu der Wahl der fehlenden Mitglieder des Gemeinderathes und des kleinen Ausschusses. Ich sollte glauben, daß solche Weitläufigkeiten ein schlagender Beweis dafür seyen, wie nachtheilig es in gewöhnlichen Fällen immer wirken müsse, wenn zwei von einander ganz verschiedene Wahlformen in derselben Gemeinde cumulirt werden. Man wird auch in keinem constitutionellen Staate eine solche Cumulation finden, und überall, wo der Gemeinderath durch Wahlmänner ernannt wird, gilt ganz allgemein und ohne alle Ausnahme dieselbe Wahlart auch für den Bürgermeister. Wollte man aber dennoch aus mir ganz unbegreiflichen Gründen zweierlei Wahlformen in derselben Gemeinde anordnen, so sehe ich nicht ein, warum man gerade die wichtigste von allen Wahlen, nämlich die Bürgermeisterwahl, dem Spiel des Zufalls und den Schwankungen einer Volkswahl unterwerfen und dagegen die mit weit mehr Sicherheit verbundene Wahlform der Wahlcollegien blos auf die viel weniger wichtigen Wahlen des Gemeinderaths und Ausschusses anwenden will. Ich sollte doch glauben, es wäre der Klugheit viel mehr angemessen, die Wahl durch Wahlcollegien, welche offenbar mehr Bürgschaft als die Volkswahl dafür gibt, daß die Wahl auf den Würdigsten fallen werde, wenigstens in jedem Falle auf die wichtigste Stelle für den Staat und die Gemeinden, nämlich auf das Bürgermeisteramt anzuwenden. Endlich aber muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß meiner Ansicht nach die Gesetzgebung bei der Vorlage des Entwurfs gerade die Bürgermeisterwahlen besonders ins Auge fassen mußte; ja ich glaube, die Haupttendenz des ganzen Gesetzes beruht darauf, daß die Bürgermeister durch Wahlcollegien ernannt werden. Wenn man diese Bestimmung fallen läßt, so fällt meiner Ueberzeugung nach damit das ganze Gesetz, und ich trage daher mit der Majorität der Commission nochmals darauf an, daß es vorzüglich hinsichtlich der Bürgermeisterwahlen bei dem Entwurf der Regierung bleiben möchte.

Merk: Es war nicht der undurchsichtige Schleier der Isis, der uns die vorgeführte Braut bedeckte. Der Schleier war durchsichtig, und man durfte nur das Gesetz im Zusammenhang betrachten, um sogleich daraus entnehmen können, was man durch dieses Gesetz bewirken will. Man wollte die Wahl derjenigen Behörden bewirken, die mit der Leitung und Verwaltung des Gemeindewesens sich zu beschäftigen haben. Wenn ich nun auf diesen Zweck und darauf sehe, daß man die numerische Zahl Derjenigen, die doch vermöge ihrer Lage mehr ihr eigenes Interesse, als das Allgemeine ins Auge fassen möchten, durch die Art und Weise, die der Gesetzesentwurf vorgeschlagen hat, brechen wollte, so hat man dieses besonders darum gethan, damit nicht an die Spitze der Gemeindeverwaltung Leute und Behörden kommen, die im Sinn dieser einzelnen Fractionen der Gemeinden gewählt werden. Die Sache ist also kein Geheimniß, und ich glaube, daß Diejenigen, die für

den §. 3 gestimmt haben, wenn sie irgend consequent seyn wollen, auch dafür stimmen müssen, daß die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und Ausschusses durch den großen Ausschuß zu geschehen habe, wie er nach dem §. 3 gebildet wird. Das ist der Zweck des Ganzen, und es ist besser, dieses geradezu herauszusagen. Was wollte man auch damit bewirken, wenn man nur den großen Ausschuß wählen ließe; denn was hat dieser große Ausschuß im Ganzen für eine Wirkung? Er steht da für ganz besondere Fälle, und ihm ist nicht die Leitung des ganzen Gemeindewesens anvertraut. Diese ruht auf einer andern Behörde, nämlich dem Gemeinderath und besonders dem an dessen Spitze stehenden Bürgermeister. Dieser ist die Seele des Ganzen, in ihm concentrirt sich der ganze Einfluß, und ist er ein Mann von Fähigkeit und Tüchtigkeit, so ist seine Einwirkung auf den kleinen und großen Ausschuß so entschieden, daß man wohl sagen kann, es hänge Alles von ihm ab. Wer den Zweck will, muß das Mittel, nämlich das vorgeschlagene Mittel wollen. Man wendet dagegen ein, er werde nicht durch den Willen Aller bestellt. Dieser Einwand ist aber in der Sache selbst nicht einmal ganz gegründet. Es wählen zwar nicht Alle direkt, allein darum kann man nicht behaupten, Diejenigen, die nur durch mittelbare Wahl auf die Wahl des Bürgermeisters Einfluß haben, wählen gar nicht. Letzteres wäre der Fall bei einem Census, und zwar in einer großen Ausdehnung, selbst wenn man ihn nur auf die Fünfhundertguldenmänner beschränkte, indem die Zahl derselben weit bedeutender ist, als man früher vorausgesetzt hat. Es gibt Gemeinden, in welche der fünfte, der siebente und achte Theil der Bürger hiezu gehört, und es wäre also die Ausschließung dieser von weit größerer Bedeutung, als die in Frage stehende Einrichtung. Man sagt, der Bürgermeister müsse der Mann des Vertrauens seyn, und daher von Allen gewählt werden. Ich frage aber, ob denn dieses Vertrauen durch eine Urwahl kund gethan wird? Derjenige, der ein Drittel der Stimmen erhält, während sich die übrigen zwei Drittel zersplittern, wird Bürgermeister, ungeachtet ihn zwei Drittel nicht wollen. Soll dieser gleichwohl der Mann des Vertrauens seyn? Ist denn Derjenige weniger der Mann des Vertrauens, der durch eine so zahlreiche Corporation und von den vorzüglichsten Bürgern gewählt wird? Es ist zufällig, wie die Stimmen fallen, und man kann nie davon ausgehen, daß Alle wählen sollen, sondern nur sagen, daß alle Bürger mitwirken müssen. Ob aber gerade dieses mittelbare Einwirken von Seiten dieser oder jener Classe geschehen solle, begründet keinen Unterschied, der so bedeutend ist, als man ihn hier darstellen will. Sodann muß man auch die Wahlcollegien ihrer bedeutenden Zahl nach ins Auge fassen. Ein Wahlcollegium, das auf eine solche Art constituirt ist, von dem man vernünftiger Weise voraussetzen muß, daß es doch auf das Vertrauen, das man allgemein zu einem Mann hat, Rücksicht nehmen werde, ist gewiß eine genügende Bürgschaft, denn man kann annehmen, daß, wenn auch die ganze Gemeinde nicht numerisch, so doch die Stimmen Derjenigen, die es mit der Gemeinde gut meinen, darin vertreten werden. Ich muß daher gestehen, daß ich nur in der Voraussetzung für den §. 3 gestimmt habe, mich auch für den §. 6 zu erklären, indem alle Amendements durchaus weit vom Ziele abführen, und so viel heißen, als das Gesetz zu verwerfen.

Aschbach: Ich erkläre mich für die Anträge der Minorität der Commission, mit Ausnahme eines einzigen. Ich erkläre mich zugleich für Ausdehnung des einen dieser Anträge nach dem Sinne des Abg. Zentner und nach den Erklärungen des Regierungscommissärs Ministerialrath Bekk, wornach für die Theilung des Gemeindevermögens die Zustimmung der ganzen Gemeinde gefodert wird. Der Punct, worin ich allein von dem Antrage der Minorität abweiche, betrifft den letzten Satz des §. 6 a, wornach ein Census in gewisser Beziehung zugegeben wird.

Ich muß gestehen, ich kann mich nicht für Einführung des Census entschließen; ich fordere, daß alle Bürger ihren Vorgesetzten als den Mann ihres Vertrauens wählen. Die Gründe gegen diesen Census sind bereits erschöpfend angeführt worden; wir haben sie auch schon in der allgemeinen Discussion vernommen. Ich glaube, es wird darüber nichts Neues mehr zu sagen seyn. Ich beschränke mich daher nur auf Weniges.

Der Berichterstatter der Majorität hat ein großes Gewicht darauf gelegt, daß die Kammer von 1835 sich schon für Einführung eines Census ausgesprochen habe. Ich bemerke aber dagegen: in einer Kammer mit Partialerneue-

rung sind die Beschlüsse einer frühern Kammer, wenn sie nicht zum Gesetz erhoben worden sind, nicht bindend.

Es ist uns ein klägliches Bild gemacht worden von der ungeheuren Arbeit, welche entsteht, wenn die ganze Gemeinde wählt. Allein muß dann nicht auch die Ergänzung des großen Ausschusses wieder von der ganzen Gemeinde vorgenommen werden; — ist also hier die ungeheure Arbeit möglich und ausführbar, warum sollt' sie es dort nicht seyn?

Der Abg. Merk meint, es sey gerade das Angemessenste, daß der Bürgermeister durch ein Wahlcollegium gewählt werde, weil dieser im Gemeinderath die wichtigste, die einflußreichste Stellung habe. Allein wenn der Gemeinderath durch ein Wahlcollegium gewählt ist, durch welchen der Bürgermeister in seiner Amtsführung beschränkt ist, so ist gewiß nicht zu besorgen, daß er ein einseitiges Interesse zu sehr verfolgen kann.

Es sollte, nach meinem Erachten, die Regierung durch Nachgiebigkeit in Beziehung auf die Wahl des Bürgermeisters auf die Wunden, welche dieses Gesetz den Gemeindebürgern schlägt, einen Balsam bringen, der den Schmerz vielleicht etwas mildern könnte.

Ich habe zu dem Antrage der Minorität und Majorität zwei Anträge zu stellen, welche Zusätze bilden; Zusätze, die am Platze sind, es mögen die Anträge der Commission verworfen oder angenommen werden.

Wir haben beschlossen, daß alle Gemeinden mit einer bestimmten Seelenzahl das Recht haben sollen, einen großen Ausschuß zu wählen.

Nach dem Satze: „Der das größere Recht hat, dem steht auch das kleinere gleichartige Recht zu", müssen nun diese Gemeinden auch beschließen können, daß sie zwar einen großen Ausschuß haben wollen, aber nicht mit der Befugniß, den Bürgermeister zu wählen, sondern nur mit beschränkten Rechten, allenfalls mit Beschränkung des Wahlrechtes auf die Wahl des Bürgermeisters.

Damit dieß nun klar ausgesprochen werde, verlange ich eine ausdrückliche Bestimmung in dem Gesetze, und zwar etwa in folgender Fassung:

„Denjenigen Gemeinden, die keinen großen Ausschuß haben müssen, steht das Recht zu, die Wahlbefugniß desselben auf die Wahl des Gemeinderaths und kleinen „Bürgerausschusses zu beschränken, und die Wahl des „Bürgermeisters der Gemeindeversammlung vorzubehalten."

Ich glaube sogar, wenn man den kleinen Gemeinden dieses Recht gibt, so werden diese weit mehr aufgefordert, auch einen großen Ausschuß zu wählen, weil nicht zu läugnen ist, daß in vielen Gemeinden die Verhältnisse so sind, daß sie wünschen werden, durch die Constituirung eines großen Ausschusses in ihren Geschäften erleichtert zu werden.

Ja, diese Gemeinden könnten große Ausschüsse nur für wohlthätig halten, wenn die Functionen des Wahlcollegiums ihm nicht übertragen werden. Wenn er auf das beschränkt bleibt, was die Gemeindeordnung ihm überträgt, so schlage ich ferner noch einen zweiten Zusatz vor, der dahin zu fassen wäre:

„Ebenso steht den kleinen Gemeinden das Recht zu, die „Wirksamkeit eines großen Ausschusses nur für die im „§. 40 der Gemeindeordnung demselben zugewiesenen Geschäfte zu bestimmen.

Für diesen Fall würden diese Gemeinden zwar große Ausschüsse haben, aber ohne daß dieselben ein Wahlcollegium wären.

Ich wiederhole die Bemerkung, daß, wenn man ihnen überläßt, einen großen Ausschuß zu wählen oder nicht, schon nach den allgemeinen logischen Gesetzen es sich von selbst verstehen muß, daß sie ihn auch mit beschränkten Befugnissen wählen können.

Ich erlaube mir nun noch in Beziehung auf die Fassung des Regierungsentwurfes, rücksichtlich dessen erklärt wurde, daß sie genüge, um die Zweifel der Minorität zu beseitigen, noch etwas zu erwiedern.

Wir sind, meine Herren, daran, ein Gesetz abzufassen, das jeder Mitbürger verstehen soll, ohne nothwendig zu haben, weiter nach dem Sinne desselben zu grübeln. Wenn irgendwo eine gemeinverständliche Sprache in einem Gesetze nothwendig ist, so ist dieselbe gewiß in der Gemeindeordnung nothwendig. Alles soll hier mit bestimmtem Ausdruck gesagt werden, auf Folgerungen aus dem Gesetze sich verlassen, — ist sehr unsicher. Es gibt Leute, wie Sie alle wissen, meine Herren, für welche sich nichts von selbst versteht, und welche sich nur an den sichtbaren Buchstaben halten.

Endlich bemerke ich zu dem §. 6 des Regierungsentwurfs, daß dort gesagt wird: Der Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung ꝛc. ꝛc.

Es ist hier aber offenbar kein anderer gemeint, als der kleine Ausschluß.

Ich schlage deshalb vor, statt des Wortes „Ausschuß" kleiner Ausschuß zu setzen.

Welcker: Ich unterstütze ganz den Antrag des Hrn. Berichterstatters der Minorität, und will für die Urwahlen und mittelbaren Wahlen nichts weiter anführen. Es genügt mir das, was Montesquieu von Cicero sagt. Er bewundert nämlich, daß das Volk, unfähig zum Beschließen in öffentlichen Dingen, einen ausserordentlich richtigen Tact in der Wahl der rechten Männer habe. Ich habe zwar von dem Abg. Kern aufs Neue von schrecklichen Erfahrungen hinsichtlich der Urwahlen gehört; allein ich möchte, wenn immer und immer von diesen schrecklichen Erfahrungen gesprochen wird, mit jenem Krieger im Drama rufen: heraus mit den wilden Katzen, wenn sie da sind. Es sind aber keine da. Es sind blos Schreckbilder, die man uns vormacht. Der Hr. Berichterstatter der Majorität selbst beruft sich, mirabile dictu! auf die Wahlen der Ortsvorstände, welche bezeugen sollen, daß die Urwahlen nichts taugen. Entweder sind aber diese Urwahlen gut, und dann werden auch die Gewählten gut seyn, oder sie sind nicht gut, und dann hätte man sich auch nicht auf ihr Zeugniß berufen sollen. Sonderbarer Weise hat man aber auf einmal diese Wahl der Bürgermeister zur Hauptsache des ganzen Gesetzes gemacht. So etwas habe ich früher nicht gehört, denn da war immer von der ausserordentlichen Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit die Rede, daß 200 Männer vernünftig zusammentreten und berathen können, obgleich das berühmteste Berathungs-Collegium, nämlich das englische Parlament 658 Mitglieder zählt, und vortrefflich berathet. Nachdem wir alle Berathungsgegenstände dem großen Ausschuß zugewiesen haben, will man nun auch noch für die einfache Stimmgebung keine Möglichkeit der Mitwirkung für andere Bürger zulassen, und sagt nun, auf diesem Punct beruhe das ganze Gesetz. Wenn der Vorschlag, der gestern zur Sprache kam, und der, wie ich glaube, die Reichen vollkommen geschützt, und doch die Gleichheit der Bürger bestehen gelassen hätte, angenommen worden wäre, und man immer noch eine Angst vor dem Zusammenwirken Aller bei den Wahlen gehabt hätte, so würde ich auch nachgegeben und meinetwegen auch dieses Wahlgeschäft dem großen Ausschuß übertragen haben, indem hiernach der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger gehandhabt worden wäre. Jetzt steht aber die Sache anders. Man spricht von mittelbaren Wahlen, und setzt diese den Urwahlen entgegen. Lassen wir uns aber doch nicht täuschen. Hier ist nicht von mittelbaren Wahlen und von dem Vorzug derselben vor den unmittelbaren oder Urwahlen die Rede, und besonders nicht von einer solchen mittelbaren Wahl, wie sie etwa für die Vertreter des Landes, die hier sitzen, durch die Verfassung vorgeschrieben ist. Bei dieser mittelbaren Wahl haben alle Bürger in der ersten Vorwahl Stimmrecht. Es sind nicht Arme und Reiche in Classen auseinander gehalten, und das Recht der Armen an die Reichen abgegeben. So ist es überhaupt nicht, wo vernünftige mittelbare Wahlen Statt finden, und wo man Wahlmänner für die einzelnen Acte wählt. Hier haben wir ein geldaristokratisches Collegium vor uns, das nach dem Grundsatz von Sechstels-, Drittels- und ganzen Bürgern gebildet ist. Dieses Collegium besteht Jahre lang, ehe die Wahl eintritt, und obgleich ein solches Collegium alle übrige ausschließt, und monopolistische Rechte in Anspruch nimmt, so will man von diesem im Gegensatz von Urwahlen sprechen. Ich ehre den Beschluß der Kammer und wünsche, daß ich mich hinsichtlich der Folgen dieses Beschlusses täuschen, und daß derselbe dem Lande Heil und Segen bringen möchte. Gehen Sie aber nicht weiter, als Sie durch diesen Beschluß gegangen sind, und gehen Sie wenigstens nicht über die Wahl des Gemeinderaths und Ausschusses hinaus. Denn, bedenken Sie, was dieser Beschluß bewirken könnte. Wenn er auch andere gute Folgen haben möchte, so werden Sie zugeben, daß er das, was ich jetzt sage, noch in einem höheren Grad bewirken kann, als Manche sich denken mögen. Ich denke, daß der in Frage stehende Beschluß statt eines lebhaften freudigen Gemeingeistes, der allmählig erwachen und erwachsen soll, das bewirken werde, daß die zurückgesetzte größere Hälfte der Bürger ganz gleichgültig wird. Statt des Vertrauens und der Liebe zu der Gemeindeverfassung wird Mißtrauen und Unmuth sie ergreifen. Der Gemeinsinn wird untergehen und an seine Stelle egoistische Anfeindung der Gemeindeordnung treten. Lassen Sie

das Haupt der Gemeinde, das den Frieden zunächst erhalten soll, auch auf dem Vertrauen der Gemeinde beruhen.

Ich fürchte, wir möchten nimmermehr etwas Gutes bewirken durch diese allzuschnelle, ja ich möchte fast sagen, zu leicht unternommene Abänderung eines so wichtigen Gesetzes, worauf die bürgerliche Würde des Landes beruht, und das die Grundlage der ganzen Staatsverfassung ist. Wenn sich wirklich nachtheilige Wahlen und Gefahren zeigen sollten, so sind ja die Regierung und die Stände da. Wir wollen keine Pöbelregierung, und auch die Proletarier nicht über die Reichen setzen. Wenn die Erfahrungen sprechender sind, als die ins Dunkle und Blaue hinein vorgespiegelten Erfahrungen, die wir hörten, so können immer wieder Abänderungen erfolgen. Auch hat ja die Regierung das Recht zu provisorischen Gesetzen, in dessen Ausübung sie bis jetzt nicht langsam war, und es auch ferner nicht seyn wird. Darum wird auch gar keine Gefahr vorhanden seyn, wenn wir noch länger warten, und ich stimme aus allen diesen Gründen für den Antrag der Minorität.

Kern: Es wird mir von dem Abg. Welcker ein Vorwurf gemacht, der mit oder ohne Absicht des Sprechers leicht zu Mißdeutungen Veranlassung geben könnte. Ich habe in meinem Bericht ausdrücklich erklärt, daß mir viele Beispiele sehr wohl gelungener Urwahlen von Gemeinde-Vorgesetzten bekannt seyen, und mich besonders auf die glänzenden Beispiele, welche die Ortsvorgesetzten in diesem Saale hievon geben, berufen: Ich wiederhole nochmals, daß dieses meine innigste Ueberzeugung ist. Uebrigens habe ich mich auf Orts- und Bezirksvorgesetzte nur in der Hinsicht berufen, daß Jeder unter seinen Augen solche Wahlen vorgehen sah, die nicht auf lauteren Absichten beruhten.

Müller: Anders, als bei den Wahlen der Gemeinderäthe und des kleinen Ausschusses ist die Wahl des Bürgermeisters zu berücksichtigen. Wenn der Bürgermeister nur Administrativbeamter wäre, wenn er nur den Vorsitz in dem Gemeinderath zu führen, und dessen Beschlüsse zu vollziehen hätte, könnte ich dafür stimmen, dessen Wahl dem in allen Gemeindeangelegenheiten die Gemeinde vertretenden großen Ausschuß zu überlassen. Seine Stellung, meine Herren, ist aber auch noch eine andere. Es hat derselbe gerichtliche Functionen zu versehen und die Ortspolizei zu verwalten. Er erhält durch Vertrauen einen weitern, sehr nützlichen und schönen Wirkungskreis. Er wird unparteiischer Rathgeber und Ermahner, Vermittler streitender Parteien; durch Vertrauen zu ihm wird mancher schädliche Prozeß, manche dauernde Feindschaft, ja manche Trennung der engsten Verbindung und der heiligsten Familienbande verhindert. Sowohl in jener, ihm durch das Gesetz, als dieser ihm freiwillig zugewiesenen Thätigkeit, tritt er in eine andere Stellung ein, er steht nach solcher nicht mehr mit der Gemeinde als Körperschaft, sondern mit den einzelnen Gliedern derselben in Berührung, ohne deren Vertrauen es ihm unmöglich ist, diesen seinen schönen Beruf zu erfüllen. Dieses nothwendige Vertrauen der Einzelnen kann sich aber nicht auf andere Weise, als durch eigenen Ausspruch, nicht durch Vertretung aussprechen, und dieser eigene Ausspruch der Mehrheit kann nur im Resultate einer Urwahl zu erkennen seyn.

Man hat so viel von schlechten Wahlen gesprochen. Wo sind denn diese schlechten Wahlen? Ich muß gestehen, ich kenne keine in den 22 verzeichneten Gemeinden, auf welche doch das neue Gesetz Anwendung finden soll. Der Abg. v. Itzstein hat letzthin schon die Sache erörtert; ich will mich nun nicht mehr weiter hierüber aussprechen; wundern muß ich mich aber, warum jetzt auf einmal durch Urwahlen so schlechte Resultate geliefert worden seyn sollen, nachdem doch schon seit 25 Jahren, vor Einführung der Gemeindeordnung, die Bürgermeister stets durch Urwahlen gewählt wurden. Durch Beibehaltung der Urwahlen wird Recht und Billigkeit für jeden Stand und jede Classe gewahrt, durch sie allein kann die Amtsführung des Bürgermeisters kräftig und heilbringend werden; Nachtheile werden dieselben nie bringen, denn, wird auch manchmal ein schlechter Bürgermeister gewählt, so bedarf es nur eines kräftigen Beamten, und der Mann muß bald vom Schauplatz abtreten. Ich will nicht so delicat seyn, wie der Berichterstatter der Majorität, der immer nur im Allgemeinen anführt, daß im Jahre 1832 so viele Wahlen schlecht ausfielen; nein, ich will mich in Specialitäten einlassen, um gerade zu zeigen, daß, wenn manche Gemeinden auch Mißgriffe bei den Wahlen gemacht haben, es ihnen bei den folgenden wieder darum zu thun war, nicht wieder in jene zu verfallen; ich will auf die vorhin von dem Abg. Welcker an den Berichterstatter der Majorität (in Betreff der vielen

vorgekommenen schlechten Wahlen) ergangene Aufforderung — er möge heraus mit den wilden Katzen — nun eine solche herauslassen.

Ich kenne im Oberamte Rastatt zwei Gemeinden, in welchen im Jahre 1832 nach Einführung der Gemeinde-Ordnung die Bürgermeisterwahlen sehr schlecht ausfielen, beide Gewählte konnten sich aber nicht lange halten, und sind nun durch tüchtige Männer ersetzt; als im Jahre 1832 die erste Wahl in einer der bezeichneten Gemeinden vor sich gieng, schwankte dieselbe zwischen der Erwählung des damaligen Gemeinderechners und des jetzt abgetretenen Bürgermeisters. Die Wahl würde wahrscheinlich auf den durch seine pünctliche Amtsführung ausgezeichneten Gemeinderechner gefallen seyn, da er aber mit eiserner Strenge die Gemeindeausstände eintrieb, glaubten seine Mitbürger, er werde auch ein eben so strenger Bürgermeister werden, und abstrahirten von ihm. Der nun abgetretene Bürgermeister wurde gewählt, allein wie lange dauerte seine Periode? In kurzer Zeit kam die Gemeinde zur Besinnung, derselbe mußte abtreten, und der frühere Gemeinderechner wurde mit dem Vertrauen der ganzen Gemeinde als Büegermeister gewählt.

Meine Herren! Creiren Sie eine Wahlart, welche Sie wollen, Mißgriffe werden immer vorkommen, und wahrlich liegt in den Wahlcollegien oder großen Ausschüssen das untrügliche Mittel für lauter gute Bürgermeisterwahlen nicht. Sind nicht unsere Ministerien in Absicht auf Anstellung der Staatsdiener auch Wahlcollegien? Werden unsere Staatsdiener nicht von den betreffenden Ministerien angestellt, und auch hier Mißgriffe gemacht? Man kann gewiß annehmen, daß bei Anstellungen von Staatsbeamten die größte Vorsicht gebraucht wird, und doch, meine Herren, werden sie nicht läugnen können, daß Mancher derselben den Erwartungen nicht entspricht, die man von ihm gehegt hat, Mancher angestellt wird, der schon nach kurzer Zeit den Beweis liefert, daß man sich in ihm getäuscht, und er der Mann nicht ist, der auf seinen Platz paßt. Ein Beweis also, daß auch die Wahlcollegien nicht immer unfehlbar sind.

Ich glaube also, meine Herren, daß man die Wahl des Bürgermeisters der Gesammtheit der Bürgerschaft überlassen sollte. (Vielseitige Zustimmung.)

v. Rotteck: Ich erlaube mir zuvörderst einige Bemerkungen über Lücken voranzuschicken, die in dem Gesetz vorhanden sind. Wir haben nämlich von dem Gesetz einstweilen einen Hauptpunct angenommen, der in den §§. 3 und 5 die näheren Bestimmungen enthält. Eines aber, glaube ich, muß noch deutlicher und genauer darin ausgesprochen werden, nämlich die Bestimmung der Zeit, wie lange dieser große Ausschuß in Wirksamkeit bleiben, und in welcher Frist seine Erneuerung Statt finden soll. Es ist freilich anzunehmen, daß, da die alte Gemeindeordnung in allen Puncten, wo sie nicht ausdrücklich abgeschafft wird, fortbestehen soll, auch die alte Zeitbestimmung, wornach der große Ausschuß alle zwei Jahre zur Hälfte sich zu erneuern hat, fortwährend gelten solle. Es hat dagegen der Hr. Berichterstatter der Majorität den Antrag gestellt, den Regierungs-Entwurf noch zu verbessern, nämlich statt vier Jahren sechs Jahre zu setzen, und deßhalb nur alle drei Jahre den großen Ausschuß zur Hälfte zu erneuern. Dieser Punct ist noch nicht zur Discussion gekommen, und wird auch hoffentlich keine dem Antrag entsprechende Erledigung erhalten. Da aber, wenn irgend ein Zweifel herrscht, von den Behörden sehr gerne eine ungünstige Interpretationsweise angenommen wird, so dürfte es doch vielleicht gut seyn, genauer zu bestimmen, daß dieser große Ausschuß alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werde. Nach dem Gesetz soll dem großen Ausschuß der Auftrag gegeben werden, auch den kleineren Ausschuß zu wählen, und in dieser Beziehung sage ich, daß der Gesetzesentwurf, der sonst sehr sorgfältig und künstlich seine Bestimmungen zum Behufe der Erreichung seines Zwecks zusammensetzte, gleichwohl hier eine Lücke gelassen hat. Er hat nämlich nicht gesagt, wie denn die Wahl des kleinen Ausschusses durch den großen Ausschuß geschehen soll, ob sie nach Maßgabe der Bestimmungen der alten Gemeindeordnung, besonders des §. 28 oder ob sie lediglich nach Willkühr, nämlich ohne die Bestimmung Statt finden solle, daß die Mitglieder des kleinen Ausschusses zu einem Drittel aus den Höchstbesteuerten, einem Drittel aus den Mittelbesteuerten und einem Drittel aus den Niederstbesteuerten zu bestehen haben. Ich nehme an, es sollen auch hier diese drei Classen Statt finden; allein dann entsteht die Frage, wie diese Classen anzunehmen/ ob es nämlich wirklich Drittheile der

Bürgerschaft, oder ob es diejenigen Classen seyn sollen, die das neue Gesetz in Beziehung auf den großen Ausschuß aufgestellt hat. Die Frage ist die, ob z. B. zu der ersten Classe der dritte Theil der Bürger, oder nur der sechste Theil derselben gehörig ist? Dieses muß genau bestimmt werden, und ich hoffe dabei, daß der §. 28 der Gemeindeordnung zur Basis dienen werde, also bei der Wahl des kleinen Ausschusses die Bürgerschaft nicht in ein Sechstel, zwei Sechstel und drei Sechstel, sondern einfach in drei Drittel werde getheilt werden. Geschähe dieses nicht, und würde zugleich der §. 6 angenommen, der dem großen Ausschuß alle Wahlen des Gemeinderaths, des kleinen Ausschusses und des Bürgermeisters anvertraut, dann stünde es wirklich mit dem Recht der Armen schlimm. Alsdann würde die Rechnung des Herrn Ministerialraths Bekk vollends ganz zerfallen, wornach nämlich die Armen gegen das alte Gesetz nur ein Sechstel verlieren sollen. Man könnte alsdann vielmehr beweisen, daß sie nicht nur fünf Sechstel, sondern acht Neuntel, ja gar achtzig Einundachtzigstel, also fast Alles verlieren. Es würde keine Kunst seyn, dieses so klar zu zeigen, wie das Einmaleins klar vorliegt. Ich habe früher bemerkt, daß Derjenige, der zur ärmeren Hälfte der Bürgerschaft gehört, welche Hälfte jetzt nur so viel Recht haben soll, als das aus den Reichsten bestehende erste Sechstel, verglichen mit einem dieser Reichsten nur ein Drittel des gleichen Rechtes, d. h. um zwei Drittel weniger Recht als der Reiche habe. Ich habe mich aber geirrt, indem ich sagte, daß, da der Arme nicht nur in Beziehung auf das active Wahlrecht nur ein Drittel des Rechts des Reichen habe, er, weil er zugleich auch das passive Wahlrecht in gleichem Verhältniß mit ihm theile, nun in Ansehung des Maßes seiner Berechtigung gegen ihn sich verhalte, wie Eins zu Sechs. Ich hätte aber sagen sollen, wie Eins zu Neun, weil die beiden Brüche $^1/_3$ und $^1/_3$ miteinander multiplicirt werden müssen, und 3 mal 3 = 9 macht. Wer Mathematik versteht, wird diese Rechnung ganz richtig finden. Wenn nun noch dazu kommt, daß der große Ausschuß nicht nur die Behandlung der laufenden Gemeindeangelegenheiten erhält, sondern auch im Namen der Bürgerschaft die Wahlen des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses und des Bürgermeisters vorzunehmen hat, so muß ich dieses Neuntel weiter mit sich selbst multipliciren, wo dann achtzig Einundachtzigstel herauskommen, so daß dem Armen, verglichen mit dem Reichen, von seinem Rechte nicht mehr als ein Einundachtzigstel, somit soviel als gar nichts, übrig bleibt. Allerdings ist dann geschehen, was der Abg. Völcker schon gestern wünschte: die Liberalen, oder die Verfassungsfreunde, welch' beide Ausdrücke gleichbedeutend sind, sind unterdrückt. Was wird man aber wohl in diesem Fall ausser diesem Saale von dem Gesetze sagen, wenn der §. 6 ohne Amendements, so, wie er vorliegt, angenommen wird? Alsdann wird wohl das Volk, wenn auch nicht mit mir unbedingt, behaupten, daß der Wortlaut des §. 7 der Verfassung vernichtet sey, doch wenigstens einstimmig anerkennen, daß dem Geist desselben wesentlicher Abbruch geschah, oder es wird höchstens sagen, es sey der erste Satz des §. 7, der nämlich die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte ausspricht, jetzt ungefähr so vollzogen, wie der zweite Satz eben dieses Paragraphen, welcher sagt: die Minister seyen für die Befolgung der Verfassung verantwortlich. Das Volk wird aber auch anfangen, an der Güte der Repräsentativverfassung zu zweifeln. Das Volk wünscht und liebt Stätigkeit des Rechtszustandes. Es will zwar allmähliges Fortschreiten, aber es will auch die Beibehaltung dessen, was es hat, und wenn es die Erfahrung macht, daß es durch die Repräsentativverfassung, nämlich durch die schnell wechselnde Richtung der Mehrheit seiner Vertreter in der Volkskammer Gefahr läuft, das, was gesetzlich besteht, von zwei zu zwei Jahren einer Revision unterworfen zu sehen und zu verlieren, so wird es vielleicht auf den Gedanken kommen, daß es besser sey, gar keine Repräsentativverfassung zu haben, und es könnte geschehen, daß, wie in dem traurigen Jahr 1825 geschah, Petitionen um Abschaffung der Verfassung einkämen, wenn in der Volkskammer das „Rechtsfundamentalgesetz," wie der Herr Berichterstatter der Mehrheit das alte Gemeindegesetz genannt hat, und das „Palladium der Verfassung" durch diesen §. 6, wenn er angenommen wird, nun vollends um seine wesentliche Bedeutung gebracht wird.

Meine Besorgnisse sind unter diesen Umständen gewiß nicht übertrieben. Das Volk wird Vergleichungen der Repräsentativverfassung gegenüber von absoluten Regierungen anstellen und sagen: die letzteren seyen besser. Es

wird sich vielleicht auf das Beispiel des Kaisers Joseph II. beziehen, der den Völkern das freie Wort wieder verlieh, der den Ungarn das Toleranz-Edict gab und die Aufhebung der Leibeigenschaft verordnete, und der dann, als sich eine Partei gegen ihn empörte, die den Widerruf manches Schönen und die Aufopferung mancher ihm persönlich kostbaren Einsetzung von ihm ertrotzte, gleichwohl in Ansehung der wichtigsten Unterthanen-Rechte standhaft blieb und sagte: Zwei Verordnungen nehme ich nicht zurück, nämlich das Toleranzedict und die Aufhebung der Leibeigenschaft. Kaiser Joseph würde noch hinzugefügt haben: er nehme auch das Gemeindegesetz nicht zurück, wenn er schon ein solches erlassen gehabt hätte.

Ich gehe nun auf die Wahlrechte über, die der große Ausschuß haben soll, und in dieser Hinsicht habe ich eine andere Meinung als Viele von Denjenigen, die vor mir sprachen. Die Redner vor mir haben, sofern sie sich gegen den § 6 erklärten, das größte Gewicht darauf gelegt, daß die Bürgermeister durch Urwahlen ernannt werden. Ich lege zwar darauf auch Werth und werde natürlich dafür stimmen, daß die Bürgermeister durch Urwahlen gewählt werden. Allein ich lege weit größeres Gewicht auf Dasjenige, was man auf eine mir unbegreifliche Weise von einigen Seiten hintan zu geben bereit scheint. Ich lege größeren Werth auf die periodische Wahl der Gemeinderäthe, und besonders des kleinen Ausschusses. Bei dem Gemeinderath zwar ist eine etwas aristokratische Composition, von einem gewissen Standpunkt aus betrachtet, fast etwas Natürliches und sie wird deshalb auch selten fehlen. Mit dem kleinen Ausschuß verhält es sich aber anders. Dieser muß, wenn er etwas seyn soll, eine demokratische Art des Bestandes haben. Er soll dem Gemeinderath und Bürgermeister gegenüber die Gemeinde vertreten, und gegenüber dem Gemeinderath gerade Dasjenige seyn, was die Kammer gegenüber der Staats-Regierung ist, und so wenig es dem Princip unserer Verfassung angemessen wäre, wenn die Volks-Abgeordneten aus Wahlcollegien hervorgiengen, die da nach den Abstufungen des Reichthums zusammengesetzt wären, so wenig würde es in den Geist der Verfassung passen, daß der kleine Bürger-Ausschuß nur durch ein geldaristokratisches Wahlcollegium ernannt werde.

Der Abg. Mittermaier hat mit Recht zwischen der Demokratie im Staat und der Demokratie in Gemeinden unterschieden. Im Staat mag sie gefährlich seyn, weil sie hier kein hinreichendes Gegengewicht hat und nicht durch aristokratische oder monarchische Zusätze beschränkt ist. In den Gemeinden aber ist diesfalls keine Gefahr, weil der Staat stark genug ist, alle Gefahren und Uebel abzuwenden, die aus einer ganz unbeschränkten demokratischen Verfassung hervorgehen könnten. Wir haben aber den Gemeinden bereits einen aristokratischen großen Ausschuß gegeben, und wir wollen daher um so mehr einen völlig demokratischen kleinen Ausschuß behalten.

Bei dieser Gelegenheit kann ich mich einiger Bemerkungen nicht enthalten über einen von dem Abg. Mittermaier allerdings mit Recht und großer Wahrheit ausgesprochenen Tadel gegen die nordamerikanischen Staaten, nämlich über den, seinem edlen Gefühl entflossenen und von mir vollkommen getheilten, Ingrimm gegen diejenigen nordamerikanischen Staaten, welche die Leibeigenschaft beibehalten. Die einzelnen Staaten, welche dieß thun, sind allerdings nach dem Urtheil eines jeden Wohlgesinnten verwerflich, allein die andern Staaten sind es nicht und die größere Zahl derselben hat die Leibeigenschaft aufgehoben. Wenn nun aber das Daseyn der Leibeigenschaft ein schlechtes Schauspiel in den betreffenden einzelnen Staaten darbietet, so behaupte ich anderer Seits, daß diese Fortdauer der Leibeigenschaft wenigstens einen Zustand der Selbstständigkeit oder Freiheit der einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Central-Verfassung der vereinten nordamerikanischen Freistaaten zeigt. Ja, ich sage, daß es besser für Nordamerika ist, daß die Centralregierung das Recht nicht hat, den einzelnen Staaten zu befehlen, die Leibeigenschaft aufzuheben, als wenn die Centralregierung das Recht hätte, ihnen zu gebieten, diese Leibeigenschaft abzuschaffen, oder gar zu befehlen, die Leibeigenschaft einzuführen, damit eine Gleichförmigkeit in die Richtung und den Geist der Gesetzgebung der verschiedenen einzelnen Bundesstaaten komme. Ich gehe nun zur Hauptsache über und frage: Was der kleine Ausschuß nach dem Wahlgesetz seyn wird, in Gemäßheit dessen er constituirt werden soll? Wird

er ein Vertreter der Brüderschaft seyn? Wird er in Wahrheit alle Classen der Gemeindebürger vorstellen und also Dasjenige, was er seiner Natur nach thun soll, bewirken können? Wird er nämlich der fortwährende Controleur der Beschlüsse des Gemeinderaths und der Anordnungen des Bürgermeisters seyn? Ich sage: Nein, denn aus dem aristokratischen Wahlcollegium wird auch ein ganz aristokratischer kleiner Ausschuß hervorgehen. Es ist psychologisch nicht anders möglich, als daß dem so sey, und wenn auch aus dem dritten Drittel, oder der Classe der Wenigstbesteuerten ein Theil des Ausschusses gewählt werden muß, so wird dieses aristokratische Wahlcollegium auch in diesem dritten Drittel die Männer finden, die in Gesinnung und Richtung mit ihm übereinstimmen, und so hat im Grunde die Gemeinde gar keinen ächten Vertreter mehr. Darum stimme ich laut und mit großem Nachdruck dafür, daß der große Ausschuß nicht das Wahlrecht des kleinen Ausschusses, aber auch nicht des Gemeinderaths und des Bürgermeisters haben solle, sondern es soll dieser große Ausschuß in Gottes Namen, weil es beschlossen ist, die Stelle der Gemeindeversammlung für die Berathung und Entscheidung der laufenden Geschäfte vertreten, aber nichts weiter. Wenn aber der §. 6 in Beziehung auf den kleinen Ausschuß und den Gemeinderath angenommen wird, dann werde ich für die Urwahl des Bürgermeisters, obgleich ich dafür stimme, nicht mehr viel geben, denn es wäre etwas, was kaum der Mühe sich lohnte. Ich sehe es dann gerade so an, wie wenn man einem Bettler ein Almosen gäbe, oder als wenn man dem um seine väterliche Erbschaft gebrachten, von Haus und Hof verjagten, Sohne noch ein Stück Brod auf die Reise geben wollte.

Was würde für ein großer Vortheil daraus hervorgehen, wenn die Bürgerschaft, deren Hälfte, um alle ihre wesentlichen und bedeutungsvollen Rechte gebracht wird, und die überhaupt entmündigt werden soll; wenn, sage ich, diese Bürgerschaft alle sechs Jahre einmal zusammen kommt, um ihre Stimme für die Bürgermeisterwahl abzugeben? Wird dieses herabgewürdigte, gedemüthigte Volk, und als nothwendige Folge desselben, darf ich wohl sagen, dieses demoralisirte Volk, besser im Stande seyn, eine gute Wahl vorzunehmen? Werden die Bürger, die sich für und für durch den Anblick der durch das Gesetz bevorzugten Reichen erbittert und niedergedrückt fühlen, große Lust und Eifer haben, bei der Bürgermeisterwahl zusammen zu kommen? Sie werden entweder gar nicht, oder blos auf das Commandowort Desjenigen kommen, den sie ohnehin schon als ihren Herrn betrachten müssen. Es wird also diese von sechs zu sechs Jahren vorzunehmende Wahlhandlung nichts mehr seyn, und es könnte wahr werden, daß bei einem solchen Zustand der Dinge die Wahl durch die Wahlcollegien noch besser wäre. Noch lieber wollte ich übrigens schlechthin die Wahl der Regierung überlassen, denn alsdann hätte diese es auch zu verantworten, wenn sie einen schlechten Bürgermeister wählte, wogegen, wenn die von dem Ausschuß vorgenommene Wahl nach dem ihm angedeuteten Wunsche einiger Regierungsmitglieder ausfällt, die Regierung selbst nicht verantwortlich ist. Es ist auch für das Volk weniger gefährlich, wenn die Regierung Alles selbst thut, als wenn sie es durch Andere thun läßt, auf die dann die Verantwortlichkeit fällt. Ohnehin hat ja die Gemeinde, wenn sie den Bürgermeister wählen soll, nicht frei zu wählen, denn es gibt Mittel und Wege genug, eine solche Gemeinde, die durch den Verlust ihrer Hauptrechte hintangesetzt ist, da und dort hinzulenken, wo man will. Wenn ein Mißfälliger je gewählt werden sollte, so würde sich die Regierung schon zu helfen wissen, so, daß ich also große Bedeutung und großes Gewicht nicht darauf lege. Gleichwohl werde ich für die Urwahl des Bürgermeisters stimmen, halte aber in Beziehung auf den Ausschuß diese Wahl für noch wichtiger, und mein Antrag ist somit der, daß alle Wahlen der Gemeindebehörden der Gesammtheit ohne allen Census überlassen werden sollen, und zwar ohne allen Census, obgleich ich heute vielleicht zum siebenundzwanzigstenmal wegen meiner im Jahre 1831 ausgesprochenen Empfehlung eines niederen Census citirt wurde, aber auch wenigstens schon sechsmal diese Anspielung widerlegt, das heißt, gezeigt habe, was eigentlich daran ist. Nachdem dem Volk oder der Bürgerschaft schon so viele Rechte genommen sind, so kann man ihm nicht auch noch einen Census, selbst nicht den niedrigsten, auflegen. Es wäre dieß ein Uebermaß von Ungerechtigkeit, ein Uebermaß von Gewalt und etwas ganz Furchtbares. Ich erlaube mir nun noch einige Worte über den Verbesserungs-Vorschlag des Abg. Aschbach, welcher dahin geht, daß

den kleineren Gemeinden unter 3000 Seelen gestattet seyn solle, einen großen Ausschuß zu beschließen, mit dem Vorbehalt, daß dieser große Ausschuß doch die Wahlrechte nicht erhalte. Dieser Vorschlag mag sehr wohl gegründet und zweckmäßig seyn; allein ich stimme doch nicht dafür, denn ich halte ihn nicht für consequent in Ansehung des dem neuen Gesetz zu Grunde liegenden Prinzips, und nebenbei stößt er gegen mein Gleichheitsprinzip an. Ich sehe nicht ein, warum die Gemeinden unter 3000 Seelen ein besseres Loos haben sollen, als die Gemeinden über 3000 Seelen. Sind die Gemeinden unter 3000 Seelen fähig, oder kann man ihnen zutrauen, daß ihre Gesammtbürgerschaft vernünftig wähle, so soll man auch den Gemeinden über 3000 Seelen dasselbe Zutrauen erweisen; und ich will jene nicht durch diesen Vorzug gewissermaßen bestechen und locken, einen großen Ausschuß zu wählen. Es könnte sonst die sehr kühne Voraussetzung des Herrn Regierungscommissärs Bekk, daß recht viele Gemeinden diesen großen Ausschuß wählen werden, wenn auch nicht in großem Maße, doch bei einigen der Gemeinden, um die es sich handelt, in Erfüllung gehen. Ich will ihnen aber nicht den Rand des Kelchs, den sie trinken sollen, mit Honig bestreichen, sondern sie sollen den ganz bittern Trank trinken.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Abg. v. Rotteck ist in stetem Fortschreiten begriffen. Zuerst hat er uns bewiesen, daß die Mitglieder der dritten Classe, indem sie ein Drittel ihres activen Wahlrechts und ein Drittel ihrer passiven Wählbarkeit verlieren, um zwei Drittel ihrer Rechte kommen. Jetzt multiplizirt er, statt zu addiren, und zeigt, daß, da sie weiter noch an ihren Wahlrechten in Beziehung auf den kleinen Ausschuß den gleichen Verlust erleiden, sie nicht nur zwei Drittel, sondern achtzig Einundachtzigstel ihrer Rechte einbüßen. Ich finde aber, daß er sich in seiner Rechnung geirrt hat, indem auch noch die activen Wahlrechte bei den Bürgermeisterwahlen hinzukommen, der wahre Verlust also nicht achtzig Einundachtzigstel, sondern zweihundert zwei und vierzig Zweihundert drei und vierzigstel beträgt. In Beziehung auf seine gestrige Aeusserung macht aber der Herr Abg. v. Rotteck einen mir höchst erfreulichen Rückschritt. Gestern hat er uns nämlich bewiesen, daß die Minderbesteuerten, deren Wahlrechte beeinträchtigt werden, mehr verlieren, als Diejenigen, die er früher einem Census unterwerfen, d. h., von der Wahlhandlung ganz ausschließen wollte, und ist durch seine dialectische Kunst zu dem Resultat gelangt, darzuthun, daß Derjenige, dem ein Theil seines Rechtes, oder ein Theil seines Einflusses entzogen wird, mehr verliere, als Derjenige, welchem man gar kein Recht oder gar keinen Einfluß zugesteht, und daß man Demjenigen, welchem man allen Einfluß entzieht, mehr übrig läßt, als Denen, welchen man nur einen Theil ihres Rechtes oder Einflusses entzieht. Ich will übrigens den Verdacht von mir abweisen, als tadelte ich den Herrn Abgeordneten über die Veränderung seiner Meinung. Ich wünsche im Gegentheil, daß er noch sehr viele Meinungen ändern möchte, und würde mich, wenn dieß geschähe, herzlich darüber freuen. Nur Einiges erlaube ich mir auf die Angriffe gegen die mittelbaren Wahlen zu erwiedern. Ich glaube, daß Alles, was man gegen dieselben sagen mag, in demselben Maß an Kraft verliert, als die Wahlcollegien zahlreicher sind. Nun sind aber die Wahlcollegien, die in dem großen Ausschuß liegen, sehr zahlreich, und viel zahlreicher, als diejenigen, woraus die sehr guten Wahlen für die Kammer hervorgehen. Diese Wahlcollegien bestehen aus Mitgliedern, die das Zutrauen ihrer Mitbürger besitzen, und haben weder den Fehler zu großer Wahlcollegien, in welchen Einzelne auf eine lenksame oder abhängige größere Menge einen ungebührlichen Einfluß ausüben können, noch den Fehler zu kleiner Wahlkörper, in welchen die Vereinigung einiger Weniger oft ein ganz unerwartet ungünstiges Resultat herbeiführt. Auf 50 bis 180 Wahlmänner läßt sich der Einfluß nicht üben, den man bei den Urwahlen auf einen großen Theil der Bürger ausüben kann. Nehmen Sie die Sachen, wie sie wirklich sind. Ich spreche nicht von einzelnen Thatsachen, von dem Ergebniß einzelner Wahlen in einzelnen Städten des Landes, sondern von der Natur der Dinge, von allgemeinen Thatsachen, die sich aus der Natur der Sache von selbst ergeben, und welche durch allgemeine Erfahrungen, durch die Geschichte aller Zeiten und Länder bestätiget werden, durch die Geschichte, deren Lehren der Herr Abg. v. Rotteck dem deutschen Publikum in einem vielgelesenen Buche vorgetragen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Theilnahmlosigkeit und Gleichgiltigkeit eines großen Theils der vermöglicheren und besseren Bürger bei den Wahlen ist überall, wo die Zahl der Wähler sehr groß ist, eine gewöhnliche Erscheinung.

Ich frage Sie, was ist die Ursache dieser Erscheinung? Sie erklärt sich auf ganz natürliche Weise daraus, daß der Einzelne einen ganz kleinen Einfluß hat, und auf Dasjenige, was er in einem so kleinen Theile besitzt und mit einer größern Menge theilt, nur einen geringen Werth setzt. Wenn der Mann, der, durch Intelligenz und Tüchtigkeit in seinem Berufe ausgezeichnet, sich durch Fleiß und Anstrengung zu einem bedeutenden Vermögen emporgearbeitet und durch sein ganzes Leben Achtung und Ansehen in seiner Gemeinde erworben hat, allem Treiben der Parteien fremd bleiben will, und daher, auf seine Abstimmung bei der Wahlhandlung sich beschränkend, auf deren Resultat keinen stärkern Einfluß ausüben kann, als jeder Taglöhner; so hat er kein großes Interesse, bei der Wahlhandlung zu erscheinen. Die Minderbemittelten und Armen schlagen aber die Zeit an, die sie bei den häufigen Wahlen verlieren, und bedürfen eines besondern Impulses, wenn sie erscheinen sollen. Diese Classen sind mehr oder weniger theils abhängig von einzelnen vermöglichern Einwohnern, theils überhaupt bereit, sich einem Einfluß zu überlassen, den Diejenigen, gegen welche sie sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, oder Andere, welche sie zu bearbeiten verstehen, auf sie zu gewinnen versucht seyn könnten.

Was ist die Folge davon? Diejenigen, die sich bei der Wahl thätig zeigen, sind mit mehr oder weniger unbedeutenden Ausnahmen nur solche, die einen Einfluß der bezeichneten Art ausüben wollen, und solche, auf die vermöge ihrer Abhängigkeit mit glücklichem Erfolge ein solcher Einfluß wirklich geübt werden kann; das heißt mit andern Worten, es sind die Parteien, welche die Wahlen beherrschen, und die zuweilen ganz erlaubte Mittel benützen, um ihre Absichten zu erreichen, zuweilen aber auch unlautere, welche Erbitterung erzeugen und Factionen hervorrufen. Es ist also mit Recht zu behaupten, daß bei den Urwahlen der Factionsgeist sich leichter bildet, und daß dieses eine natürliche Folge des Umstandes ist, daß die Vermöglichen keinen ihren natürlichen Ansprüchen angemessenen, gesetzlich anerkannten, größern Einfluß haben. Einzelne suchen sich alsdann durch den Mißbrauch ihrer Stellung diesen Einfluß zu verschaffen. Wenn sich auch in dem Wahlcollegium, oder in dem großen Bürgerausschusse immerhin eine Anzahl abhängiger Männer finden mag, so ist doch natürlich ihre Zahl nicht so groß, und in gleichem Verhältniß vermindert sich auch der Einfluß der Intriguen und der Umtriebe.

Nun ist es aber gerade das Parteiwesen, das die besten Früchte unserer Gemeindeordnung vernichten kann, und eine Abänderung, die Sie an der Gemeindeordnung von 1831 zu dem Zweck machen, um diesem Uebel zu begegnen, das krebsartig um sich fressen kann, ist eine große Wohlthat. Sie verschließen dadurch das Thor, wodurch mit den Mißbräuchen zugleich die Feinde der Gemeindeordnung einziehen. Verschließen Sie, meine Herren, dieses Thor, so werden Sie sich gewiß den Dank aller Freunde der Gemeindeordnung und den Dank des ganzen Landes erwerben.

Ich erlaube mir nun noch, einige spezielle Bemerkungen auf die Aeusserung einiger Redner vorzutragen. Von dem Herrn Berichterstatter ist vorhin geltend gemacht worden, daß der Mann, der aus einer Urwahl als Bürgermeister hervorgehe, ganz vorzugsweise das Vertrauen seiner Mitbürger besitze. Diese Behauptung ist bereits von dem Herrn Abg. Merk siegreich widerlegt worden. Ich gehe aber noch etwas weiter, als dieses verehrliche Mitglied. Der Herr Abg. Merk hat nämlich geglaubt, daß wenigstens ein Drittel der Bürger mit ihrem unbedingten Vertrauen dem Mann dieser Wahl zugethan seye. Diese Voraussetzung ist aber nur in den wenigsten Fällen gegründet, denn sehr häufig erhält der zuerst Gewählte nur ein Achtel, ein Sechstel oder ein Fünftel der Stimmen, und es muß eine zweite Wahl angeordnet werden. Bei dieser zweiten Wahl muß eine ganze Reihe von Bürgern den Mann ihrer ersten Wahl aufgeben, und sieht sich genöthigt, einm Andern, den sie nicht will, ihre Stimme zu geben, damit die Wahl endlich ein Resultat erhalte. Das Vertrauen gegen einen Mann, den man abweisen wollte, wurzelt aber später auch viel weniger leicht, als wenn es ein Wahlcollegium ist, dessen Wahl der Bürgermeister sein Amt zu verdanken hat. Man hat sich auf Würtem-

berg berufen, wo Urwahlen bestehen. Man kommt aber leicht zu einem irrigen Resultat, wenn man nur einzelne Bestimmungen aus den verschiedenen Gesetzen mit einander vergleicht. In Würtemberg finden allerdings Urwahlen Statt; allein man bedenke, daß in Würtemberg kein großer Ausschuß besteht, und dort der Bürgermeister lebenslänglich ernannt wird, bei uns aber alle sechs Jahre eine neue Wahl eintrittt. Ich glaube, daß es minder bedenklich ist, den Bürgermeister aus einer Urwahl hervorgehen zu lassen, wenn man die Lebenslänglichkeit nachgeben wollte. Eben so halte ich dafür, daß die Bedenklichkeiten, die gegen zeitliche Wahlen, besonders in größeren Städten erhoben werden können, hinwegfallen, wenn die Wahlcollegien Garantieen für gute Wahlen darbieten.

(v. Itzstein: Dieß ist ja ein gegentheiliger Beweis.)

Keinesweges, wenn man die Sache in ihrem natürlichen Zusammenhange auffaßt.

Sodann besteht auch in Würtemberg der größte Theil der Gemeinderäthe aus solchen, die lebenslänglich ernannt werden; denn wenn ein Gewählter bei der zweiten Wahl wieder gewählt wird, so bleibt er lebenslänglich Gemeinderath. In unserer Gemeindeordnung ist das demokratische Prinzip hinreichend gewahrt, und ich bin auch der Ansicht des Hrn. Abg. v. Rotteck, daß die Demokratie, wenn sie in den gehörigen Schranken gehalten wird, und gegen Mißbräuche und Auswüchse gehörige Garantieen gegeben sind, in den Gemeinden gar nicht gefährlich ist. Die Demokratie findet in den Gemeinden ihren natürlichen Boden, und ihre Entwicklung auf diesem Boden hat sogar einen großen Vortheil, denn sie leitet den demokratischen Geist von seiner gefährlichen Richtung in das Schrankenlose und Allgemeine ab. Der Herr Abg. Welcker hat sich endlich auf den Ausspruch eines Weisen des Alterthums und eines geistreichen Mannes des letztverflossenen Jahrhunderts bezogen, wonach die Masse einen bewunderungswürdigen Takt im Wählen haben solle, so untauglich sie auch zu Berathungen seyn möge. Ich glaube auch an diesen Takt; allein wenn sie diesen Takt hat, so wird sie auch solche Männer in den großen Ausschuß wählen können, von denen die beste Wahl eines Bürgermeisters zu erwarten ist.

Knapp: Bei der allgemeinen Discussion habe ich mich für eine allgemeine Gleichheit der Wahlen der Bürgermeister erklärt, indem ich es immer für gut hielt, daß in diesen Dingen im ganzen Lande ein gleiches Verfahren Statt findet, und immer war es mein Grundsatz, daß die Verhältnisse der Bürger in dem einen Ort, wie in dem andern, gleich seyn sollen. Der Gesetzesentwurf und der Antrag der Majorität weicht aber davon ab, daß einige Orte das Privilegium haben sollen, den Bürgermeister durch den großen Ausschuß zu wählen, während an andern Orten die Wahl durch alle Gemeindebürger geschehen solle. In wie weit diese Maßregel zweckmäßig ist, weiß ich nicht zu beurtheilen. So viel aber weiß ich, daß entgegengesetzte Beispiele von Wahlen vorhanden sind, als Diejenigen, die der Abg. Müller anführte. Ich kenne einen Ort, wo gerade der Verrechner derjenige Mann war, der das Gemeindeeinkommen im Rückstand ließ, und sich nur dadurch helfen konnte, daß er die Schulden vertheilte. Ich könnte, wie der Abg. Kern, manche Beispiele anführen, wonach es absolut nothwendig ist, derartigen Eingriffen vorzubeugen, besonders weil nächstens das sechste Jahr umlauft, wo allgemeine Wahlen Statt finden müssen. Wenn man bedenkt, wie bei früheren Wahlen Versprechungen hin und wieder dahin geführt haben, daß das Gemeindevermögen verschleudert wurde, so ist es auf der andern Seite nothwendig, Vorsichtsmaßregeln diesfalls zu treffen, welche ich darin zu finden glaube, daß von der Allgemeinheit drei Candidaten in der Art gewählt werden, wie die Wahlen der Abgeordneten Statt finden. Sobald Einer die Mehrheit hätte, so würde man zu der Wahl des Zweiten, und endlich zu der Wahl des Dritten schreiten. Aus diesen sollte dann die Regierung Einen wählen, denn da der Bürgermeister zugleich Justizbeamter ist, so muß der Regierung hier auch ein Stimmrecht zustehen.

Trefurt: Ich theile auch die Ansicht des Abg. Aschbach. Es kommt auf die Frage an, welcher Einrichtung wir den Vorzug zu geben haben, ob der Einrichtung, die wir schon durch die Abstimmung über den §. 3 angenommen, wonach nämlich nicht die ganze Gemeinde, sondern ein Ausschuß die Gemeindeangelegenheiten berathen soll, oder der andern Einrichtung, wonach in einer Urversammlung von der Gemeinde berathen und Beschluß gefaßt wird.

Wer das Letztere glaubt und überzeugt ist, daß auf diese Weise die Geschäfte der Gemeinde besser besorgt werden, wer glaubt, daß es ein Raub an den Rechten der Gemeindebürger sey, wenn man ihnen einen Theil dieser Rechte nimmt, der kann sich natürlich nicht dafür erklären, daß die Bürgermeisterwahlen anders, als durch Urwahlen geschehen.

Darum finde ich es auch natürlich, daß der Abg. Müller eine Parallele zwischen dem Wahlcollegium zog, das die Staatsdiener in den Dienst ruft und zwischen dem Collegium, das die Bürgermeister und andere Gemeindebeamte in ihre Stellen einsetzt. Eine Parallele findet Statt, und er hat Recht, wenn er sagt, daß nicht alle Wahlen, die das Staatsraths-Collegium trifft, so ausfallen, wie das Interesse des Staats es erfordert. Er wird aber selbst einsehen, daß daraus für seine Behauptung nichts fließen kann. Wenn das Wahlcollegium, das die Staatsdiener bestellt, auch nicht immer glücklich in seiner Wahl ist, so folgt daraus nicht, daß die Geschäfte des Landes schlimmer besorgt werden, als wenn die ganze Volksgemeinde mitwirkte. Unsere Staatsdiener werden gewiß besser gewählt werden, als z. B. in democratischen Schweizerstaaten die Landesgemeinde ihre Beamten wählt. Er hat alsdann noch die Argumentation der Abg. Mittermaier und Zentner berührt, und wahrlich mit einer Beredtsamkeit, die diesen wackern Männern an die Seite gestellt werden darf, auseinandergesetzt, wie wichtig das Vertrauen der Bürgermeister seye. Darüber werden wir auch wohl Alle einig seyn. Von Andern ist aber auch klar gezeigt worden, daß auf den Urwahlen das Vertrauen nicht beruht. Diese Urwahlen sind für das Vertrauen durchaus nicht präjudizirlich. Sie wären es allerdings, wenn wahr wäre, was der Abg. Mittermaier gesagt hat, daß nämlich eine Urwahl die Wahl Aller sey. Das ist aber nicht der Fall, denn die Urwahl ist nur eine Wahl von einer oft sehr kleinen Majorität, die nach Umständen sehr leicht die Minorität seyn kann. Es kommt hier lediglich darauf an, ob das Institut, durch welches die Wahlen vorgenommen werden sollen, von der Beschaffenheit ist, daß es zu der vernünftigen Erwartung berechtigt, es werde nur der Tüchtigste und Würdigste von ihm berufen werden. Wenn aber der Tüchtigste berufen wird, so wird er das Vertrauen Aller haben, viel eher, als Derjenige, der in der Urwahl durch Zufall berufen wird. In der Regel wird nur eine kleine Zahl ihn wählen, denn der andere Theil der Gemeinde, der sehr leicht die Mehrheit seyn könnte, wird ihm nicht nur seine Stimme nicht gegeben, sondern, wie schon der Hr. Regierungs-Commissär bemerkte, in sehr vielen Fällen gegen ihn gestimmt und sich damit ausgesprochen haben, daß dieses der Mann seines Vertrauens nicht seye. Anders verhält es sich aber bei mittelbaren Wahlen. Hier kann sich der einzelne Bürger, der an der Wahl der Wahlmänner Theil nimmt, nicht für einen bestimmten Bürgermeister entscheiden, dem er sein Vertrauen schenken will. Er kann sich gar nichts anderes vornehmen, als Männer zu wählen, denen er die Fähigkeit und den guten Willen zutraut, den Tüchtigsten und Würdigsten zu wählen.

Wenn nun die Wahlmänner so gewählt werden, und die Stimme dieser Wahlmänner fällt auf einen Candidaten, der auch nicht ganz nach den Wünschen des Einzelnen beschaffen ist, so wird er doch nie sagen können, das sey ein Mann, dem er sein Vertrauen versagt habe, denn er war nicht in der Lage, sich gegen ihn auszusprechen, also auch nicht gegen ihn aufzutreten, es wird also immer leichter möglich seyn, daß er einem Manne, der durch ein Wahlcollegium gewählt ist, wenn er solchen nachher als einen würdigen und tüchtigen Mann in seiner Amtsführung findet, sein Vertrauen schenkt. Das Vertrauen also, dessen der Bürgermeister bedarf, gibt kein Gewicht in die Wage, wenn sich darum handelt, ob die Urwahl, oder die Wahl durch Wahlmänner, oder durch Ausschüsse besser seye. Das Vertrauen wird in dem einen, wie in dem andern Fall, von der Würdigkeit des Candidaten abhängen, und diese Würdigkeit werden wir da am besten hervortreten sehen, wo die meiste Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Wähler nach einer vernünftigen Richtung wählen. Diese Wahrscheinlichkeit haben wir aber nicht, wenn eine möglichst große Versammlung berathet und entscheidet, sondern wir haben sie nur dann, wenn die möglichste Unabhängigkeit, Intelligenz und das meiste Interesse an dem Geschäft, das vorzunehmen ist, ihren Einfluß üben. Nur dann können wir mit Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, daß auch das Resultat der Wahl gut und zweckmäßig seyn werde.

v. Itzstein: Die Abgeordneten Welcker und Müller

haben dem Abg. Kern auf die von ihm geschilderten höchst traurigen Folgen der Urwahlen bereits so treffend geantwortet, daß ich eigentlich nichts mehr darüber zu sagen weiß. Nur wegen eines Ausdrucks desselben scheint es mir nothwendig, Einiges zu erwiedern. Er hat das Resultat der Urwahlen in den meisten Fällen für ein Spiel des Zufalls erklärt. Es ist dies ein hartes Wort, ein Urtheil über alle Wahlen, die da geschehen sind, ein Urtheil, dem es wohl an triftigen Entscheidungsgründen fehlen dürfte. Ich habe in einer der letzten Sitzungen die sämmtlichen großen Städte des Landes, für welche, ich wiederhole es, das neue Gesetz eigentlich nur gelten soll, genannt und gezeigt, daß dort überall aus den Urwahlen tüchtige Bürgermeister hervorgingen. Schwerlich wird der Abg. Kern diese Männer als ein bloses Spiel des Zufalls bezeichnen wollen. Ich wünsche vielmehr, daß die Resultate dieser Urwahlen ein Vorbild aller Bürgermeisterwahlen wären, und ich möchte, wenn es darauf ankäme, sich in solche Einzelnheiten einzulassen, den Abg. Kern auffordern, aus seiner dem Berichte angeschlossenen statistischen Tabelle die Städte herauszuheben, in welchen die Urwahlen schlecht ausfielen. Indessen bleibt auch selbst bei den Urwahlen, wie schon von andern Seiten bemerkt wurde, der Regierung das Bestätigungsrecht als Schutzmittel gegen etwaige Unordnungen, oder gefährliche Wahlen. Sie wird dieses üben, in dem Sinne, wie es geübt werden soll, und ich glaube, annehmen zu dürfen, daß das Bestätigungsrecht nimmermehr in ein s. g. Verwerfungsrecht ausartet. Ich füge dieses bei, weil ich Fälle erlebt habe, wo man, statt die durch das Gesetz verordnete dreimalige Wahl vornehmen zu lassen, schon nach der zweiten Wahl einen provisorischen Bürgermeister eintreten ließ, und so lange einwirkte, bis der Mann gewählt war, den man wünschte!

Hr. Staatsrath Nebenius hat uns in seiner Rede zur Widerlegung des Grundes, daß in Würtemberg Urwahlen Statt finden, angeführt, daß man dort die Bürgermeister lebenslänglich wähle. Ich glaube aber, daß diese Einrichtung, wenn überhaupt die Urwahlen schlechte Resultate liefern sollen, für die Regierung weit gefährlicher seyn würde, weil es nicht so leicht ist, einen auf Lebenszeit gewählten Bürgermeister wieder wegzubringen, falls nicht eclatante Gründe vorhanden sind.

Es hat Hr. Staatsrath Nebenius ferner von den Intriguen und der Einwirkung der Armen und Unbemittelten gesprochen. Mit solchen Gründen will man die Minderbemittelten und Armen wegbringen, so, daß es scheint, man fürchte diese Classe von Bürgern. Nennt man es aber vielleicht Umtriebe, wenn die Männer, die warmen Antheil an ihrem Gemeindewesen nehmen, sich miteinander über Diejenigen besprechen, die man wählen will? Kann man es Umtriebe nennen, wenn sie Zettel vertheilen, worin sie ihre Ansicht aussprechen? Ich könnte Ihnen, meine Herren, Zettel genug von der entgegengesetzten Partie, von den Reichen und Höchstbesteuerten aufweisen. Ich halte dieß aber gar nicht für tadelnswerth, sondern für gut und nothwendig, weil sich ohne vernünftige Leitung der Wahlen die Stimmen so zersplitterten, daß keine Einheit herauskäme. Es besteht überhaupt bei allen Wahlen ein Kampf um Denjenigen, den man will, und jenen Bürgern, welche dann den Sieg davon tragen, kann man kein Unrecht deshalb vorwerfen. Es wird aber auch schwerlich die ärmere Partie oder die Classe der Wenigstbesteuerten das thun, was ich von Reicheren weiß, die, um in den kleinen Ausschuß gewählt zu werden, mehrere Kronenthaler hergaben, um die Listen herumzutragen, auf welchen ihr Name stand, und wo dann noch mündlich beigefügt war: man werde, wenn man in ihre Häuser komme und das Resultat der Wahl zu ihren Gunsten ausgefallen sey, noch eine weitere, bestimmte Summe Geld erhalten. Dieses sage ich, nicht um anzudeuten, daß bei den Wahlen überhaupt solche Unordnungen Statt finden können, sondern nur um zu bemerken, daß sie auch von den Reichen ausgehen, und um die ärmere Classe zu rechtfertigen, auf die man gerne alles Unrecht wälzen will.

Ich wende mich nun zu der Sache selbst und stimme mit dem Abg. Mittermaier für die Wahl der Bürgermeister durch Urwahlen. Der Bürgermeister ist, wie Sie Alle wissen und wie Ihnen der Abg. Müller aus der Fülle seiner Erfahrungen vorgetragen hat, die wichtigste Person in der Gemeinde, obgleich der Gemeinderath neben ihm steht. Er ist dies nicht blos dadurch, daß er die Gemeindebeschlüsse vollziehen soll, sondern auch dadurch, daß er als Richter, als Polizei- und Administrativbeamter, so wie als Vermittler und Rathgeber der ganzen Gemeinde dasteht. Wer wendet sich am meisten an ihn, wer hat die kleinen Klagen bei dem

Bürgermeister vorzubringen? Wer bedarf am meisten dessen Rath und Vermittlung? Nicht der Reiche, der andere Mittel hat, der zu Advocaten oder zu unterrichteten Männern geht. Nein, gerade die ärmere Classe ist es, und doch soll diese ärmere Classe nach dem Regierungsentwurf nur in höchst beschränktem Maße das Recht haben, zu der Wahl des Mannes mitzuwirken, mit dem sie am meisten zu verkehren hat.

Ihr muß aber am meisten daran liegen, daß ein tüchtiger wackerer Mann gewählt werde, der auch in dem Armen den Bürger erkennt, der, nicht im Wohlbehagen zu Haus sitzend, im Bewußtseyn, daß das Glück ihn begünstigt, in dem Armen blos einen Mann sieht, den er, wenn er ihm ein Anliegen vorbringt, abschnauzen darf, der vielmehr in dem Armen auch seines Gleichen sieht. Schon daraus geht hervor, daß Diejenigen Recht haben, welche wollen, daß der Bürgermeister der Mann des allgemeinen Vertrauens sey, und alle Demonstrationen des Abg. Trefurt haben mich nicht zu der Ueberzeugung gebracht, daß der Mann, der durch die meisten Stimmen gewählt ist, nicht auch als Derjenige zu betrachten sey, der das meiste Vertrauen hat. Eine kunstreiche Deduction, um den Mann des Vertrauens herauszubringen, kann ich nicht annehmen. Wenn man glaubt, nur Derjenige habe das Vertrauen, der von 50 Männern gewählt wird, weil nach dem §. 3 des Gesetzes nur Wohlhabende in den Ausschuß kommen können, so kann ich diesem nicht beistimmen. Auch dieser Ausschuß kann bearbeitet werden, und an einer solchen Bearbeitung wird es auch gar nicht fehlen, so daß der Zweck, den man wünscht, in keinem Fall erreicht wird. Ich sage, der Mann des Vertrauens wird nicht gewählt, wenn ihn blos ein Ausschuß wählen soll, falls dieser auch 100 Mann stark wäre, denn die Gemeinde selbst ist um eine sehr bedeutende Zahl stärker. Ich will nicht auf die übeln Folgen aufmerksam machen, die es in einer Gemeinde haben wird und muß, wenn ein Bürgermeister, der einen so ausserordentlichen Einfluß hat, von 50 — 60 Männern gewählt wurde, die vielleicht schon fünf Jahre vorher in den Ausschuß gewählt worden sind, mithin damals von den Wählern gewiß nicht den Auftrag erhalten haben können, Denjenigen zum Bürgermeister zu wählen, den ihre Stimme jetzt dazu beruft. Hart ist es dabei, wenn eine Menge von Bürgern, die während dieser Zeit erst neu angenommen worden sind, bei der Wahl des Bürgermeisters gar nicht mitwirken darf, weil der große Ausschuß schon besteht, der ihn zu wählen hat. In Heidelberg, Mannheim und Carlsruhe werden jedes Jahr gegen 100 neue Bürger angenommen. Bedenke man nun, daß die Wahl des Bürgermeisters nach 4 Jahren vorgeht, so sind 3 — 400 Bürger in einer Gemeinde des größten Rechts, das der Bürger haben kann, beraubt. Sie müssen einen Bürgermeister durch einen Ausschuß wählen lassen, welch' letzterer vor 5 Jahren gewählt wurde und bei dem sie auch nicht gleich mitgewählt haben. Ueberhaupt ist durch die Annahme des §. 3 dem Reichen schon ein so bedeutendes Uebergewicht und nicht blos ein Schutz gegeben, daß sie, wenn sie von gleichem Geist beseelt sind, es in ihrer Gewalt haben, den ganzen großen Ausschuß nach ihrer Ansicht zu besetzen. Die erste Classe, bestehend aus einem Sechstel aller Höchstbesteuerten, hat ein Drittel aller Mitglieder des Ausschusses zu wählen, während die letzte Classe, die aus drei Sechstel der Gemeinde besteht, eben so viel zu wählen hat. Nun wird man zugeben, daß die erste Classe das Drittel, das sie aus den Höchstbesteuerten zu wählen hat, in ihrem Geist wählt, und das von ihnen zu erwählende Drittel aus der zweiten Classe, worin sich noch viele Reiche und im vorherrschenden Geiste der Reichen befinden, ebenfalls aus Reichen bestehen wird. Dasselbe wird in der untersten Classe der Fall seyn, weil auch dort noch viele, sehr reiche Leute seyn können, welche z. B. ihre Güter und Häuser den Kindern übergeben haben, oder Associes von Handlungen sind, ohne daß diese auf ihren Namen stehen, von ihren Capitalien leben rc. Auch diese werden in der Regel von den Höchstbesteuerten gewählt werden, und falls sie solche nicht finden, so wählen sie die von Ihnen gebrandmarkten Fünfhundertguldenmänner, also die blinden Werkzeuge des Willens der Reichen, und so besteht endlich der Ausschuß größtentheils aus Anhängern von ihnen. Ich schließe mit den Worten des Abg. Mittermaier, welcher sagte: Gehen Sie nicht weiter, als Sie schon gegangen sind; vernichten Sie nicht das heiligste Recht der Bürger, das Recht, ihre Obrigkeit selbst zu wählen; sprechen Sie nicht mehr die Bevormundung der Gemeinden aus, und legen Sie nicht mehr das Gängelband an, nachdem wir

froh waren, als es den Badnern abgenommen ward. Im Jahr 1831 hielt man die Bürger nicht für unfähig, das zu thun, was die Würtemberger und die Hessen thun, das heißt — vernünftig oder den Mann zu wählen, der für ihr Wohl sorgt.

Staatsrath Nebenius: Sie gehen nicht weiter als Sie schon gegangen sind. Welchen andern wichtigern Zweck kann denn dieser Ausschuß haben, als die Wahlen vorzunehmen? Für die ganz seltenen Fälle der Berathungen, welche vorkommen können, wäre es unnöthig, einen Ausschuß zu bilden. Gerade die wichtigen Angelegenheiten, hinsichtlich welcher die Massen zusammen kommen, sind ja ausgeschlossen, wohin z. B. die Frage über den Bürgergenuß, die Allmendnutzungen ꝛc. gehört. Es bleibt mir blos übrig, noch zwei Mißverständnisse zu berichtigen. Ich habe keineswegs von dem Einfluß der Mittelclassen und auch nicht davon gesprochen, daß die Einwirkung auf die Wahlen immer etwas Tadelnswürdiges seye. Ich sage vielmehr, daß da, wo die Urwahlen bestehen, diese Einwirkung etwas ganz Natürliches ist. Eben darum aber, weil diese Einwirkung alsdann etwas Natürliches ist, tadle ich die Urwahlen, wenn die Zahl der Wähler zu groß ist. Weit entfernt war ich aber davon, zu sagen, daß die Armen es seyen, die diesen Einfluß übten. Diese haben kein so großes Interesse an den Gemeindeangelegenheiten, sondern gehen ihrer täglichen Nahrung nach. Sie sind aber in einer abhängigen Stellung, und wenn sie noch so redlich sind, so werden sie dem Einfluß, den man in dieser Stellung auf sie übt, nicht leicht widerstehen. Das, was von dem Einfluß einzelner Reichen gesagt wurde, bestätigt gerade meinen Satz. Der Herr Abg. v. Itzstein glaubt, ich hätte gegen mich selbst gesprochen, indem ich auf Würtemberg hinwies. Dies ist aber keineswegs der Fall, denn ich wollte nur den Gedanken aussprechen, daß man den ganzen Zusammenhang dieses Gemeindegesetzes in Betracht ziehen müsse, und nicht in allen Dingen blos einer Richtung, nämlich der demokratischen, folgen dürfe. Sodann dient die würtembergische Gemeindeordnung auch dazu, um zu zeigen, daß dort die Urwahlen weniger nachtheilig sind, indem diese dort nur alle 15, 20 bis 25 Jahre eintreten, bei uns dagegen alle 6 Jahre vorkämen, wodurch eine fortwährende Bewegung verursacht würde.

v. Itzstein: Ist es denn ein kleineres Unglück, wenn der schlechte Bürgermeister 25 Jahre bleibt?

Staatsrath Nebenius: Den Schlechten kann man leicht wegbringen, allein der Gute, den man erhalten könnte, muß weichen, und dies ist das Schlimmste.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß es nothwendig seyn werde, die Sitzung auf einige Zeit zu unterbrechen, da durch eine Deputation der Kammer Sr. Königlichen Hoheit mehrere Gesetzesentwürfe zu übergeben seyen.

Schaaff trägt darauf an, vor der Unterbrechung die Discussion über den Artikel zu schließen und darüber abzustimmen.

v. Itzstein erwiedert hierauf, daß die Mitglieder der Deputation nicht länger warten könnten und es sehr ungeeignet seyn würde, über einen so wichtigen Artikel in Abwesenheit des Berichterstatters und fünf anderer Mitglieder der Kammer abzustimmen.

Schaaff: Wenn die betreffenden Mitglieder nicht länger warten können, so nehme ich meinen Antrag zurück.

Die Sitzung wird hierauf unterbrochen und deren Wiederbeginnen auf 2 Uhr festgesetzt.

Sander erhält nach der Wiedereröffnung der Sitzung das Wort, und äußert: Fürchten Sie nicht, daß ich über den Gegenstand des Art. 6, nämlich darüber, ob dem großen Ausschuß auch die Wahl des kleinen Ausschusses, des Gemeinderaths und Bürgermeisters zustehen solle, viele Worte sprechen werde. Ohne Gründe dafür anzuführen, will ich nur erklären, daß dem großen Ausschuß diese Wahlrechte nicht zustehen sollen. Wenn ich aber ihm diese Rechte nicht zugestehen will, so muß ich doch andererseits auch einige Bedenklichkeiten darüber aussprechen, ob es zweckmäßig und räthlich ist, den Bürgermeister allein durch Urwahl von der ganzen Gemeinde, den Gemeinderath und kleinen Ausschuß dagegen, von dem größeren Ausschuß wählen zu lassen. Meine Bedenklichkeit besteht darin, daß die Erfahrung wohl nirgends gelehrt hat, daß in einem Collegium Eintracht und gleichmäßige Liebe zur Beförderung der Wohlfahrt der Untergebenen herrscht, welches Collegium von zwei verschiedenen Wahlkörpern berufen und gewählt worden ist. Die Erfahrung zeigt in den gesetzgebenden Versammlungen, welche von Mitgliedern zusammengesetzt sind, die von verschiedenen Wahlcollegien herkommen, das Gegentheil,

und es hat sich dies schon deutlich genug bewiesen. Diese Bedenklichkeit, vereinigt mit den Bemerkungen des Abg. v. Rotteck, wird mich wenigstens zu dem Resultat führen, daß ich mit ihm wenig Werth darauf lege, ob der Bürgermeister nun von der ganzen Gemeinde gewählt wird, nachdem der Gemeinderath und der kleine Ausschuß nicht auch von ihr gewählt werden soll. Da ich aber unbedingt dafür bin, daß den Gemeindegliedern das Wahlrecht nicht genommen werden soll, so bin ich auch dafür, daß ihnen auch in Beziehung auf die Bürgermeisterwahl kein Recht entzogen werde.

Uebergehend auf den eigentlichen Zweck, muß ich auch den Weg des eventuellen Grundsatzes einschlagen, nämlich in das Gesetz etwas zu legen suchen . . . . . .

(Staatsminister Winter, was das Gesetz umstürzt)

was das Gesetz nicht umstürzt. Insofern man nicht einen Vorschlag, wonach man von der Gemeindeordnung mehr beibehält, als das uns vorgelegte Gesetz einen Umsturz des Gesetzes nennen, und damit zugestehen will, daß das Gesetz selbst ein Umsturz der Gemeindeordnung ist. Wenn ich nämlich den Gegenstand des Gesetzes betrachte, so besteht er darin, daß die Gemeindewahlen nicht mehr auf die Art und Weise vorgenommen werden sollen, wie die Gemeindeordnung vorschreibt, und der Zweck des Gesetzes ist besonders darauf gerichtet, in den größern Städten eine Abänderung des bisherigen Wahlsystems durch Urwahlen herbeizuführen. Der Grund davon liegt, wie in den Motiven ausgesprochen ist, darin, daß in den größern Städten Diejenigen sich in einer größern Zahl finden, die mittellos sind, und von denen man fürchtet, daß sie die Reichen und Bemittelten unterdrücken, und so dem gemeinen Besten durch ihre Wahlen Schaden beifügen könnten. Es ist auch in den Motiven ganz deutlich gesagt, daß besonders in den größern Städten das Statt finde, was das Gesetz herbeigeführt und begründet habe. Eben darum hat auch der §. 1 die Bestimmung getroffen, daß nur in Städten über 3000 Seelen ein großer Ausschuß Statt finden solle, während in den Gemeinden unter 3000 Seelen dieses in den Willen derselben gelegt ist. Ist dieses richtig, so folgt daraus, daß in den Städten unter 3000 Seelen überhaupt der Grund nicht eintritt, den das Gesetz mit sich führt, um eine Abänderung der Gemeindeordnung zu treffen. Es ist also kein Grund vorhanden, in den Gemeinden unter 3000 Seelen eine Ausnahme von dem Grundsatz der Gemeindeordnung zu machen, der darin besteht, daß die Gemeindebürger allgemeine Wahlrechte haben.

Darum trage ich, als Zusatz zu dem Artikel 6, darauf an, daß, im Fall auch in einer Gemeinde unter 3000 Seelen ein großer Ausschuß gebildet wird, demselben das Wahlrecht des kleinen Ausschusses des Gemeinderaths und Bürgermeisters nicht zustehe. Man wird mir einwenden und schon der Abg. v. Rotteck hat eingewedet, daß dadurch die Rechtsgleichheit verletzt werde. Dies ist ein schönes Wort, aber ich gestehe, daß ich nicht alles Unheil verantworten möchte, das unter dem Panier dieses Wortes schon über die Welt gebracht wurde. Ich untersuche zuvörderst, was Rechtsgleichheit ist, und finde alsdann, daß diese nur da anwendbar seye, wo möglichst gleiche factische Verhältnisse unterliegen, für welche alsdann auch ein gleiches Recht als Gesetz dargestellt werden kann, und da gestehe ich, daß die Rechtsgleichheit meiner Ansicht nach gerade die Annahme meines Antrags verlangt, weil derselbe davon ausgeht, daß Landorte und Städte nie gleiche factische Verhältnisse haben, und daß er also verschiedenen thatsächlichen Verhältnissen auch verschiedene Bestimmungen ertheilt, und weil er Das verbessert, was man vielleicht mit Recht der Gemeindeordnung vorwerfen kann, daß sie nämlich Stadt und Land unter gleiche Bestimmungen, unter einen Hut gestellt hat. Nach meinem Antrag soll in den kleineren Gemeinden, weil ihnen die Gründe fehlen, die in den größern Städten das Wahlrecht einem Ausschuß aufzwingen, nie und nimmermehr ein solches Wahlrecht dem größern Ausschuß gestattet werden. Man wird vielleicht sagen, das werde ein zu buntes Bild von unserm Gesetze in seiner Einführung für die verschiedenen Gemeinden geben. Mit meinem Antrag wird man aber weniger eine thatsächliche Ungleichheit herbeiführen, als mit dem Gesetze selbst geschieht, wenn man es ohne diesen Antrag annimmt. Nach dem Gesetz muß nämlich in jedem Fall eine Stadt über 3000 Seelen einen größern Ausschuß wählen, der dann auch das Wahlrecht hinsichtlich des Bürgermeisters und Gemeinderaths hat. Sodann kann nach dem Art. 6 in Gemeinden unter 3000 Seelen ein Ausschuß gewählt werden, der alsdann auch den

Bürgermeister und Gemeinderath wählen wird. Es kann aber auch der Beschluß gefaßt werden, keinen Ausschuß zu haben, und endlich kann es Gemeinden geben, die einen Ausschuß wählen, dem aber nicht die Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderaths übertragen wird. Es findet also nach dem Gesetzesentwurf in jedem Fall nicht weniger Ungleichheit Statt, als nach meinem Antrag, der darin besteht, daß in Städten über 3000 Seelen der Regierungsentwurf hinsichtlich des Wahlrechts des Ausschusses bestehen, in den Städten unter 3000 Seelen aber diese Bestimmung nicht eintreten soll. Dieser Antrag giebt alsdann nur zwei höchst einfache Vorkommenheiten in den Gemeinden, gegründet auf den Unterschied zwischen Stadt und Land. Man wird sagen und schon der Abg. v. Rotteck hat darauf aufmerksam gemacht, daß man dadurch wahrscheinlich das herbeiführe, daß kleine Gemeinden überhaupt einen größern Ausschuß wählen werden. Dies mag seyn, ja es soll seyn, denn ich glaube wirklich, daß ein großer Ausschuß, wenn er nur zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten niedergesetzt wird, ein zweckmäßiges Institut ist. Es wird also keine Schattenseite meines Vorschlags seyn, wenn man daraus folgert, es werden die Gemeinden überhaupt größere Ausschüsse wählen. Ich kann sogar sagen, daß ich dies wünsche. Weil ich es aber wünsche und anerkenne, daß größere Bürgerausschüsse auch in kleineren Gemeinden, hinsichtlich der Verwaltung der Vermögensangelegenheiten derselben von Interesse sind, so fürchte ich, daß, wenn man meinen Antrag nicht annimmt und in allen diesen Gemeinden der größere Ausschuß mit dem Recht wählen läßt, daß auch das gesammte Wahlrecht auf ihn übergeht, man dadurch das erreicht, daß von der Gemeindeordnung hinsichtlich des Wahlrechts den Gemeindebürgern im ganzen Land beinahe nichts mehr übrig bleibt.

Dieses will ich aber verhindern, weil ich glaube, daß auf die andern kleineren Städte und Dörfer nimmermehr die Gründe passen, die das Gesetz herbeigeführt haben. Sollte aber mein Antrag nicht angenommen werden, so unterstütze ich wenigstens den Antrag des Abg. Aschbach, der darauf geht, daß, wenn Gemeinden unter 3000 Seelen die Niedersetzung eines größeren Ausschusses beschließen, durch diesen Beschluß noch nicht ausgesprochen wird, daß der große Ausschuß auch das Wahlrecht in Beziehung auf den kleinen Ausschuß, den Gemeinderath und den Bürgermeister habe. Dieser Punct verdient doch gewiß Ihre volle Aufmerksamkeit. Die Gemeinden sollen in die Lage kommen, bei der Berathung über die Niedersetzung eines größern Ausschusses sich ein klares Bild von den Folgen ihres Beschlusses zu machen und wenn sie glauben, ihre Gemeinde-Angelegenheiten erfordern einen großen Ausschuß, nicht genöthigt werden können, diesem großen Ausschuß, den sie in Beziehung auf die Gemeindeangelegenheiten haben wollen, auch noch die Wahlrechte zu übergeben. Es ist dies eine nothwendige Folge des Grundsatzes im §. 1, daß es nämlich den Gemeinden frei stehen soll, den Beschluß zu fassen, einen größern Ausschuß niederzusetzen, — ich sage, frei stehen soll, weil es zu ihrer Freiheit gehört, zu sagen, sie wollen den Ausschuß nur in Beziehung auf die Gemeindeangelegenheiten und nicht in Beziehung auf die Wahlrechte. Ich unterstütze also wiederholt den Antrag des Abg. Aschbach, und empfehle ihn Ihrer Aufmerksamkeit. Sie werden hierdurch einen Beschluß fassen, der für die größere Zahl der Gemeindebürger das Gesetz selbst rettet, das Sie im Jahr 1831 zum Wohl der Gemeinden gemacht haben.

Staatsminister Winter: Sie haben gestern beschlossen und vorgeschlagen, daß auch den Gemeinden unter 3000 Seelen das Recht zustehen solle, einen größern Ausschuß zu wählen, die Regierung aber diesen Beschluß zu bestätigen habe. Ich habe Ihnen gleich darauf sagen wollen, daß wir einen sorgfältigen Gebrauch von dieser Bitte machen, und in jedem Falle nur da unsere Einwilligung geben werden, wo vollkommen nachgewiesen wird, daß es den Bedürfnissen der Gemeinde angemessen ist, sowie wir auch den Städten über 3000 Seelen, wenn sie darum bitten werden, keinen größern Ausschuß wählen zu dürfen, hiezu einwilligen werden, wenn es ihren Gemeinden angemessen ist. Nun sage ich aber, daß eine Gemeinde, die das Recht hat, einen größern Ausschuß zu wählen, der zugleich die Wahlen zu vollziehen hat, auch das kleinere fordern, nämlich den Ausschuß blos auf die Berathung der Gemeindeangelegenheiten beschränken kann. Mit der nämlichen Vorsicht werden wir aber einer Gemeinde, die das Größere verlangt hat, diese beschränkte Bedingung zugestehen. Wehren kann es einer Gemeinde wohl Niemand und wir werden daher, wenn sie blos einen Ausschuß für ihre Gemeinde-Angelegenheiten

haben will, mit der größten Geneigtheit unsere Einwilligung hiezu geben.

Sander: Es wird sich dieses mehr auf das Amendement des Abg. Aschbach beziehen, das dahin geht, in das Gesetz aufzunehmen, die Gemeinde könne beschließen, einen Ausschuß blos für die Gemeinde-Angelegenheiten, und auch für die Wahlen zu bestellen. Mein Amendement wird aber dadurch nicht beseitigt, denn ich will haben, die Gemeinde soll nicht gegen den Geist der Gemeindeordnung beschließen können, daß in Städten unter 3000 Seelen dem größern Ausschuß ein Wahlrecht zustehen solle.

Schaaff: Ich muß vor allen Dingen eine Erläuterung geben, in Bezug auf meinen am Schlusse der Vormittagssitzung gemachten Antrag, um einem etwaigen Mißverständnisse zu begegnen.

Ich habe den Antrag gestellt, noch vor dem Schluß der Sitzung über den §. 6 abstimmen zu lassen. Ich habe diesen Antrag in der Voraussetzung gestellt, daß die Mitglieder, welche zur Deputation an Se. Königliche Hoheit den Großherzog bestimmt waren, dem Akt der Abstimmung noch anwohnen können. Es möchte nun scheinen, daß ich das Ausschließen dieser Abgeordneten von der Abstimmung beabsichtigt; das wäre unritterlich gewesen, es hätte den jesuitischen Grundsatz — der Zweck heiligt die Mittel — documentirt. Nein, meine Herren, das sey ferne von mir.

(Von vielen Seiten: O Nein: das glauben wir nicht!)

Ich habe den Antrag aus dem Grunde gestellt, weil ich die Sache sattsam erörtert hielt, und Reminiscenzen aus der Zauberflöte „seid uns zum so und so vielten Mal willkommen" vermeiden wollte. Nachdem nun aber die Discussion fortgesetzt werden soll, so will ich von meinem Worte, auf das ich am Schlusse der heutigen Sitzung verzichtet hätte, Gebrauch machen.

Man hat bisher von den Gemeindewahlen gesprochen, von den Wahlen der Bürgermeister, die ich besonders im Auge habe (denn diese Wahlen sind für mich die Hauptsache, damit fällt und steht das Gesetz für mich). Niemand hat aber der Wiedererwählung der Bürgermeister gedacht, nachdem sie ihre gesetzliche Zeit gedient haben.

Hier muß man nicht aus dem Auge verlieren, wie der Bürgermeister zu seinen Gemeindeangehörigen steht. Der Bürgermeister kommt mit allen Classen der Gemeindebürger in Berührung, besonders aber, worauf schon der Abg. Müller hingedeutet hat, mit der niedersten Classe der Bürger; mit diesen hat er am meisten zu thun; diesen muß er aber auch am meisten wehe thun.

Ist er gewissenhaft und streng im Dienst, so wird er nicht wieder gewählt werden, wenn die Proletarii ein Stimmrecht haben.

Er muß es mit ihnen halten, und thut er dieses, so kann er seinen Dienst nicht gehörig versehen. Ein leichter Bürgermeister, der gerne wieder gewählt sein möchte, hält sich mit diesen Leuten, besonders in der letzten Zeit, und verwilligt ihnen, um seinen Plan durchzusetzen, zum Nachtheil des Dienstes Begünstigungen.

Solche Mittel schlagen nicht an, wenn ein Wahlcollegium den Bürgermeister zu wählen hat, und ein tüchtiger Mann wird wieder gewählt werden.

Der Abg. Welcker hat uns eingeladen, die wilden Thiere, von denen immer die Rede sey, loszulassen. Heraus mit den wilden Katzen!

Meine Herren! Es ist gefährlich, die Pforten eine Menagerie zu öffnen, man kann die Thiere heraus lassen, aber nicht immer wieder fangen; nachdem nun aber eine solche wilde Katze von dem Abg. Müller losgelassen worden ist, so will ich versuchen, ob sie nicht wieder zu fangen sey. Er hat uns eine Bürgermeisterswahl vor Augen geführt, ein Beispiel, das in der Wirklichlichkeit existirt; er hat uns gesagt, es wurde in einer Gemeinde des Oberamts Rastatt ein Bürgermeister gewählt, und zwar durch die ganze Gemeinde, dieser Bürgermeister hat den Erwartungen nicht entsprochen, er mußte bald abtreten, und an seine Stelle wurde ein anderer gewählt, ein tüchtiger Mann, die Gemeinde kam zur Besinnung.

Meine Herren! So ist es auch. Aber der erste Bürgermeister ist von den Proletariern gewählt worden, dagegen der zweite zu einer Zeit, als der Census bestand.

Ich glaube, diese wilde Katze ist gefangen!

Ich stimme für die Anträge der Majorität und eventuell für den Antrag des Abg. Knapp. Wenn ich mich

übrigens für den Grundsatz der Majorität ausspreche, so kann ich doch nicht für die Fassung des Entwurfs der selben stimmen, denn diese Fassung würde eine Aenderung erleiden müssen . . . . . .

Präsident bemerkt, daß die Fassung bereits durch den Berichterstatter geändert sey.

Schaaff: Ich kann mich damit beruhigen, ich glaube aber, daß es die Absicht der Kammer seyn werde, allen Zweifeln vorzubeugen, und ich schlage deßhalb folgende Fassung vor:

„Der §. 40 der Gemeindeordnung ist aufgehoben, an die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen ꝛc. ꝛc."

Mit dieser Fassung würden, glaube ich, alle Mißverständnisse beseitigt werden; die Leute, welche die Gemeindeordnung anzuwenden haben, haben unsere Diskussion nicht immer vor sich, daher es gut seyn wird, die Sache deutlich zu machen.

Kuenzer: Ich unterstütze diesen Antrag, besonders aus dem Grund, weil der Ausschuß nach dem neuen Gesetz ein anderer ist, als jener nach der Gemeindeordnung von 1831.

Aschbach: Ich gleichfalls, jedoch mit dem Vorbehalt, einen besondern Zusatzartikel in Antrag zu bringen.

Präsident: Dieser Antrag bezweckt eigentlich nur, die Fassung so einzurichten, daß klar sey, daß gar nichts abgeändert seyn soll, als das, daß in Zukunft der große Ausschuß die Wahlrechte, von denen hier die Rede ist, und diejenigen Rechte haben soll, die durch den §. 40 der Gemeindeordnung bisher dem großen Ausschuß zugewiesen waren. In allem Uebrigen sollen die Bestimmungen der Gemeindeordnung beibehalten werden.

Schaaff: Das wird kurz und einfach dadurch auszusprechen seyn, daß man sagt, der §. 40 der Gemeindeordnung sey aufgehoben.

Martin: Die politischen Rücksichten, meine Herren, haben, wie ich es schon bei einer früheren Veranlassung behauptete, von jeher der Gründlichkeit der von uns zu berathenden Gesetzentwürfe geschadet. Ich erblicke diese Gespenster bald auf der Regierungsbank, bald und noch häufiger auf unsern Sitzen. Auch gerade heute wieder verlängern diese Rücksichten unsere Debatten. Man legt den in einigen größeren Städten unseres Landes bei Bürgermeisterwahlen Statt gehabten Vorgängen, in Beziehung auf Politik, eine viel zu große Wichtigkeit bei, und ich bin vollkommen überzeugt, man mag in Mannheim oder in Freiburg zum Bürgermeister gewählt werden, so wird der Gewählte immerhin, so lange er die Stelle bekleidet, ein geplagter Mann seyn. Ich nehme in dieser Beziehung nicht die mindeste Rücksicht auf die Politik, sondern ich habe bei der vorliegenden Frage lediglich das Gedeihen und das Wohl der Gemeinden im Auge, und wünsche deßhalb, Institute ins Leben zu rufen, welche es möglich machen, solche Ortsvorstände zu erhalten, die von dem Grundsatze ausgehen, und von dem Vorhaben beseelt sind, nur das Beste der Gemeinden zu befördern, Vorstände, von denen man sagen kann, daß sie durch Versehung ihres Dienstes der Gemeide ein wahres Opfer bringen.

Es wurde gesagt, und ich glaube, mit Recht behauptet, der Bürgermeister sey eine wichtige Person im Staate, ich halte ihn aber nur dann für wichtig, und nur dann für nützlich, wenn er ausser dem Vertrauen seiner Gemeinde noch die Kraft besitzt, Ordnung zu erhalten, die Bösen zu bestrafen, und in der Lage ist, daß er deren Ungunst nicht zu befürchten hat. Er ist aber übel daran, wenn er aus einer Faction hervorgegangen, wenn er in Folge von Versprechungen gewählt worden ist, die er gewissen Leuten gemacht hat, und die er später nicht erfüllen kann. In diesem Fall, sage ich, ist er in einer sehr traurigen Lage, besonders wenn er sich noch in Verhältnissen befindet, daß sein Lebensunterhalt geknüpft ist an die Beibehaltung der Stelle. Ich bin überzeugt, und stelle nicht in Abrede, daß aus Urwahlen viele gute Bürgermeisterwahlen hervorgegangen sind, aber ich halte denn doch dafür, daß die jetzigen Bestimmungen, welche die Errichtung eines Wahlcollegiums verlangen, weit eher geeignet sind, gute Ortsvorstände zu Stande zu bringen, als es bei dem früheren Gesetze mit den Urwahlen zu erwarten war; deswegen stimme ich dafür, daß auch der Bürgermeister aus der Wahl des Wahlcollegiums hervorgehen möge.

Ich sage nicht, und habe auch in meiner früheren Aeußerung nicht behauptet, daß die Niederbesteuerten oder armen Leute böswillige Menschen seyen, sondern im Ge-

gentheil, ich achte sie sehr, und halte sie in der Mehrzahl für harmlose und gute Menschen; für sich allein, ohne anderwärtige Verführung, können sie auch nicht gefährlich werden, aber so gut man den kleinen Kindern, die auch gut und harmlos sind, das Messer aus der Hand nimmt, damit sie sich keinen Schaden thun, so gut, glaube ich, können wir Institutionen machen, die dem Schaden wehren, und den bisherigen Uebelständen vorbeugen.

Zentner: Ich erlaube mir nur auf einen Einwurf des Herrn Staatsrath Nebenius gegen die Urwahlen Einiges zu erwidern. Dieser Einwurf besteht darin, daß die Urwahlen den Factionsgeist begünstigen. Ich habe sogleich, als ich diese Worte hörte, mir vorgenommen, den Herrn Regierungscommissär an das Beispiel von Würtemberg und Hessen zu erinnern. Er ist mir aber zuvorgekommen, und hat in Beziehung auf Würtemberg wenigstens eine Widerlegung versucht, indem er, wenn ich ihn recht verstand, bemerkte, daß dort keine großen Ausschüsse bestehen. Ich glaube nicht, daß die großen Ausschüsse mit den Urwahlen zusammenhängen, und mit dem Factionsgeist, der durch die Urwahlen erzeugt werden soll. Ich glaube vielmehr, daß Urwahlen, ohne alle Rücksicht auf einen großen Ausschuß, wenn es in der Natur der Urwahlen liegt, daß sie Factionen erzeugen, dieselben unter allen Umständen hervorbringen. Der Herr Regierungscommissär hat ferner bemerkt, in Würtemberg werde der Bürgermeister lebenslänglich gewählt, und es sey daher weniger Gefahr von den Urwahlen zu fürchten. Aber auch zwischen diesem Verhältniß und den Urwahlen, sofern daraus Factionsgeist entstehen soll, kann ich keine Verbindung erkennen. Uebrigens ist es nicht nothwendig, die Blicke auf das Ausland zu richten, um beruhigende Beispiele für die Urwahlen zu finden. Vor einigen Tagen ist bereits einem großen Theil des Landes, nämlich dem Seekreis, wo auch Urwahlen Statt gefunden haben, ein ehrendes Zeugniß diesfalls von der Regierung selbst gegeben worden. Ich glaube überhaupt, daß, wenn auch nicht zu läugnen ist, daß Mißbräuche bei Urwahlen vorkommen können, man doch nicht jede freie Regung des Volksgeistes zu fürchten Ursache habe. Ich halte die Regierung für so stark und weise, daß dießfalls ernstliche Besorgnisse nicht am Platze wären. Die Ruhe des Grabes wollen wir nicht, und die Regierung wird sie gewiß auch nicht wollen.

Der Abg. v. Rotteck hat bemerkt — und diese Bemerkung hat ohne Zweifel mir gegolten — nachdem der Regierungsentwurf so weit gediehen sey, soll man von jeder weiteren Beschränkung des Wahlrechts abstrahiren. Obgleich aber der Regierungsentwurf so weit gediehen ist, kann ich mich doch nicht bewogen finden, von meinem Grundsatz abzugehen, der, sofern alle Gemeindebeamten in Urwahlen zu wählen sind, darin besteht, den nachtheiligen Einfluß der ärmeren Klasse auf die Wahlen durch Einschränkung ihres Wahlrechts zu entfernen. Es fallen mir hierbei die Worte eines berühmten brittischen Schriftstellers ein, die hier nicht am unrechten Ort seyn möchten. „Die Römer, sagt Gibbon in seinem Werke über den Verfall des römischen Reichs, forderten vollkommene Gleichheit — sie erhielten die Gleichheit der Sclaverei.“

Ich habe früher unterlassen, meinen Antrag an den des Abg. Mittermaier anzuknüpfen, und hole dies nun in der Art nach, daß da, wo der letztere aufhört, der meinige anfängt, und so lautet: „In Städten über 3000 Seelen üben aber diejenigen Bürger, die nicht wenigstens mit 1000 Gulden Steuerkapital in dem Cataster eingetragen sind, die Wahlberechtigung nur durch ein vorerst aus ihrer Mitte nach relativer Stimmenmehrheit zu wählendes Drittel aus. Die Wahl selbst geschieht nach §. 8 dieses Gesetzes.“ Wird dieser Vorschlag angenommen, so hätte ich nur noch einige weitere Worte in Beziehung auf die nähere Ausführung meines Vorschlags zu sagen; ich spare dies für jetzt, weil ich noch nicht weiß, welches Schicksal mein Antrag haben werde.

Staatsrath Nebenius: Ich bedauere sehr, Sie nochmals belästigen zu müssen, und zwar um so mehr, als der Abg. Zentner seine Bemerkungen nicht gemacht hätte, wenn er aufmerksamer auf dasjenige gewesen wäre, was ich gesagt habe. Er mag größere Ansprüche an diejenigen Vorträge machen, denen er eine größere Aufmerksamkeit schenkt, und darum kann ich ihm auch nicht gerade zumuthen, mich überall richtig verstanden zu haben. Ein großes Mißverständniß liegt darin, daß er glaubt, ich hätte mich auf Würtemberg berufen, um die Vorzüge indirekter Wahlen zu beweisen. Ich habe die Vorzüge des Wahl-

systems, das unser Entwurf annimmt, aus der Natur der Sache nachgewiesen. Ich habe nachgewiesen, daß die Wahlen in den größeren Orten, wo die Zahl der Wähler sehr bedeutend ist, und großentheils aus abhängigen Menschen besteht, leicht den Partei- und einen Factionsgeist hervorrufen oder ihm Nahrung geben. Der würtembergischen Gemeindeordnung habe ich lediglich gedacht, um auf die Bemerkungen einiger anderer Redner, und besonders jener Redner, die sich auf die freisinnige würtembergische Gemeindeverfassung bezogen haben, zu antworten, und ihnen begreiflich zu machen, daß man nicht alle freisinnigen Bestimmungen sämmtlicher bestehenden Gemeindeordnungen anderer Länder zusammen lesen dürfe, um die badische Gemeindeordnung daraus zu bilden. Ich habe nachgewiesen, daß man, um billig zu seyn, die Sache im Zusammenhang betrachten müsse, und so habe ich gezeigt, daß unsere Gemeindeordnung dem demokratischen Prinzip in einzelnen Beziehungen mehr huldigt, als die würtembergische, und zwar mittelst der sechsjährigen Dauer der Bürgermeisterwahlen, so wie auch dadurch, daß nach der würtembergischen Gemeindeordnung keine Gemeindeversammlungen und auch kein größerer Ausschuß Statt findet, so wie endlich in der Beziehung, daß in Würtemberg die Gemeinderäthe lebenslänglich auf ihren Stellen bleiben, so wie sie von der Gemeinde zum zweitenmal gewählt werden. Sodann habe ich in Beziehung auf die erste Frage noch nachgewiesen, oder eigentlich nur beiläufig bemerkt, daß jedenfalls die Umwahlen bei uns darum mehr Unruhe verursachen würden, weil die Bewegung, die eine Bürgermeisterwahl verursacht, bei uns alle sechs Jahre eintrete, während sie in Würtemberg nur alle fünfundzwanzig Jahre eintritt.

Mördes: Wie ich schon bei der allgemeinen Discussion erklärt habe, bildet für meine Abstimmung der §. 6 die Lebensfrage. Seine Fassung wird für mich entscheiden, ob ich an der Zustandebringung des Gesetzes Theil nehmen kann, oder nicht. Wäre es aber auch, daß ich mich bei der Finalabstimmung mit Nein erklären müßte, so werde ich dessen ungeachtet nicht unterlassen, wenigstens zur Verbesserung des Gesetzes nach Kräften beizutragen. Es ist ein allgemein anerkannter und in diesem Hause nie bekämpfter Grundsatz, den Gemeinden durch ihre Verfassung diejenige Selbstständigkeit zu geben, die sich nur immer mit der Einheit und dem Gesammtwohl des Staats verträgt. Wie mir scheint, hat man aber durch Annahme der bisherigen Paragraphen dieses Prinzip nicht immer im Auge behalten. Gegen die Verletzungen dieses Prinzips bietet nur ein schwaches Correctiv den Zusatz zu §. 1, wodurch bestimmt wird, daß auch in Gemeinden über 3000 Seelen, mit Staatsgenehmigung es gestattet seyn soll, keinen Ausschuß zu wählen. Damit hoffte man den Gemeinden wenigstens in den Fällen zu helfen, in welchen nach der Erwägung der Regierung keine Gründe vorliegen, sie der nun beschlossenen Beschränkung absolut zu unterwerfen. Ich vertraue der Regierung, und freue mich von Herzen der Erklärung des Herrn Ministers des Innern, daß die Regierung unter solchen Voraussetzungen den loyalsten Gebrauch von ihrem Bestätigungsrecht machen werde. Ohne Zweifel hat dadurch der heute von dem Abg. Aschbach vorgebrachte Antrag einen sehr wirksamen Stützpunkt gefunden. Ich erhebe mich ebenfalls zu seiner Unterstützung, gehe aber noch weiter und schlage vor, daß auch die Gemeinden über 3000 Seelen das Recht haben sollen, mit Staatsgenehmigung zu beschließen, ob und in welchem Maas einem solchen Ausschuß die Wahlbefugniß zu übertragen sey. Nach den Aeußerungen des Herrn Regierungs-Commissärs dürfte meinem Antrage von dieser Seite irgend ein Hinderniß nicht im Wege stehen, denn er beruht auf dem Grundsatze, daß das größere Recht stets das kleinere in sich schließe. Ueberall aber, wo Ordnung und Gesetzmäßigkeit eine Gemeinde auszeichnet, sollte man sie auch von dem lästigen Zwange entbinden, welchen das Gesetz im Allgemeinen der freien Entfaltung anlegt. Statt eine Rechtsungleichheit unter den Gemeinden dadurch herbeizuführen, wie der Abg. v. Rotteck besorgt, hoffe ich vielmehr, daß die von mir vorgeschlagene Bestimmung einen wohlthätigen Sporn bilden werde, überall Excesse und Störungen der öffentlichen Ordnung bei dem Gemeindeleben zu vermeiden, um dadurch der Bevormundung durch die Regierungsgewalt sich zu entledigen.

Gerbel: Ich bin der Ansicht des Abg. Martin und glaube, daß man der Sache viel zu viel Gewicht beilegt. Außerdem glaube ich aber auch, daß es nicht richtig ist, wenn man sagt, das Gesetz, so weit es bis jetzt angenom-

men sey, habe keinen Werth. Es verliert allerdings wieder dadurch, wenn man bestimmt, der Bürgermeister soll nicht von der Gemeinde gewählt werden. Es ist durch die bisherigen Beschlüsse für die Partie, die hier von der Regierung besonders ins Auge gefaßt worden, schon viel errungen. Man hat im §. 1 alle Gemeinden über 3000 Seelen von der facultativen Wahl des großen Ausschusses ausgeschlossen, so daß sie also einen großen Ausschuß wählen müssen. Im §. 3 hat man bestimmt, daß dieser große Ausschuß in der Art constituirt werden soll, wie ihn Diejenigen haben wollen, die beabsichtigen, gegen die andere Partie, nenne man sie Arme oder Proletarier oder Liberale, die Oberhand zu gewinnen. Im §. 5 wird dasselbe in Beziehung auf die passiven Wahlen wiederholt und es ist also für diese Partie alles Mögliche erreicht. Es handelt sich nun blos noch darum, ob der Ausschuß oder die Gemeinde den Bürgermeister wählen sollen. Ich glaube, daß, wenn man wirklich den Mann des Vertrauens haben will, die Gemeinde wählen muß, und läßt man nur immer die Letztere walten, so wird auch der Mann gewählt werden, der für sie geeignet ist. Sollte aber je ein Mißgriff begangen und wirklich ein Mann gewählt werden, der der Regierung nicht gefällt, so hat sie ja ein unbeschränktes Bestätigungsrecht, das zugleich das Verwerfungsrecht in sich schließt, von welch' letzterem sie so lange Gebrauch machen kann, bis der Mann gewählt ist, den sie sich im Stillen ausgedacht hat. Das Recht liegt in einem Paragraphen der Gemeindeordnung, welcher dem Staat oder der Regierung das Bestätigungsrecht ertheilt. Es ist aber auch schon der Fall vorgekommen, daß bereits nach der zweiten Wahl ausgesprochen wurde, man setze einen provisorischen Bürgermeister ein, so wie überhaupt das Bestätigungsrecht auf jede Weise schon in Ausübung gebracht wurde. Wenn gesetzliche Gründe vorhanden sind, so wird Niemand etwas dagegen haben, aber auffallen muß es, wenn man die Gründe zu suchen hat, und nirgends finden kann. Wenn der Abg. Kern gesagt hat, daß die Sache sehr erschwert werde, wenn der Bürgermeister von der Gemeinde zu wählen sey, so ist dieses nicht richtig. Wird nämlich die Wahl durch den großen Ausschuß in einer Stadt vorgenommen, und ist der Ausschuß so constituirt, wie der §. 2 es haben will, so kommt der Fall vor, daß 220 Bürger einen Mann an einem Tag wählen. 220 Mann sind einen Tag beschäftigt, während nach dem Vorschlag der Minorität ein Mann zwei Tage beschäftigt ist. Man ist sicher nicht über die obwaltenden Verhältnisse unterrichtet, wenn man von einer so großen Geschäftsvermehrung spricht, die durch den Antrag der Minorität entstehen soll. Ob die Zettel, die gedruckt und vertheilt werden müssen, viel oder wenig Arbeit machen, ist eine secundäre Rücksicht. Jedenfalls bleibt das richtig, daß Derjenige, der zu wählen ist, durch das Vertrauen der Gemeinde gewählt seyn muß, wenn sein Wirkungskreis nicht beschränkt seyn soll, und daß man mit allen künstlichen Verordnungen nicht beikommen kann, so bald nur die Staatsbehörde in loco ihre Stellung recht erkennt. Es wird alsdann immer der Mann gewählt werden, den man im Interesse der Bürgerschaft im Auge hat. Es ist dies in den beiden Städten vorgekommen, für die dieses Censusgesetz eingeführt wurde. In kleinen Gemeinden kann der Beamte durch sein Recusationsrecht helfen, was er mit Vernunft anwenden mag. Es mögen die Gesetze ausfallen wie sie wollen, sobald die Behörden, die für die Gemeinden aufgestellt sind, nicht mit Vernunft herrschen, so wird eben der Zweck nicht erreicht werden. Ich spreche hier ohne Beziehung und ganz objectiv; allein das was ich gesagt habe, hat die Erfahrung zur Genüge bewiesen.

Staats-Minister Winter: Der Herr Abgeordnete Gerbel hat in seiner Mannheimer Wahlgeschichte einige Worte fallen lassen, die mich zu der Erklärung bewegen, daß ich nicht für nöthig finde, die Regierung gegen seine Anschuldigungen zu vertheidigen. Er sagt, in Mannheim hätten Einflüsse auf die Wahlen Statt gefunden, allein mit welchen Mitteln dies geschehen, hat er nicht gesagt und ich will also an gute Mittel glauben. Diese Einflüsse haben mehrere Jahre lang Statt gefunden. Nun fährt aber der Abg. Gerbel fort, endlich haben wir auch die Andern aus dem Schlummer geweckt, das heißt Diejenigen, die keine Partie machen, die keiner Partie anhängen wollten, und alle Umtriebe der Partien anekelten. Diese haben wir, sagt er, aus dem Schlummer geweckt, so daß sie nun, indem sie zusammen hielten, dieselben Mittel anwendeten, welche die andern vorher gegen sie anwendeten. In diesem, was der Abg. Gerbel hier sagt, liegt das ganze Geheimniß unseres Gesetzes. Wir wollen gerade keine Aufregung

dieser Art, wir wollen die Einflüsse und Mittel nicht, und darum haben wir das Gesetz gegeben. Sodann habe ich noch in Beziehung auf den ausserordentlichen Einfluß der Reichen zu bemerken, daß ihr Einfluß, wenn sie ihn ausüben wollen, ein unwiderstehlicher ist, vor dem alle übrigen Einflüsse verschwinden müssen. Weil sie also diesen natürlichen Einfluß haben, so muß man ihn in einen gesetzlichen verwandeln, damit sie sich nicht, aus Noth gedrungen, einen ungesetzlichen anmaßen.

Gerbel: Der große Einfluß, den der Herr Minister den Reichen zuschreibt, liegt blos darin, daß sie in den Regierungsbehörden einen mächtigen Alliirten haben. Diesen hatten sie bisher factisch, und jetzt erhalten sie ihn gesetzlich.

v. Itzstein: Wenn dieses Censusgesetz nicht wäre gewaltsam eingeführt worden, so hätte auch dieser Einfluß nicht um sich gegriffen. Man hat übrigens sonderbarer Weise von Beschränkungen gesprochen, denen man die Reichen unterwerfen wolle, während ihnen doch das Gesetz im Widerspruche mit dieser Behauptung größere Rechte giebt.

Eichrodt: Der Baum der Erkenntniß ist von beiden Theilen so abgepflückt worden, daß nicht ein Blatt für mich übrig blieb. Ich will die Früchte, die auf den Boden fielen, nicht auflesen, um sie in einer neuen Schüssel aufzutischen. Ich will sogar schweigen zu der siebenmal wiederholten Behauptung des Abg. v. Rotteck, daß wir den §. 7 der Verfassung verletzten, wenn wir das vorliegende Gesetz annehmen, eine Behauptung, die er als einen wahren Popanz aufgestellt hat, um uns von der Annahme des Gesetzes abzuschrecken, eine Behauptung, die ich mit seinen eigenen Worten vollständig widerlegen könnte, wenn ich mich des 28sten Citats einer Rede von ihm schuldig machen wollte, die er 1831 über die Emanzipation der Juden hielt und worin er gerade das Gegentheil von allem Demjenigen behauptet, was er heute in Beziehung auf den §. 7 der Verfassung gesagt hat.

Nicht schweigen kann ich aber zu der Behauptung eines Mitglieds, daß gar keine nachtheiligen Erfahrungen in Beziehung auf die Bürgermeisterwahlen vorhanden seyen oder man wenigstens mit denselben nicht herausrücken wolle. Ich weiß aus meinem Geschäftskreis als Beamter viel von solchen Erfahrungen zu reden. Ich kenne Gemeinden, in denen durch die auffallendste Gleichgiltigkeit der Wähler, Bürgermeisterwahlen 12 Tage lang hinausgezogen wurden; Gemeinden, wo die große Gleichgiltigkeit der Wähler die Folge hatte, daß gar keine Wahl zu Stande kam, sondern die Regierung die Gemeinde-Beamten anstellen mußte. Ich kenne viele Gemeinden, in welchen die niederste Classe es dahin zu bringen wußte, daß ein Mann gewählt ward, auf dessen Charakterlosigkeit und Schwäche sie die Hoffnung baute, einen Schutzmantel für Gesetzlosigkeit und Frevel zu erhalten. Ich weiß auch, wie schlecht das Resultat dieser Wahl auf die öffentliche Ordnung in der Gemeinde und auf den Gemeindehaushalt selbst wirkte. Ich kenne ferner Gemeinden, in welchen während der Gemeindeversammlung vor der Wahl des Bürgermeisters nur durch die kräftigste Einschreitung der Behörde Unordnungen vorgebeugt, und nur durch Herbeiführung von Gensdarmerie-Commando's den nachfolgenden Excessen gesteuert werden konnte. Dagegen finde ich aber, wie ich gerne gestehe, auch in diesem Saale die ehrenwerthesten Zeugnisse dafür, daß aus Urwahlen die besten Resultate hervorgiengen, und es ist wohl möglich, daß dies in den meisten Städten über 3000 Seelen der Fall war. Diese Wahlen giengen aber zu einer Zeit vor, wo die niederen Classen der Wähler noch nicht den Umfang ihrer Mittel und ihrer Kräfte kannten. Lassen Sie diese Wahlen jetzt wieder vornehmen, so wird man andere Resultate erhalten, denn es hat nicht an gewissen Leuten gefehlt, die sich ein Geschäft daraus gemacht haben, die sogenannten Proletarier über den Umfang dieser Rechte und ihrer Gewalt zu belehren.

Man spricht so viel von Hessen und Würtemberg, zum Beweis, daß es zu den Gemeindewahlen keiner Wahlcollegien bedürfe, warum aber nicht auch von Preußen, Sachsen, Bayern und Churhessen, wo diese Wahlcollegien längst eingeführt sind; warum beruft man sich nicht auf das Land, das man so oft als das Musterland der Freiheit gepriesen hat, nämlich auf Frankreich? Ueberall bestehen dort Wahlcollegien, und man will sie dort nicht abschaffen, weil man sich bisher gut dabei befunden hat.

Mich bestimmt nicht die Macht der Beispiele; ich stimme für das Gesetz aus den selbstständigen Gründen, worauf dasselbe beruht.

Welcker: Der Herr Abgeordnete hat gegen mich gesprochen und gesagt, daß in den Städten jene schlechten

Wahlen nicht vorgekommen seyen. Das Gesetz trifft hiernach nicht die Orte, wo schlechte Wahlen vorgiengen, sondern andere Orte, wo sie bisher gut waren.

Eichrodt: Der Abg. Welcker wird nicht in meine Seele sehen und wissen können, welche Orte ich gemeint habe. Privatim werde ich ihm solche nennen, wenn er es wünscht; ich finde es aber unangemessen, ihre Namen der Oeffentlichkeit preiszugeben. Er hat sodann wahrscheinlich auch nicht gehört, wie ich sagte, daß die Gleichgültigkeit der Wähler manche Wahlen ungebührlich verzögert, ja manchen Wahlact vereitelt habe, daß überdem das Resultat dieser Urwahlen in der nächsten Wahlperiode ein ganz anderes sey, und es sich dann zeigen würde, daß die Wähler der niederen Classen, die ihre Kraft früher nicht kannten, solche nun erkannt haben, weil es Leute gab, die sie darüber belehrten.

Welcker: Die zukünftigen Wahlen sind nicht Sache der Erfahrung, und was die Vergangenheit betrifft, so hat der Herr Abgeordnete gesagt, daß die Wahlen in den Städten über 3000 Seelen gut ausgefallen seyen.

Stösser: Der Abg. Eichrodt hat mit Recht gesagt, daß sich über diesen Gegenstand nichts Neues mehr sagen lasse, und darauf stütze ich meinen Antrag auf Abstimmung.

v. Rotteck: Ich habe mich auf den §. 7 der Verfassung berufen, was mir von dem Abg. Eichrodt vorgeworfen wurde. Ich berufe mich fortwährend auf denselben und glaube, daß eine Appellation an diesen Paragraphen wenigstens von einer künftigen Ständeversammlung gut beurtheilt und gegründet gefunden werden wird.

Vorläufig erlaube ich mir nun einige Worte über die Bemerkungen des Herrn Ministers des Innern, daß eben darum, weil die Reichen sich aussergesetzlich einen bedenklichen Einfluß herausnehmen könnten, es zweckmäßig und gut seye, ihnen durch das Gesetz selbst einen solchen zu verschaffen, damit sie nicht mehr aufgefordert seyen, in ungesetzlicher Weise ihren Einfluß geltend zu machen. Ich gestehe, daß ich nach meiner Ansicht dieses Argument für zu viel, also für nichts beweisend, halte. Aus diesem Argument könnte ich ja eben so gut für mich einen schönen Beweis herausziehen und sagen, daß den Armen, denen man, jedoch ungerechter Weise, zur Last legt, daß sie sich gegen das Gesetz einen gefährlichen Einfluß erlaubt hätten, gesetzlich ein solches Vorzugsrecht ertheilt werden müßte, um auch hier den ungesetzlichen Einfluß abzuschneiden. Ich will jedoch nur so viel sagen, daß man ihnen einen gesetzlichen Boden geben, d. h. ihnen zeigen soll, wie und wie weit sie operiren dürfen. Denn, wenn man diesen gesetzlichen Boden ihnen wegnimmt, so sind sie ja ausgeschlossen und nach psychologischen Gesetzen genöthigt, ihren Einfluß auf ungesetzliche Weise auszuüben.

Staatsminister Winter: Nur den Impfern nimmt man den Boden weg.

v. Rotteck: Es scheint nicht, daß die Impfer so ganz allgemein geächtet sind; denn ich habe erst noch heute in diesem Saale viele Impfer gesehen.

Um nun auf den Vorschlag des Abg. Sander zu kommen, so bemerke ich Folgendes darüber. Wenn ich schadenfroh oder malitiös wäre, so würde ich diesen Antrag unterstützen, der nämlich dahin gieng, daß den Gemeinden unter 3000 Seelen das große Vorrecht gegeben werden solle, einen großen Ausschuß blos für die Gemeindeangelegenheiten zu haben. Wenn ich diesen Antrag unterstützte, so würde ich dadurch eine Art Kriegslist brauchen, und die Logik recht anschaulich darstellen, auf der der Gesetz-Entwurf beruht, welche nämlich so argumentirt: „weil in einigen kleineren Gemeinden, also namentlich in solchen unter 3000 Seelen, einige Unordnungen, oder schlechte Wahlen, Statt fanden, so müssen die großen Gemeinden über 3000 Seelen bestraft werden.“ Ich glaube, daß der Unterschied der Behandlung, den man zwischen den kleineren und größeren Gemeinden machen will, bei Denjenigen, welche zugleich die Motive des Gesetzentwurfs ins Auge fassen, eine seltsame Wirkung herbeiführen wird. Ich will übrigens Dasjenige nicht unterstützen, was ich aus andern Gründen verwerfen muß.

Ich sage, man soll den kleinern Gemeinden allerdings die Freiheit lassen, einen großen Ausschuß zu wählen, d. h. es soll Dasjenige, was in dem §. 40 der Gemeindeordnung nur den Städten über 3000 Seelen gewährt war, nun auch den Gemeinden unter 3000 Seelen, bis auf 1,500 Seelen herab, gewährt seyn. Mehr aber verlange ich nicht in den Beschluß zu dem §. 1 zu legen. Die Gemeinden unter 3000 Seelen sollen nach dem alten Gesetz einen

Ausschuß wählen dürfen, dessen Bildungsweise ebenfalls nach dem alten Gesetz Statt zu finden hat, und dessen Wirkungskreis auch in jenem Gesetz vorgezeichnet ist. Wenn man den §. 1 so interpretirt, dann haben diese kleineren Gemeinden allerdings einen außerordentlichen Vorzug vor den größern; doch mißgönne ich ihnen denselben nicht. Wenn sie aber nun das Recht haben sollen, einen Ausschuß nach der Bildungsweise zu wählen, die wir erst jetzt verordnet haben, dann verdienen sie nicht die Begünstigung, die hier gegeben werden soll. Wenn sie sich selbst für unmündig erklären und vor der ganzen Welt bekennen, bei ihnen sey die größere Zahl arm und dumm, wie von der Gemeinde Mudau behauptet wurde; wenn sie sagen, wir können die Gemeindeangelegenheiten nicht vernünftig berathen, sondern müssen einen geldaristokrotischen Ausschuß wählen, dann würde ich sagen: Ihr seyd nach euerm eigenen Geständniß gar nicht fähig, eine gute Wahl vorzunehmen. Wenn es sich also blos darum handelt, daß der große Ausschuß, den die fraglichen Gemeinden sollen wählen dürfen, nach dem neuen Gesetz zu bilden ist, so stimme ich entschieden gegen die Begünstigung, die ihnen gegeben werden soll. Es wird aber wohl kaum der Fall eintreten, daß irgend eine Gemeinde von freien Stücken diesen geldaristokratischen Ausschuß wählt, oder es würde dann eben Dasjenige eintreten, was ich schon in meiner ersten Rede gesagt habe, von welcher freilich in der Carlsruher Zeitung nichts Weiteres stund, als daß ich fünfviertel Stunden lange gesprochen und wovon auch in fremden Zeitungen nichts aufgenommen wurde, nach dem traurigen Gesetz, wonach nur Dasjenige in fremden Zeitungen Aufnahme finden kann, was bereits in den einheimischen Zeitungen zu lesen ist, so daß uns selbst das flebile beneficium der Vertheidigung genommen ist. Ich unterstütze daher auch den Antrag des Abg. Aschbach nicht. Was den Antrag des Abg. Mördes betrifft, so würde dieser zwar einige Heilung der beiden andern Anträge in der Beziehung seyn, daß er die durch dieselben niedergetretene Gleichheit einigermaßen wieder herstelle. Diese Wiederherstellung wäre aber doch nur eine scheinbare, denn sie wäre nicht practisch. Diejenigen Gemeinden, die nach dem neuen Gesetz den großen Ausschuß erhalten sollen, werden schwerlich die freie Wahl beibehalten. Ich lege daher keinen großen Werth darauf, sondern sehe den Antrag blos für etwas an, womit sich die Phantasie begnügen kann. Daher wiederhole ich meinen Antrag, dem großen Ausschuß blos die Besorgung der laufenden Gemeindeangelegenheiten zu übertragen, die Wahlrechte aber überall der ganzen Gemeinde ohne irgend eine Beschränkung zu lassen. Wenn dies nicht geschieht und wenn dem großen Ausschuß die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses überlassen wird, so fürchte ich, daß noch ein weiterer Fortschritt Statt finden und man uns auf dem nächsten Landtag mit einem Gesetz erfreuen möchte, wonach diesem geldaristokratischen Ausschuß auch die Wahl der Wahlmänner für die Abgeordneten übertragen würde, weil die Wahl dieser Wahlmänner der Regierung ebenso wichtig oder noch wichtiger ist.

Schaaff: Dieses Gesetz würden wir alsdann verwerfen.

v. Rotteck: Einer Zuversicht dieser Art kann ich mich nicht hingeben. Schon auf dem vorigen Landtage habe ich Besorgnisse ausgesprochen, die auf diesem Landtage eintrafen, und darum habe ich auch Grund zu fürchten, die gegenwärtig ausgesprochenen möchten auf einem künftigen Landtage gleichfalls eintreffen. Ich muß daher mit Nachdruck dafür stimmen, daß den Gemeinden die Wahlen vorbehalten bleiben sollen, wenn auch gleich der große Ausschuß die übrigen Gemeindeangelegenheiten besorgen mag.

Staatsminister v. Blittersdorff: Es sind wieder Beschwerden gegen die Carlsruher Zeitung vorgebracht worden . . . . .

v. Rotteck: Mit großem Recht.

Welcker: Allerdings mit großem Recht, und das ganze Publikum wird es bestätigen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Erlauben Sie, Hr. Abg. Welcker, mich nicht zu unterbrechen, wenn ich rede.

Welcker: Ich wünsche nur, daß dies gegenseitig geschehen möchte.

Staatsminister v. Blittersdorff: Es ist von der Censur die Rede, gegen welche der Herr Abg. v. Rotteck sich wiederholt beschwert, indem diese so ängstlich verfahre. Die Censur hat aber sehr wenig oder gar keinen Einfluß auf die Darstellung der ständischen Verhandlungen, und insofern sind seine Beschwerden ungegründet. Wenn

er eben so großen Werth darauf legt, daß seine Reden, namentlich diejenige, von welcher er sprach, gedruckt werden, so habe ich dagegen nichts, sofern nur der Herausgeber der Zeitung sich dazu versteht. Die Länge seiner Reden dürften aber leicht der Aufnahme derselben in der Carlsruher Zeitung ein Hinderniß entgegen setzen. Wenn die Censur Einfluß nimmt, so geschieht es blos in der einen Beziehung, um Unanständigkeiten zu entfernen, und in dieser Hinsicht muß ich bemerken, daß ich gestern allerdings in dem Fall war, die Anzeige einer von dem Hrn. Abg v. Rotteck übergebenen Petition nicht aufnehmen zu lassen. Diese Petition betrifft die Aufhebung des katholischen Priester-Cölibats, und ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete sie gelesen hat.

v. Rotteck: Die Rubrik habe ich gelesen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Haben Sie auch den Inhalt gelesen?

v. Rotteck: Auf die Frage, ob ich auch den Inhalt gelesen habe, brauche ich dem Herrn Minister vor der Hand keine Antwort zu geben.

Staatsminister v. Blittersdorff: Ich setze voraus, daß Sie solchen gelesen haben, da Sie der Kammer nichts vorlegen werden, was Sie nicht kennen.

Diese Petition schließt mit einem Antrag gegen die katholische Geistlichkeit, den ich als ein wahres Pasquill gegen diesen ehrenwerthen Stand erklären muß. Da wir gegen 800,000 Katholiken in unserm Lande haben, die nicht sämmtlich ganz lau in ihrem Glauben sind und die noch an der Religion ihrer Väter hängen, habe ich die Anzeige dieser Petition zugleich auch aus Achtung gegen die Würde dieser Kammer gestrichen und sie nicht in die Zeitung aufnehmen lassen. Dieses Verbrechens bekenne ich mich schuldig, und werde dafür, wie für jedes Andere, Rede stehen.

v. Rotteck: Ich will von dem Inhalt dieser Petition nicht sprechen, allein jedenfalls enthält die Rubrik nichts Unschickliches, da sie blos so lautet: Petition von Freudenberg, die Aufhebung des Cölibats betreffend. Noch nie ist eine Petition von vornen bis hinten kritisirt durchgegangen, und wenn ein unschicklicher Ausdruck darin vorkam, auch der Rubrik das Imprimatur verweigert worden. Die Leser der Rubrik konnten ja aus der bloßen Rubrik unmöglich erkennen, daß am Ende der Petition stehe, es werde sonst nothwendig seyn, den katholischen Geistlichen zu befehlen, statt Köchinnen Köche zu halten. Niemand, der die Rubrik las, konnte ahnen, daß so etwas in der Eingabe zu finden sey, wie dann überhaupt auch ein solches Wort kein Grund ist, eine Petition von der Hand zu weisen, oder die Anzeige einer Petition aus der Reihe derjenigen auszuschließen, die man der Kammer vorgelegt hat. Diesen Ausdruck kenne ich übrigens erst seit einer Stunde, wo ich mich bei einem Mitglied der Kammer von dem man glaubt, daß es auch einigen Theil an der Redaction der Karlsruher Zeitung habe, erkundigte und erfuhr, daß die Anzeige dieser Petition darum unterblieben sey, weil man in dem Text derselben den bezeichneten Ausdruck fand, worin ich aber, wie ich wiederholt erkläre, auf keinen Fall eine Rechtfertigung des Strichs finde. Was übrigens die Hauptsache betrifft, so muß ich gestehen, daß ich es mir gewissermaßen zu einer großen unverdienten Ehre rechnen könnte, daß besonders meine Vorträge so gewaltig perhorrescirt werden, daß man Himmel und Erde in Bewegung setzt, damit ja kein Wort, welches ich über irgend einen Gegenstand, und namentlich auch über diese Wahlangelegenheit spreche, zur Kenntniß des Publikums komme. Andererseits könnte ich es aber auch als eine schwere Beleidigung des Rechts ansehen, weil ich als Volksvertreter meinen Committenten und dem ganzen Volke und der Nation verantwortlich bin für die Art und Weise, in welcher ich meinen Beruf erfülle und meinem Auftrag entspreche. Und wenn man von meinen Worten gar nichts in die Zeitung aufnimmt, wohl aber angebliche Widerlegungungen und Zurechtweisungen, wenn man mich der Oberflächlichkeit beschuldigt, den Verdacht des Jacobinismus und revolutionärer Gesinnungen auf mich wirft, und mir noch den einzigen Weg verschließt, worauf ich mich gegen die vielen sichtbaren und unsichtbaren Mächte, die gegen mich und meine politischen Freunde zu Felde ziehen, vertheidigen könnte, so halte ich dieses nicht für ritterlich und nicht für großmüthig. Es ist nicht ritterlich und ist nicht großmüthig, wenn Einer, der von Kopf bis zu Fuß gewaffnet ist, einem andern, ihm Ebenbürtigen, aber durch die Macht der Verhältnisse zu Boden Gedrückten, auch noch den Strohhalm oder den

Federkiel wegnimmt, der ihm zur Vertheidigung seiner Ehre vor dem Publikum allein noch übrig ist. Der Herr Minister hat mich aufgefordert, hierüber zu sprechen, und so muß ich mich dann auch erklären.

Ich finde es ungroßmüthig und unritterlich, die gewissenhaften Vertheidiger der Volksrechte und Diejenigen, die ihrer Ueberzeugung folgen, auf diese Weise zu behandeln. Gleichwie ein hoch ausgezeichneter Mann der Regierung im Jahr 1819 die Hand empor hob und ausrief: „Meine Stellung bringt es zwar mit sich, daß ich königlich gesinnt bin, allein kein unrechter Gedanke wurzelt in meinem Gemüth;" so kann auch ich die Hand empor heben und ausrufen: ich bin nach meinen Grundsätzen und meinem Gewissen wie nach meiner Stellung bürgerlich gesinnt, fordere aber Feinde wie Freunde auf, mir aus meinem ganzen öffentlichen Leben auch nur das Geringste nachzuweisen, was eine böse Gesinnung kund thäte, oder einen gegen mich geführten Krieg auch nur von ferne rechtfertigen könnte. Es ist nicht ritterlich und nicht großmüthig, einem Mann das Wort zu rauben und gegen ihn alle Insinuationen, Verdächtigungen und Verunglimpfungen Tag für Tag in die Welt zu schicken.

Staatsminister v. Blittersdorff: Diese Verdächtigungen sind nicht in die Welt geschickt worden, und der Herr Abg. v. Rotteck kann diese Behauptung nimmermehr beweisen. Wenn man seinen Worten mehr Gewicht beilegt, so mag er sich dieses zum Lobe rechnen. Er hat dieses Lob durch sein früheres Leben und seine politische Richtung verdient, die er hier in dieser Kammer so oft bethätigt hat. Er hat eine bestimmte politische Tendenz, und wenn man seinen Worten nicht die Freiheit läßt, über deren Entziehung er klagt, so geschieht es darum, weil man seine Richtung nicht für wohlthätig, sondern mitunter für verderblich hält. Seine Absicht ist nicht böse und ich ehre seinen Privatcharakter, auf welchen das, was ich zu bemerken gezwungen bin, keinen Einfluß hat. Davon handelt es sich aber auch nicht, sondern es handelt sich von seiner politischen Richtung, die wir nicht billigen können und werden. Er mag von seinen Grundsätzen sagen, was er will, und damit frei heraustreten — sie sind der Monarchie gefährlich, denn im Hintergrund steht ein anderes Bild — es ist das der Republik.

Mehrere Stimmen: Verfassung wollen wir allein . . . . . .

Staatsminister v. Blittersdorff: Der Herr Abg. v. Rotteck will die Verfassung, aber seine Richtung ist die nach der Republik.

v. Itzstein: Er will Ausbildung der Verfassung und weiter nichts.

v. Rotteck: Ich werde der Tendenz nach der Republik beschuldigt, welche Beschuldigung nun in die Zeitung kommen wird, während meine Vertheidigung nicht hineinkommt. Ich bin somit rechtlos, was, ich wiederhole es, ungroßmüthig und keine ritterliche Handlung ist. Meine Richtung ist nicht die der Republik, sondern die Verfassung, die Wahrheit, das Recht und das wohlverstandene Interesse der Gesammtheit, worauf wir geschworen haben. Eine Billigung meiner Grundsätze verlange ich von dem Herrn Minister nicht, sondern nur das Recht, mich auszusprechen. Man soll mich widerlegen, und wenn ich Unrecht habe, so wird mich auch die Wahrheit, die von einer Million Bajonetten unterstützt ist, widerlegen können. Wenn man mich aber nicht aussprechen läßt, so zeigt man Mißtrauen in die Güte der eigenen Sache. Es wäre aber der Monarchie oder dem monarchischen Interesse weit angemessener, wenn man auch Denjenigen, die abweichende Meinungen und Tendenzen haben, oder mißfällige Grundsätze aufstellen, die Freiheit der Rede innerhalb der Schranken der Gesetzlichkeit gewährt, damit dann die Wahrheit sich Luft mache, denn nur in dem Widerstreit der Meinungen kommt die Wahrheit zu Tag. Dem Einen aber das Wort nehmen und die Andern allein sprechen zu lassen, die noch dazu die Gewalt auf ihrer Seite haben, ist nicht großmüthig und nicht ritterlich.

Welcker: Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Ordnung zu rufen. Derselbe hat ein Mitglied der Kammer nicht blos dieser und jener mißfälliger Gesinnung beschuldigt, sondern er hat ihm vorgeworfen, gegen seinen Eid die constitutionelle monarchische Verfassung untergraben, und nach der Republik hinstreben zu wollen. Wenn ich dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als Mitglied dieser Kammer, ähnliche Gesinnungen im entgegen gesetzten Sinne unterschieben würde, so zweifle ich nicht, daß von

den Sitzen der Abgeordneten, so wie von dem Herrn Präsidenten und von der Bank der Minister der Ruf zur Ordnung ertönt wäre, und ich bitte den Herrn Präsidenten, die Ehre und Würde der Kammer zu behaupten. Es ist richtig, daß die genannte Zeitung nichts als ein vollständiges Lügenbild über Alles, was hier vorgeht, enthalte. Man nimmt die Entgegnung auf, aber nicht die Vertheidigung, und es ist nothwendig, daß, wenn ein solcher Zustand von uns jetzt nicht aufgehoben werden kann, wenigstens in unserm Hause die Würde und Ehre der Kammer beobachtet werde, wenn auch auswärts diese Kammer in einem Lichte erscheint, von dem ich ewig bedauern muß, daß von meinem Lande dergleichen ausgeht. Die Würde und Ehre soll aber hier behauptet werden, und nie und nimmermehr sollen von den Bänken der Regierung ungestraft Beschuldigungen gegen achtungswerthe Mitglieder der Kammer ausgestoßen werden, welche Beschuldigungen geradezu darauf hingehen, daß sie ihren Eid brechen. Ich bitte also nochmals den Herrn Präsidenten, den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Ordnung zu rufen, weil er einem Mitgliede eidbrüchige Motive und Gesinnungen vorwarf.

Minister v. Blittersdorf: Der Herr Abg. Welcker kann mich nicht zur Ordnung rufen; ich stehe im Namen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs hier, und werde meine Stellung gegen Jeden zu vertheidigen wissen, deßhalb brauche ich auch hierüber kein Wort weiter zu verlieren. Der Hr. Abg. Welcker hat aber gesagt, ich hätte dem Abg. v. Rotteck etwas vorgeworfen, was nicht begründet sey, und darauf muß ich antworten.

Der Herr Abg. v. Rotteck hat erst unlängst sein Bedauern über den Zustand von Deutschland ausgesprochen, und seine Klage davon hergenommen, daß man keine Volksvertretung am Bundestag habe, daß dort keine Volksvertreter eine Stimme führen. Dies heißt aber nicht nur den Umsturz unserer Verfassung, sondern auch den von Deutschland gepredigt.

Knapp: Ich bedauere, daß der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf eine Petition einen Werth legte, den sie wahrlich nicht verdient, und bedauere, daß er sich nicht in derselben Weise darüber erklärte, wie früher über eine Motion, die in der ersten Kammer gemacht wurde, und wovon er sagte, es lohne sich nicht der Mühe, die Sache zur Sprache zu bringen. Ich bedaure, daß der Gegenstand hier in Anregung kam, denn die Erfahrung würde gezeigt haben, daß die Kammer den Antrag jener Petition verworfen hätte.

Präsident: Auf die Aufforderung des Abg. Welcker muß ich erklären, daß ich keine Veranlassung finde, den Ruf zur Ordnung auszusprechen, weil dem Abgeordneten v. Rotteck keine unredliche, viel weniger eine schlechte oder verbrecherische Gesinnung beigelegt, und überhaupt kein Ausdruck gebraucht wurde, der die Regeln, welche die Gesetze dieses Hauses ausmachen, verletzt. Ob Dasjenige, was der Herr Minister sagte, an und für sich in der Wahrheit gegründet sey, oder auf einer irrigen Voraussetzung beruhe, darüber habe ich mich nicht auszusprechen, allein es ist keine Form des Ausdrucks gebraucht worden, unter welcher das Ehrenrecht des Abg. v. Rotteck leiden könnte. Sonst würde ich glauben, daß ich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hätte, selbst wenn aus dem Munde der Herrn Regierungscommissäre solche Aeusserungen kämen, den Sprecher zur Ordnung zu rufen. Wir können deshalb wohl zur Tagesordnung übergehen. Weil es sich aber von der Person des Abg. v. Rotteck handelt, und derselbe sich bereits zum Sprechen erhoben hat, so gebe ich ihm das Wort.

v. Rotteck: Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat sich in seiner Erwiederung auf die Aeußerungen des Abg. Welcker, ob er gleich keine weitere Aufforderung dazu hatte, sondern seine Gereiztheit und seine Aufwallung sich inzwischen füglich hätte legen können, nicht gescheut, zu sagen, ich hätte dadurch schon eine revolutionäre Tendenz kund gethan, daß ich darüber geklagt hätte, daß nicht auch Volksvertreter an dem Bundestag seyen, woraus naturgemäß und nothwendig die Tendenz auf den Umsturz der Verfassung, also eine revolutionäre und republikanische Tendenz fließe. Dieß ist ein Ausdruck, der den Ruf zur Ordnung verdiente, und ein Ausdruck, worüber ich nicht so leicht hinausgehen würde, wenn ich ihn nicht mehr für einen Fehler der Logik, als für eine wirkliche Anklage betrachtete. Denn aus dem Umstand, daß ich wünsche, diese unsere Bundesverfassung, welche nach dem Anerkenntniß aller Verständigen im Vaterlande, vieler Ver-

besserungen sehr empfänglich und bedürftig ist, möchte wirklich verbessert, und eine Idee, die ebenfalls von allen Verständigen und Wohlgesinnten gebilligt wird, auf gesetzlichem Wege verwirklich werden, fließt doch wahrlich nicht, daß ich eine revolutionäre oder republikanische Tendenz habe. Was würde man mir sagen, wenn ich aus dem Umstand, daß man an hohen Congressen Maßregeln vorschlägt, oder billigt und seine Zustimmung dazu gibt, die die Verfassung unseres Landes untergraben, und die Souveränität und Selbstständigkeit unseres Fürsten aufheben, den Schluß ziehen wollte, man sey revolutionär und wolle ganz Deutschland unter das Joch einer oder der andern absoluten Macht bringen? Ich lasse mir keine solche Conclusionen oder Folgerungen aus meinen Ansichten gefallen. Wenn wir Tendenzprozesse anfangen wollten, so könnten auch wir dergleichen anfangen, vorausgesetzt, daß ein Gericht da wäre, bei welchem wir dieselben vorbringen könnten. Wenn nämlich der Artikel der Verfassung, der die Verantwortlichkeit der Minister verheißt, wirklich ins Leben gerufen wäre, so könnten wir allerdings mit Anklagen von viel wichtigerer Art auftreten, als diejenige ist, die der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegen mich zu erheben sich nicht gescheut hat.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen, indem ich glaube, durch diese Gegenerklärung meine Ehre hinreichend gewahrt zu haben.

Präsident: Der Fehler der Logik ist nicht von dem Herrn Minister, sondern von dem Abg. v. Rotteck begangen worden, weil dieser aus dem vom Herrn Minister gebrauchten Ausdruck folgert, daß revolutionäre Gesinnungen damit ausgesprochen werden wollten.

Minister v. Blittersdorf: Ich habe allerdings nicht entfernt von revolutionären Gesinnungen gesprochen. Hier handelt es sich blos von einer Tendenz, und der Herr Abg. v. Rotteck hat eine bestimmte Tendenz, wie ich auch. Sie können mir die entgegengesetzte Richtung zum Vorwurf machen. Gleichwohl rechne ich mir dieselbe zur Ehre, so wie auch Er sich die Seinige zur Ehre rechnen mag. Freies Spiel hat man doch wahrlich dem Abg. v. Rotteck ebenfalls gelassen; übrigens kann ich nur wiederholt erklären, daß ich seiner Person und seinem Privatkarakter nicht zu nahe treten wollte.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Aschbach: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Mördes, so wie auch den Antrag des Abg. Schaaff, der noch weiter geht. Ich glaube übrigens, daß auch noch die Bestimmungen des §. 31, 32 und 33 gleich dem §. 40 Anwendung auf den §. 6 des neuen Gesetzes finden müssen, ja selbst der §. 30 hierzu, weil die dort verlangten Voraussetzungen zur Wählbarkeit für den Ausschuß fortbestehen. Dort sind von der Wählbarkeit für den Ausschuß ausgenommen: Staatsbeamte, Gemeinderäthe, diejenigen Bürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können rc. Alle diese Bestimmungen werden nun auch auf den großen Ausschuß Anwendung finden müssen.

Um aber deutlich zu seyn, halte ich für nothwendig, daß man hier wörtlich ausdrücke. Und darauf trage ich an. —

Ministerialrath Bekk: Ich halte den Antrag des Abg. Schaaff nicht für zweckmäßig; es steht mit dem §. 6 noch vieles von der Gemeindeordnung in Verbindung. Die Gemeindeordnung bleibt in Allem, was in dem neuen Gesetze nicht abgeändert ist, aufrecht.

Daß die von dem Abg. Aschbach bezeichneten Paragraphen auf den großen Ausschuß ihre Anwendung finden, darüber ist noch kein Zweifel entstanden.

Uebrigens ist in dem Exemplar, welches der Abg. Aschbach in Handen hat, ein Druckfehler. Es muß heißen: §. 28 bis 31. Deßwegen ist es gut, daß man gar nichts weiteres bestimmt, denn hinsichtlich alles dessen, was der Entwurf nicht anders bestimmt, bleibt es lediglich beim Alten.

Aschbach: Etwas anderes wollte ich auch nicht, als daß es beim Alten verbleibe, aber ich will es zur Vermeidung von Zweifeln gesagt wissen, denn die Leute, welche das Gesetz anzuwenden haben, sind nicht alle hier, um uns hören zu können.

Ich wäre deßhalb geneigt, keinen Paragraphen zu nennen, sondern einfach zu sagen: was nicht in dem neuen Gesetze abgeändert ist, bleibt bei Kraft, und beim Alten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1831.

Ministerialrath Bekk: Wenn man nur sagt, es bleibt beim Alten; dann habe ich nichts dabei zu erinnern. Wenn man aber sagt, die §§. 29 und 30 finden noch Anwen-

tung, so hätte man e contrario gesagt, die anderen einschlägigen Paragraphen finden keine Anwendung mehr. Deßwegen sollte man entweder gar nichts sagen, oder aussprechen, daß es in allen übrigen Puncten bei der Gemeindeordnung zu bleiben habe.

Aschbach: Man braucht allerdings keinen Paragraphen zu nennen, sondern sollte sagen: die Bestimmungen der Gemeindeordnung in Beziehung auf den Bürgerausschuß, die hier nicht abgeändert worden sind, bleiben fortbestehen.

Gerbel: Der Abg. Aschbach scheint den §. 9a zu übersehen, der hier vorgeschlagen ist, denn damit ist erreicht, was er will.

Schaaff: Man übersieht, daß nicht auf den Grund der Anträge der Minorität, sondern der Majorität discutirt wird. Wenn das letztere geschieht, was der Herr Regierungscommissär so eben bemerkt hat, so ist Dasjenige erfüllt, was ich wünsche, und ich habe meinen Antrag nicht mehr zu reproduciren.

(Von vielen Seiten hört man den Ruf zur Abstimmung.)

Mittermaier verzichtet auf das Wort.

Staatsminister Winter: Sie haben nun seit sechs Tagen die Gründe für und wider das Gesetz ausführlich vortragen hören. Die Regierung sage ich Ihnen, legt auf den fraglichen Paragraphen einen großen Werth, nicht zunächst in ihrem eigenen Interesse, sondern im Interesse der Gemeinden.

Der Präsident schließt die Discussion.

Nachdem der Präsident die Discussion über den §. 6 des Entwurfs der Majorität der Commission geschlossen, sofort die gestellten verschiedenen Verbesserungsvorschläge aufgezählt, und die Ordnung, in welcher er dieselben zur Abstimmung bringen will, bestimmt hatte, so wird, da von keiner Seite eine Einsprache dagegen geschieht, die Abstimmung vorgenommen, und es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Antrag des Abg. Mittermaier, den §. 6 so zu fassen:

„Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung nach den Bestimmungen des §. 40 der Gemeindeordnung und den dort angegebenen Ausnahmen"

wird mit 37 gegen 24 Stimmen verworfen.

Der weitere Antrag des Abg. Mittermaier, den §. 6 so zu fassen:

„Dem großen Ausschuß steht auch die Wahl des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses zu. In Bezug auf die Wahl des Bürgermeisters bleibt es bei den Bestimmungen der §§. 11 und 12 der Gemeindeordnung"

wird mit 34 gegen 27 Stimmen verworfen.

Der Antrag des Abg. Sander, dem §. 6 den Zusatz beizufügen:

„Wenn in Gemeinden unter 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt wird, so vertritt derselbe in Bezug auf die Wahl des Bürgerausschusses, Gemeinderaths und Bürgermeisters die Stelle der Gemeindeversammlung nicht, sondern solche Wahlen werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vorgenommen"

wird mit 38 gegen 23 Stimmen verworfen.

Als hierauf der Antrag der Majorität der Commission zur Abstimmung gebracht werden wollte, bemerkte der Abg. Zentner, daß sein Antrag hinsichtlich der Bürgernutzung, wie er ihn zum Antrage des Abg. Mittermaier gestellt habe, auch noch zum Majoritätsantrage passe, indem das, was damit erzweckt werden solle, im Majoritätsantrage keineswegs enthalten sey, wie eine Vergleichung mit dem §. 40 der Gemeindeordnung klar ergebe; er wolle daher hier seinen Antrag dahin reproduziren, daß derselbe dem Majoritätsantrage beigefügt werde.

In der hierüber entstandenen Discussion bemerkte der Regierungscommissär, Ministerialrath Bekk: da man von Seite der Regierung keine andere Absicht habe, als die im Zentner'schen Amendement ausgesprochene, und da bei der Fassung des Majoritätsantrages allerdings deshalb Zweifel entstehen möchten, so könne dies bei der Redaktion berücksichtiget werden.

Es wird nun der Antrag der Majorität der Commission in folgender Fassung:

„Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung, und hat nicht nur alle im §. 40 der

Gemeindeordnung dem bisherigen großen Ausschusse zugewiesenen Verrichtungen, sondern ausser denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen. Jene Befugnisse, welche nach der Gemeindeordnung auch bei dem Bestehen des großen Ausschusses der Gemeindeversammlung zukommen, bleiben derselben auch für die Zukunft vorbehalten"

mit 33 gegen 28 Stimmen angenommen.

Der von dem Abg. Mördes gestellte Antrag, dem §. 6 den Zusatz beizufügen:

„Den Gemeinden steht jedoch das Recht zu, mit Staatsgenehmigung den großen Ausschuß das Wahlrecht in der einen oder der andern Beziehung zu beschränken, oder gänzlich zu entziehen"

wird mit 44 gegen 17 Stimmen verworfen.

Endlich kam noch der Antrag des Abg. Aschbach zur Abstimmung, der dahin geht, zu dem Antrag der Majorität noch folgenden Zusatz zu machen:

„Den Gemeinden, die den großen Ausschuß nicht haben müssen, steht es frei, das Wahlrecht des großen Ausschusses auf die Wahl des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses zu beschränken; die Wahl des Bürgermeisters dagegen der Gemeindeversammlung vorzubehalten."

Auch dieser, so wie der weitere Antrag desselben Abgeordneten auf folgenden Zusatz:

„Eben so steht diesen Gemeinden frei, die Befugnisse des großen Ausschusses nur auf die im §. 40 der Gemeindeordnung ihm zugewiesenen Gegenstände zu beschränken,"

wird mit 45 gegen 16 Stimmen verworfen; dabei aber von verschiedenen Seiten, und namentlich von Staatsminister Winter erklärt, daß sich dieses von selbst verstehe, worauf auch von dem Präsidenten die Erklärung erfolgt, er sey der Meinung, die Mehrheit habe diesen Antrag blos darum verworfen, weil sie glaube, die Sache verstehe sich von selbst.

Knapp nimmt seinen Antrag zurück, wonach in Zukunft drei Candidaten für die Bürgermeisterstelle hätten gewählt und von der Regierung Einer derselben hätte bestätigt werden sollen.

§. 7.

„In Bezug auf die Wählbarkeit zu Bürgermeisters- und Gemeinderathsstellen wird auf die Steuerkapitalien der Gemeindebürger keine Rücksicht genommen; dagegen hat die Gemeinde, in so weit die Mitglieder des Gemeinderaths als Pfandgericht zu einem Schadensersatze verbindlich werden, für die Zahlungsfähigkeit derselben zu haften, in der Art, daß Dasjenige, was ein solches Pfandgerichtsmitglied an dem auf dasselbe fallenden Antheile vom Schadensersatz nicht bezahlen kann, durch besondere auf die Gemeindebürger zu machende Umlagen, die jedoch in einem Jahre vier Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital nicht übersteigen sollen, aufgebracht wird."

Mittermaier: Es befindet sich in dem Gesetz über die Gemeindewahlen der §. 7, der nicht herein gehört, der aber von der höchsten Wichtigkeit ist und ein ganz neues System über die Haftung in Hypothekensachen unterstellt. Ich darf nicht hoffen, daß diejenigen Mitglieder, die nicht durch die in dem Bericht der Minorität enthaltenen Gründe überzeugt worden sind, heute durch mich werden überzeugt werden. Ich kann und darf aber nicht schweigen. Es wird bemerkt, es handle sich hier um den großen Punkt der Allmacht der Gesetzgebung. Die Gesetzgebung kann allerdings Alles, was sie will, und die Kammer kann also auch diesen Paragraphen annehmen; sie kann eine Zugriffstheorie statuiren, denn etwas Anderes ist es nicht. Der Gesetzgeber ist allmächtig, aber es gibt doch noch eine unsichtbare Macht, die ihn anhält. Er darf Alles thun, was den Forderungen der Gerechtigkeit nicht widerspricht. Innerhalb der Schranken der letztern hat er freie Gewalt, und die Klugheit allein ist es, die ihn belehrt. Ich sage nun, eine Forderung des Rechts ist es, daß Niemand haften kann, wegen seiner Handlung oder seiner Unterlassung, wenn ihn nicht ein Verschulden trifft. Ich frage aber, worin das Verschulden liegen soll? Sie erkennen wohl mit mir an, daß das Verschulden nicht in dem bloßen Umstand liegen kann, daß die Leute Bürger in der Gemeinde, und Mitglieder der Gesellschaft sind. Denn sonst müßten Sie sagen, es hafte in solchen Fällen zuvörderst das Gemeindevermögen, und wenn dieses nicht reicht, so werde das Fehlende, wie eine andere Gemeindeausgabe umgelegt, wo dann auch die Ausmärker beitragen müssen

Das haben Sie aber nicht gesagt. Es sollen vielmehr nur Diejenigen beitragen, die wählen. Das heißt also, es treffe Diejenigen ein Vorwurf der Verschuldung, die einen solchen säumigen, böswilligen oder schuldhaft handelnden Gemeinderath, der insolvent wird, gewählt haben. Ich bitte aber, einen Blick auf die Gründe zu werfen, die hier entwickelt sind.

Es würde durch den §. 7 etwas gesagt werden, was in keinem Lande gesagt werden soll. Denken Sie sich den Fall: es ist ein Gemeiderath da gewesen, der früher ganz solvent war, und dem alle Welt vertrauen konnte. Nun wird in dem Collegium des Gemeinderaths ein Fehler gemacht, der Gläubiger stellt eine Klage gegen die Gemeinderäthe an, und zwar gegen jeden auf seinen Antheil, denn man hat nicht von einer solidarischen Haftung gesprochen. Kann nun Einer nicht bezahlen, z. B. weil er in den letzten Jahren durch viele Unglücksfälle sein Vermögen verlor; so soll nach §. 7 die Klage an die Gemeinde gerichtet werden, und diese soll für einen Mann haften, den sie gar nicht wählte, und nach dem Wahlsystem, das man jetzt angenommen hat, kann man wirklich gar nicht sagen, daß sie mit Sicherheit diesen Mann gewahlt habe. Diejenigen also, die später in die Gemeinde kamen, sollen haften. Wollen Sie wohl dieses aussprechen? Ich erkläre Ihnen, daß ich ewig sagen werde: die badische Kammer, wenn sie diesen Satz ausspricht, habe einen neuen Satz ausgesprochen, aber einen mit allen Rechtsgrundsätzen im schreienden Widerspruch stehenden Satz. Alle Juristen, mit denen ich ausser diesem Saale gesprochen habe, erklärten, die badische Kammer könne einen solchen Satz nicht annehmen; denn sie würde eine Rechtswidrigkeit statuiren. Sie sind allmächtig, aber ich weiß es, daß die Macht des Rechts Sie dazu bringt, nichts zu thun, was mit den Grundsätzen des Rechts im Widerspruch steht. Warten Sie so lange, bis das Hypothekengesetz verbessert wird. Ich habe in dem Bericht der Minorität angedeutet, worauf es hier ankommt. Wenn die Regierung diesfalls Aufträge geben will, so ist es leicht, eine Abänderung zu treffen; denn die Vorbilder gerade solcher, die die Grundlage des franz. Hypothekensystems verbessern wollen, sind in Menge vorhanden.

Ministerrath Bekk: Auf die Begründung des Satzes im Allgemeinen will ich mich nicht einlassen, sondern nur auf den Haupteinwand des Abg. Mittermaier Einiges erwiedern. Derselbe sagt: der §. 7 begründe ein Unrecht, indem für Handlungen nur Derjenige haftbar seyn könne, den dabei ein Verschulden treffe. Ich erkläre dagegen, die Gemeinde stellt den Gemeinderath auf. Dieser ist ihr Gewalthaber oder ihr Geschäftsführer, sie hat also auch für den Schaden zu haften, den der Gemeinderath in dem ihm übertragenen Amte veranlaßt. Eine Rechtsverletzung liegt also nicht darin. Der Abg. Mittermaier sagt: Als Auftraggeber könne nur Derjenige gelten, welcher dem Gewählten seine Stimme wirklich gegeben habe; die nach dem Gemeindegesetze oder nach dem neuen Entwurfe Gewählten seyen also nicht wirkliche Gewalthaber der als haftbar erklärten Gemeindebürger. Dagegen ist aber zu erinnern, daß die Gemeindebürger eine Körperschaft bilden und daß die nach ihren organischen Einrichtungen wählende Gesammtheit eben darum als eine Einheit erscheint. Als Mitglieder der Gesammtheit und nicht als Einzelne haben daher die Bürger für die fraglichen Beschädigungen eben so zu haften, wie sie auch andere Mißgriffe und Vernachlässigungen, die der Gemeinderath in der Verwaltung des Gemeindevermögens sich zu Schulden kommen läßt, zu büßen, überhaupt für Verschleuderungen des Gemeinderaths in dem Gemeindevermögen einzustehen, und zwar ohne Unterschied, ob sie zur Wahl des Gemeinderaths mitstimmten oder nicht. Der Redner bemerkt zwar: Es stehe nicht da, daß der Schaden von der Gesammtheit der Gemeinde aus dem Gemeindevermögen gedeckt werden solle. Dies ist jedoch die Absicht, und wenn es nicht klar ausgedrückt wäre, so mache man es klarer. Der ganze Grund, aus welchem gesagt ist, der Ersatz sey auf die Gemeindebürger umzulegen, besteht darin, daß man nicht zur Ansicht kommen möge, es müsse auch der Ausmärker dazu beigezogen werden.

Diese Ansicht allein wollte man durch die Fassung des Entwurfs ausschließen und zwar mit gutem Recht.

Mittermaier: Ich kenne auch die Rechtsgrundsätze, allein das habe ich nicht erwartet, daß man sagen würde, daß die Mitglieder, die einen Gemeinderath gewählt haben, als Auftraggeber zu betrachten seyen. Der Herr Regierungscommissär weiß wohl als Jurist zu gut, daß der sogenannte

Auftraggeber zu einem speciellen Geschäft den Auftrag gibt, daß er immer gleichsam die Hand über dem Geschäft hat, daß ihm jeden Augenblick vorgelegt werden muß, wie das Geschäft vollzogen wird, daß er im Stande ist, den Auftrag zu widerrufen und sein Recht geltend zu machen. Alles dieses kann man nicht von den einzelnen Bürgern sagen, die hier gewählt haben. Der Herr Regierungscommissär sagt, es sey nicht neu. Das weiß ich wohl, daß die Gemeinde für den Gemeinderath haften muß. Neu ist es aber in der Anwendung von Hypotheken. Hier ist blos von einer speciellen Uebertragung die Rede, die das Gesetz für angemessen fand, gegenüber von den Gemeinden zu verfügen. In den wenigsten Staaten Deutschlands haften die Gemeinderäthe, denn aus dem Wesen dieser Gemeinderäthe geht dieses nicht hervor.

Auch die Analogie, welche der Herr Regierungscommissär anführte, scheint nicht zu passen. Der Herr Regierungscommissär sagt, wenn der Gemeinderath liederlich mit dem Gemeindevermögen umgeht, so soll die Gemeinde haften. Hier herrscht aber ein ganz anderes Verhältniß. Hier muß die Rechnung abgelegt werden und jedes Mitglied sieht aus der Rechnung den Stand der Verhältnisse; der kleine und der große Ausschuß kann controliren und Beschwerde erheben. Alles dieses aber ist hier nicht möglich, denn Sie Alle wissen, wie häufig erst nach vielen Jahren ein solcher Fehler zum Vorschein kommt. Wenn ich egoistischen Motiven folgen wollte, so würde ich für diesen Artikel stimmen. Ich kann aber nicht ja sagen, wenn mir meine innerste juristische Ueberzeugung sagt, es ist nicht gerecht. Alsdann gehört es wahrlich nicht herein, und schütteln Sie überhaupt nicht Gesetze aus dem Aermel heraus. Wenn der Paragraph angenommen werden will, so muß er jedenfalls anders gefaßt werden und in Zusammenhang mit einer der wichtigsten Fragen kommen, hinsichtlich welcher wir gar keine Analogie in unserer Gesetzgebung haben, nemlich über die Haftung der Collegien. Die Frage ist die, ob auch die Abwesenden und Diejenigen, die nicht mitgestimmt haben, haften sollen. Dies sind ernste und bedeutende Rechtsfragen und ich bitte einen so wichtigen Beschluß heute nicht zu improvisiren, sondern zu warten, bis das Hypothekensystem verbessert wird, wo auch auf diesen Antrag Rücksicht genommen, und ein allen Forderungen des Rechts und der Klugheit entsprechendes und consequentes System eingeführt werden kann.

Staatsrath Nebenius: Nicht die Voraussetzung, daß die Gemeinde eine Schuld trage, wenn die Mitglieder des Gemeinderaths etwas übersehen, ist es, auf welcher die Bestimmung des Art. 7 beruht. Dürfte man immer sagen, die Gemeinde trage die Schuld, wenn im Hypothekenwesen etwas versehen und irgend ein Betheiligter dadurch beschädigt wird, so brauchten wir gar kein Gesetz darüber, denn alsdann verstände es sich nach gemeinem Recht, daß die Gemeinde den Schaden ersetzen müßte. Der Grund der fraglichen Bestimmung ist in einem ganz anderen Gebiete zu suchen. Die Gesetzgebung hat nicht das bestehende positive Recht, zu fragen, sondern lediglich die Frage zu beantworten, ob das, was sie bestimmen soll, vernunftgemäß, mit den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinbarlich sey, und diese Frage kann man bejahen. Es liegt in der Natur der Pfandgerichte, daß Diejenigen, welche die Geschäfte, die dabei vorkommen, besorgen, irgend eine Garantie darbieten müssen, sey es durch eigenes Vermögen, oder durch ein Vermögen, das ein Dritter als Garantie einsetzt. Wenn dies nicht geschieht, so leidet der Credit und leidet dieser, so sind alle Mitglieder einer Gemeinde, die etwas besitzen, alle Steuerpflichtige benachtheiligt. Bei der Abfassung der Gemeindeordnung im Jahr 1831 war die Rede davon, ein besonderes Pfandgericht niederzusetzen, und zwar aus dem Grunde, weil man von den Mitgliedern des Gemeinderaths die Eigenschaft eines gewissen Vermögensbesitzes nicht fordern wollte und mit Recht nicht gefordert hat, damit der intelligente und unbemittelte Mann aus dem Rath der Gemeinden nicht ausgeschlossen werde. Man hat dadurch ein Erforderniß des Pfandinstituts im Interesse der Gemeinde aufgeopfert, und in dieser Hinsicht halte ich es für gerecht und billig, daß die Gemeinde diejenige Garantie darbiete, die im Interesse der Freiheit der Wahl, von dem Gemeinderath als Pfandgericht nicht verlangt wurde. Die Abgabe, die im Lauf der Zeit vielleicht einmal umgelegt wird, ist gewiß weit weniger nachtheilig und weniger anzuschlagen, als der große Nutzen, der den Gemeindegliedern dadurch zugeht, daß der Gläubiger gesichert ist, im Fall des Verlustes zu dem Ersatz seines Schadens zu kommen.

Merk: Ich theile die Ansicht des Abg. Mittermaier, und glaube, daß die Ansicht des Hrn. Regierungs-Commissärs durchaus eine falsche ist, und diese Bestimmung dem Gesetze sehr übel ansteht. Ich glaube auch, daß sie aus einem besonderen Grund hereinkam, nämlich nicht hinsichtlich der Haftbarkeit und der Fürsorge für den Gläubiger, sondern weil man damit indirect noch das verstärken wollte, was man durch die andern Paragraphen erzielt hat, mit andern Worten, weil man bewirken wollte, in den Gemeinderath vermögliche Leute zu bringen. Da aber durch die Annahme der §§. 3 und 6 des Gesetzes diese Garantie, so weit man sie nur immer fordern kann, gegeben ist und also wohl vorausgesetzt werden kann, daß in Zukunft in den Gemeinderath auch wirklich vermögliche Leute kommen werden, so ist diese Fürsorge in dem §. 7 durchaus unnöthig. Auch beruht solche durchaus nicht auf einem durchgreifenden Rechtssatz. Es ist ganz irrig, wenn man die Mitglieder des Pfandgerichts als Factoren einer Privatgesellschaft, oder als solche Personen betrachten will, die für diese Gesellschaft Geschäfte versehen, welche der Gesellschaft dann für diese Geschäfte zu haften haben. Die Gemeinde ist auch als ein politischer Körper zu betrachten, und die Pfandgerichte erscheinen in der Form eines öffentlichen Instituts und nicht als Privatanstalt, wo der Grundsatz des Schadensersatzes in der Weise Statt finden könnte, wie dies bei andern Auftragsverhältnissen der Fall ist. Wie könnte man da eine Bestellung von Gewalthabern annehmen, wenn man darauf zurückgeht, wie das Pfandgericht selbst constituirt wird. Das Gesetz bestimmt, das Ortsgericht sey das Pfandgericht. Diejenigen also, die ihren Vorgesetzten wählen, müssen ihr Augenmerk zuvörderst auf die allgemeinen Eigenschaften richten, die ein Ortsvorgesetzter haben muß, und können ihre Blicke auf diejenigen Eigenschaften, die ihm als Pfandschreiber zukommen sollen, nur nebenbei richten. Es ist also nicht eine freie, ganz unmittelbare Bestellung eines Pfandschreibers, hervorgehend aus einer ganz freien Willkür, sondern sie ist hier gebunden durch die öffentlichen Eigenschaften, die das Pfandgericht als Ortsgericht noch erhält. Es wäre somit etwas ganz Gewaltthätiges, wenn man hier ein privatrechtliches Mandatarverhältniß unterstellen will. Außerdem glaube ich, daß in dieser Hinsicht Demjenigen, was durch das Gesetz geschehen kann, vollkommen Genüge geschehen ist, und eine solche vereinzelte Bestimmung wäre hier am unrechten Ort und könnte nicht hereingepaßt werden. Sodann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß es ein gefährliches Präjudiz geben könnte, indem man dieselbe Bestimmung auch auf Handlungen der Beamten des Staats ausdehnen möchte. Denn wenn einmal ein einzelnes Gesetz eine solche Anordnung trifft, so könnte diese auch analog angewendet werden. Jeder Richter urtheilt, der Pfandschreiber sey nicht ein Bestellter, sondern eine Art öffentlicher Beamter, und gerade weil er dieses ist, und die Gemeinde für dessen Handlungen haftbar seyn soll, so möchte ich wissen, warum man nicht daraus sollte schließen können, auch der Staat sey für die Handlungen seiner Beamten im Dienst im Allgemeinen haftbar. Dies würde in die Lehre von dem Schadenersatz der Beamten sehr bedenkliche Folgen bringen, weshalb ich dafür stimme, daß dieser Paragraph gestrichen und die Sache der speciellen Gesetzgebung über das Hypothekenwesen überlassen werden möchte.

Staatsminister Winter: Die Behauptung, daß wir nur vermögliche Leute in den Gemeinderath zu befördern gesucht und deßhalb diesen Paragraphen hineingesetzt hätten, ist zwar richtig, allein dieser Paragraph ist ja auch auf die vielen hundert Gemeinden anwendbar, die gar keinen großen Ausschuß haben. Die Bestimmung des Gesetzes bezweckt nur die Erhaltung des öffentlichen Credits, und der Paragraph dauert nur in so lange, als nicht durch eine Pfandordnung etwas Anderes festgesetzt wird. Ist einmal durch eine solche Pfandordnung bestimmt, wie und auf welche Weise der Gläubiger zu seinem Ersatz kommen kann, so wird der Paragraph, wie sich von selbst versteht, wieder aufgehoben.

Kern: Es ist nicht zu verkennen, daß das Hypothekenwesen in unserm Land mancher Verbesserungen bedarf, und vielleicht wirklich an den Krankheiten laborirt, wovon in dem Bericht der Minorität der Commission die Rede ist. Aus diesem Zugeständniß kann aber doch nicht gefolgert werden, daß einstweilen, bis die legislatorischen Vorbereitungen vollendet sind, und eine ganz neue Hypothekenordnung ins Leben treten kann, der jetzige mangelhafte Zustand verbleiben und also die wichtige Frage, hinsichtlich der Haftung der Pfandgerichts-Mitglie-

der und der Gemeinde, suspendirt werden solle. Es wird ja auch, wenn wir seiner Zeit die allervollständigste und beste Hypothekenordnung erhalten, gleichwohl nicht fehlen, daß noch manche Fälle eintreten, wo der Pfandgläubiger wegen Verschuldung oder Unredlichkeit der Pfandgerichtsbeamten in Schaden kömmt, und von den Mitgliedern desselben den Ersatz anzusprechen hat. Auch auf den Umstand muß ich aufmerksam machen, daß eine Hypothekenordnung und ein umfassendes Hypothekengesetz wahrlich ein sehr schwieriger Gegenstand von hoher Wichtigkeit ist, welcher besonders aus dem Grunde sehr mühsame und zeitraubende Vorarbeiten erfordert, weil sich eine entsprechende Hypotheken-Gesetzgebung nicht denken läßt, wenn nicht vorher Lagerbücher eingeführt werden, die fast im ganzen Lande noch fehlen. Was soll also noch in der Zwischenzeit geschehen? Soll eine solidarische Verbindlichkeit der Pfandgerichtsmitglieder ausgesprochen werden? Einen solchen Machtspruch kann ich von der Gerechtigkeit der Kammer nicht erwarten. Früher, wo die Magistrate sich noch selbst ergänzten, wäre dergleichen vielleicht noch zu rechtfertigen gewesen; jetzt aber kann von einer solchen Solidarverbindlichkeit des Pfandgerichtes wohl nicht mehr die Rede seyn, da demselben nach der dermaligen Wahlart ein ganz vermögensloser und höchst unzuverläßiger Mann aufgebürdet werden kann, ohne daß solches das Pfandgericht hindern kann. Es wäre daher unverkennbar eine große Ungerechtigkeit, eine Solidarverbindlichkeit der Gemeinderäthe auszusprechen, und würde zur nothwendigen Folge haben, daß kein vernünftiger Mann den Ruf in das Pfandgericht annehmen könnte.

Soll man aber lediglich dem Gläubiger überlassen, gegen wen und auf welche Weise er seine Ersatzfoderung geltend machen könne und wolle? Dadurch würde man den Credit der Gemeinden bis auf die letzte Spur vertilgen und Niemand würde Gelder in ein Land ausleihen, in welchem er für die Wiedererlangung derselben keine Garantie findet, und durch kein Gesetz gegen Verschulden oder Unredlichkeit in Schutz genommen wird.

Ich bin daher mit dem verehrten Berichtserstatter der Minorität ganz einverstanden, es ist Pflicht des Gesetzgebers, an radicale Verbesserung des Hypothekenwesens zu denken: allein bis diese hochwichtige Arbeit vollendet ist, muß für die Zwischenzeit nothwendig durch ein transitorisches Gesetz für die Sicherheit des Pfandgläubigers gesorgt werden, und ich weiß hiezu kein andres ausführbares Mittel, als die Rückhaftung der Gemeinden für die von ihr ernannten Pfandgerichtsmitglieder. Es ist hier eigentlich nicht von einem Verschulden der Gemeinde die Rede, und nicht wegen eines Verschuldens soll sie aus ihrem Beutel Ersatz leisten, sondern weil es hinsichtlich des öffentlichen Credits das Interesse der Gemeinden gebieterisch fodert, daß die Pfandgläubiger richtig zum Ersatz kommen. Es ist daher billig, daß der vom Pfandgericht, welches im Namen der Gemeinde und aus ihrem Auftrage handelt, verschuldete — aber von den Mitgliedern desselben nicht vollständig einbringliche Schaden von der Gemeinde aufgebessert werde, und diese Aufbesserung ist wie alle übrigen Gemeindsbedürfnisse zu behandeln — folglich entweder aus den laufenden Einnahmen oder durch Umlage zu bedecken.

Ganz ungeeignet und in jedem Fall nicht der mindesten Berücksichtigung werth scheint mir die von der Minorität gemachte Einwendung, daß nach streng rechtlichen Grundsätzen nur Diejenigen, auf welchen eine Verschuldung haftet, und also in dem gegenwärtigen Falle höchstens nur die Wähler desjenigen Pfandgerichtsmitgliedes, von welchem die Ersatzleistung nicht eingebracht werden kann, für den Schaden als Rückbürgen verantwortlich seyen. Denn auch abgesehen davon, daß ein solcher Rückgriff auf die Wähler — besonders da künftig alle Wahlen durch geheime Stimmgebung geschehen sollen, in der Ausführung rein unmöglich wäre, muß gegen die obige Einwendung noch bemerkt werden, daß die Verhältnisse zwischen den Gemeinden und ihren Magistraturen, in gewissen Beziehungen auch dem öffentlichen Rechte angehören und daher auf dieselben die streng-privatrechtlichen Grundsätze der Vollmachtgebung und Geschäfsführung nicht anwendbar seyen. Wie häufig sind nicht die Fälle, daß aus den Handlungen des Gemeinderathes und Ausschusses dem Gemeindewesen bedeutender Schaden zugeht, und wem ist es jemals eingefallen, daß für denselben regressorisch die Wähler haften müssen? Eine solche aus dem Verschulden oder der Ungeschicklichkeit der Vorgesetzten sich ergebende

und von ihnen nicht einbringliche Beschädigung muß eben definitv, und ohne allen Rückgriff gegen die Wähler, von der Communcasse getragen werden.

Ich muß daher im Namen der Commissions-Majorität aus den obigen Gründen um so mehr für den Regierungsentwurf stimmen, da in demselben durch die vorgeschriebene Kleinheit der Umlage noch eine sehr schonende Behandlung ausgesprochen ist.

Schaaff: Nach der Rede des Berichterstatters der Majorität sollte man schließen, daß bei uns der Credit der Gemeinden äusserst gefährdet, daß es bedenklich sey, Geld hinzugeben an Gemeinden; er verlangt Lagerbücher, welche mit großen Kosten müßten hergestellt werden, und sieht darin, daß wir sie nicht haben, ein Hinderniß, bald zu einer Hypothekenordnung zu kommen.

Ich entgegne ihm:

Diese Lagerbücher haben wir, so weit sie nothwendig sind, wir haben sie durch die Duplicate der Steuerzettel, woraus der Stand des Eigenthums ersehen werden kann.

Hierin wäre also kein Hinderniß einer neuen Hypotheken-Ordnung zu suchen. Uebrigens muß ich gestehen, ich finde den Zustand des Hypothekenwesens in unsern Gemeinden nicht so deplorabel, daß ich zu den drastischen Mitteln greifen möchte, die der Gesetzentwurf verlangt. Ich schließe mich den Rednern an, welche diese Institution unter keine Rechts-Theorie bringen können. Allenfalls unter die Rubrik der Quasi-Delicte. (Der Redner verfolgt dies und fährt sodann fort.)

Auf die Bemerkung von der Regierungsbank „man werde doch wohl keinen Ausmärker beiziehen wollen," erwiedere ich: so gut man den Bürgern ein Verschulden zur Last legen kann, so gut kann man auch die Ausmärker ins Mitleiden ziehen, weil ihre Güter in der Gemeinde liegen, und sie das Pfandgericht nicht minder brauchen, als die Gemeindebürger. Es wäre nicht auffallend, wollte man jene ins Mitleiden ziehen, sobald man diese für haftbar erklärt. Es fehlt übrigens zu Letzterem an allem Rechtsgrund.

Staatsminister Winter: Der Hr. Abgeordnete weiß den Rechtsgrund nicht, ich will ihm denselben sagen: quid quid delirant reges, plectuntur Achivi.

Schaaff: Ja, so ungefähr.

Ich sage aber: casum sentit dominus. Es ist ein Unglück für den Gläubiger, wenn das Pfandgericht kein Vermögen habe; er aber trage die Folgen dieses Unglücks.

Der Kapitalist, welcher Geld in die Gemeinde gibt, soll sich umsehen, was für Leute am Regiment sind. Wenn übrigens die Pfandbücher in einer Gemeinde so sehr in Unordnung sind, daß den Creditoren Schaden droht, so trifft der Vorwurf weniger die Gemeinden, als die zur Aufsicht bestimmten Behörden, den Amtsrevisor und das Bezirksamt, welche die Pflicht haben, die Bücher von Zeit zu Zeit durchzusehen, und, wenn wesentliche Fehler vorhanden sind, ihre Verbesserung, oder nach Umständen eine Revision der Bücher anzuordnen.

v. Rotteck: Wenn ich für die §§. 1 bis 6 gestimmt hätte, so würde ich mir kein großes Gewissen daraus machen, auch den §. 7 mit anzunehmen. Da ich aber dieses nicht gethan habe, so kann ich auch hierüber noch ein Bedenken aussprechen, ohne inconsequent zu seyn. Wenn wir an der alten Gemeindeordnung nichts geändert hätten, so würde ich es zwar an und für sich nicht so ganz ungerecht gefunden haben, die Bürgerschaft für tenent zu erklären, für die in diesem Paragraphen bezeichneten Fälle, wie der Grundsatz des Herrn Ministers: delirant reges plectuntur achivi es allerdings ausspricht, insofern nämlich kein näheres Mittel da ist, den Beschädigten zum Ersatz zu verhelfen. Es ist daher auch der Grundsatz, dessen Anwendung der Abg. Merk fürchtet, mir gar nicht mißfällig. Es ließe sich aus guten Gründen behaupten, daß der Staat für die Fehler seiner Beamten tenent seyn und den durch solche Fehler verursachten Schaden vergüten sollte, wofern die Entschädigung nicht aus dem Vermögen dieser Beamten unmittelbar geschöpft werden kann. Da ich aber nicht für jene früheren Paragraphen gestimmt habe, und da die alte Gemeindeordnung nicht mehr besteht, so habe ich keinen Grund mehr für diesen §. 7, sondern theile die Ansichten, die der Abg. Merk darüber aufgestellt, und die durch die Aeusserung des Hrn. Ministers des Innern noch eine besondere Verstärkung erhielten. Ich halte allerdings den Paragraphen etwas diplomatisch, nach dem Sinn des Abg. Schaaff abgefaßt. Es ist nämlich seine Tendenz, noch eine weitere Beschränkung mittelst Abschreckung hervorzubringen, damit doch ja kein Anderer in den Gemeinderath gewählt werde, als Reiche, und damit auch noch die letzte Hoffnung ver-

nichtet werde, irgend einen Proletarier, oder überhaupt einen nicht zur vermöglichern Classe Gehörigen in dem Gemeinderath zu sehen. Gerade aber darum, und weil dieser Paragraph auch auf die Gemeinden Anwendung finden soll, die keinen großen Ausschuß erhalten, denen also die §§. 1 bis 6 nicht zur Last fallen, so ziehe ich daraus den weiteren Schluß, daß dieser §. 7 ganz eigens darauf berechnet ist, auch diesen andern Gemeinden ein starkes Motiv zu geben, doch ja keinen Armen in den Gemeinderath zu wählen, weil man ihnen gleich sagt, wenn euer Gewählter eine Handlung begeht, die einen Ersatz zur Folge haben kann, und er nicht zu zahlen vermag, so müßt Ihr dafür einstehen. Weil ich nun hier, nachdem bereits so viele Schranken gegen die Wahl von Aermern aufgeführt worden, keine weitere Abschreckung veranlassen möchte, so erkläre ich mich gegen diesen Artikel. Wenn der Abg. Schaaff bemerkt, daß, falls die Bürgerschaft, oder die Gemeinde tenent seyen für die Fehler des Pfandgerichts, alsdann auch die Ausmärker mitbezahlen müßten, so glaube ich, daß allerdings in diesem Saale ein oder der andere Deputirte auf eine derartige Idee kommen könnte; was dann die Vollendung desjenigen Systems wäre, das die Menschen, oder Glieder der Gemeinde außer Acht läßt und dafür die Steuerstöcke, oder Grund und Boden und Gewerbscapitale beizieht. Nach der Bemerkung des Hrn. Regierungs-Commissärs ist aber die Gefahr nicht so nahe, daß eine so ganz ausserordentliche Ausdehnung jenes Systems Statt finden solle. Ich glaube sogar, daß es nicht einmal sehr ungerecht wäre, das Collegium des neuen Gemeinderaths in Gesammtheit haftbar dafür zu machen; denn der Grund des Abg. Kern, daß man damals, wo der Gemeinderath sich selbst ergänzte, demselben die Haftung mit Recht auflegen konnte, indem das Collegium sich selbst zuschreiben mußte, wenn es schlechte Mitglieder aufnahm, hört nach dem neuen Gesetz nicht ganz auf. Denn diejenige Corporation, die wir den großen Ausschuß nennen, und die nach der beschlossenen Ernennungsweise für und für der größten Mehrheit nach aus Reichen bestehen wird, dürfte wohl auch einen Gemeinderath, der aus ihr hervorgeht, zu Stande bringen, der von ähnlicher Beschaffenheit, wie sie selbst, seyn wird. Es wird blos eine etwas größere Anzahl von Familien seyn, die sich in die Gemeinderathstellen theilen, und die sie für sich behalten, aber die Wesenheit der Sache wird die nämliche seyn. Mag man übrigens hier festsetzen, was man will — gegen den Paragraphen, sowie er hier ist, muß ich stimmen.

Aschbach: Ich erkläre mich gegen den Paragraphen, indem ich die Ansicht der Abg. Merk und Schaaff theile. Ich kann mich durchaus nicht überzeugen, daß es so ausserordentlich Noth thut, den öffentlichen Credit in den Gemeinden durch die Einführung eines solchen Grundsatzes zu heben. Wer weiß, wie viele Capitalien in der Schweiz zum Anleihen stündlich bereit liegen, wer weiß, wie gern die Schweizer ihre Capitalien in unserm Geoßherzogthum anlegen, der wird nicht besorgen, daß es mit dem Credit in unsern Gemeinden so schlecht stehe. Aber ich mag auch nicht im Interesse der Kapitalisten die Bürger einer Gemeinde aufs Neue belasten, ihnen die Aussicht auf eine neue Besteuerung geben, [um eine Unvermöglichkeit] des Pfandgerichts decken zu können. Mir scheint es überdies sehr ungeeignet, die Gemeindebürger auch in dieser Beziehung zugleich in eine schlechtere und härtere Lage zu setzen, während man einem großen Theile derselben höchst wichtige Rechte entzogen hat. Was die Rechtsbegründung für den fraglichen Satz betrifft, so kann ich ihr nicht beistimmen. Man könnte sie nur darin finden, daß der Vollmachtgeber nach L. R. S. 1684 für die Handlungen eines Mandatars haften soll. Aber auch hier macht das Gesetz die Ausnahme, daß diese Haftungspflicht nie eintrete, wenn dargethan werden kann, daß die Handlung des Gewalthabers vom Gewaltgeber nicht verhindert werden konnte. Nun frage ich Sie aber, meine Herren! Kann jeder einzelne Bürger hingehen und die Amtsführung des Pfandgerichts controliren, die Bücher nachsehen?

Wer dieses thun wollte, würde, wie ich glaube, in den meisten Fällen eine böse Aufnahme finden. Dem einzelnen Bürger ist es also nicht möglich, die Vergehen der Pfandschreibereien zu hindern, und schon dieser Grund genügt, um das Unjuristische jener Bestimmung zu zeigen. Mit Recht haben mehrere Redner bemerkt, daß zufolge jenes aufgestellten Grundsatzes, in Bezug auf die Vergehen und Versehen seiner Beamten, wodurch Einzelne beschädigt werden, auch der Staat sich eine solche Haftungspflicht gefallen lassen müsse. Dieß ist aber meines Wissens nie anerkannt worden, weder von der Regierung noch von den Gerichten

Nur im Wege der Gesetzgebung könnte dieser Satz eingeführt werden.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß ein solcher Schaden oft erst nach einer langen Reihe von Jahren, vielleicht erst nach 20—25 Jahren entdeckt wird, wo das Pfandgericht, welches das Versehen beging, nicht mehr besteht. Da sollen also Diejenigen dafür haften, die gar nicht zur Wahl des alten Pfandgerichts beigetragen haben, die also nicht als Vollmachtgeber angesehen werden können? Es würde ferner eine solche Bestimmung verwickelte Rechtsfragen herbeiführen über die Haftungspflicht. Ich sehe aber endlich auch noch einen andern Nachtheil, nemlich den, daß wir am Ende die gewünschte Hypothekenordnung gar nicht bekommen, sondern daß man sich damit begnügen wird, diese einstweilige Bestimmung zu haben.

Ich wiederhole, ich stimme gegen den Paragraphen.

Sander: Auch ich erkläre mich gegen diesen Paragraphen. Schon von mehreren Rednern ist auf das Zuverlässigste gezeigt worden, daß auf Rechtsgründe dieser Satz gar nicht gestützt werden kann. Der Herr Berichterstatter der Majorität hat dies selbst anerkannt, und daher den Satz auf das öffentliche Interesse gegründet, welches die Erhaltung des öffentlichen Credits fordere. Ich frage aber, was die einzelnen Gemeindebürger mit diesem öffentlichen Interesse zu thun haben? Ist es wirklich ein öffentliches Interesse, so muß die Staatscasse eintreten, und nicht die Gemeindebürger. Die Staatscasse ist aber nicht dazu gesonnen und auch nicht dazu verpflichtet, für den Schaden zu haften, der einem Pfandgläubiger durch das Pfandgericht zugeht. Davon liegt die Bestätigung auch in Frankreich, wo der Conservateur des hypothéques von der Regierung bestellt wird, ohne daß die Staatscasse für den Schaden zu haften hat, welcher den Gläubigern durch Fehler des Conservateur und durch seine Vermögens-Unzulänglichkeit zugeht. Es gibt am Ende keinen anderen Grund, als die Sicherheit der Capitalisten; allein diese ist nicht so weit zu treiben, daß man damit das offenbarste Recht verletzt und am Ende arme Gemeindebürger anhält, Verluste zu ersetzen, die sie nicht im mindesten veranlaßt haben. Der Grundsatz ist aber ebenfalls sehr bedenklich, weil wir, für die Pfandgerichte eine Verantwortlichkeit der Gemeinden begründend, damit auch anerkennen, daß überhaupt Jener für die Versehen der Pfandgerichte verantwortlich ist, der das Pfandgericht bestellt hat. Wahrscheinlich wird aber die Frage über die Bestellung der Pfandgerichte noch den Ausgang haben, daß man von Staatswegen einzelne Personen als Pfandbesorger aufstellt, womit wir dann auch die Verbindlichkeit der Haftbarkeit auf die Staatscasse übernehmen müßten. Uebergeben wir dieselbe der Staatscasse nicht, so läge darin ein Anerkenntniß, daß es eben unserm Staatsinteresse nicht entspricht. Auf die Gemeinden dagegen die Last werfen zu wollen, weil diese vielleicht leichter bezahlen können, ist aber alsdann nicht recht. Wenn dieses schon dagegen spricht, so spricht noch mehr dagegen, daß der Grundsatz, einmal angenommen, eine sehr nahe liegende Ausdehnung erhalten könnte. Nicht nur das Ortsgericht als Pfandgericht kann einem Gläubiger schaden, sondern es kann dieser Schaden auch durch Nachlässigkeit in der Führung der Grundbücher geschehen. Der Grund ist ganz derselbe, und wir müssen dann auch für diesen Schaden eine solche Haftbarkeit begründen. Alsdann wissen sie gewiß Alle, wie oft gerade bei Pfandschulden die Capitalien, welche zurückbezahlt werden, in die Hände der Bürgermeister niedergelegt werden. Wenn hier eine Verschleuderung Statt findet, so muß auch dafür die Gemeindecasse haften. Dieser Grundsatz würde die Gemeinde in viele Prozesse verwickeln. Man kann freilich ganz einfach sagen, die Gemeinde habe nur dann zu zahlen, wenn die Mitglieder des Pfandgerichts nicht zahlungsfähig seyen. Wann sie aber nicht zahlungsfähig sind, kann nur im Weg eines Prozesses erhoben werden, und diesen Prozeß muß nun die Gemeinde führen, wenn sie nicht geradezu zahlen will. Der Gemeinderath und die Mitglieder des Pfandgerichts selbst, welche wissen, daß der Schaden auf die Gemeindecasse fällt, so wie auch der Gläubiger, dem es von Interesse ist, bald zu seinem Gelde zu kommen, wird nicht lange ihre Zahlungsfähigkeit nachforschen. Der Gemeinderath wird sich bald für zahlungsunfähig erklären, und so kommt die Last auf die Gemeinde, die größer ist, als man glaubt. Ueberhaupt ist der Grundsatz, wonach der Staat oder die Gemeinden für die Fehler ihrer Angestellten haften müssen, ein solcher, der viel zu weit führt, als daß wir ihn annehmen könnten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerialrath Bekk: Wenn der Abg. Sander eine große Schwierigkeit findet, in einzelnen Fällen zu entscheiden, ob das Mitglied des Gemeinderaths, welches von dem Verschulden getroffen werde, zahlungsunfähig sey oder nicht, so muß diese nämliche Schwierigkeit auch bei jeder Bürgschaft vorkommen.

Wenn das betreffende Mitglied ausgeklagt ist, so wird es sich schon zeigen, ob zur Tilgung der Schuld das Vermögen vorhanden sey, oder nicht.

Was die Bemerkung über die Grundbuchführung betrifft, so ist diese bei uns gleichfalls dem Pfandgericht übertragen. Der Abg. Sander und Andere bemerkten, es sey das Interesse der Capitalisten zu hoch angeschlagen, wenn man eine solche Bestimmung erlasse. Ich gestehe, das Interesse des Kredits ist mit ein Grund für den neuern Vorschlag, und das Interesse des Kredits ist zugleich auch ein Interesse der Gemeindebürger selbst; denn wenn der Kredit einer Gemeinde befördert wird, so sind die Gemeindebürger in ihren ökonomischen Verhältnissen ebenfalls erleichtert. Der Hauptgrund des Gesetzes ist aber die Betrachtung, daß es ungerecht sey, daß ein Mitglied des Gemeinderaths für ein anderes Mitglied zu haften habe, zu dessen Wahl es nicht beigetragen hat. Es wird Ihnen bekannt seyn, daß seit mehr als dreißig Jahren die Praxis bestand, daß der Gemeinderath für die Pfandversehen sammtverbindlich haftbar angenommen wurde, und daß alle Mitglieder desselben in Fällen, wo ein Versehen Statt fand, zur sammtverbindlichen Ersatzleistung verurtheilt worden sind.

Es geschah deshalb in neuerer Zeit, seit die Gemeinderäthe nicht mehr sich selbst ergänzen, mehrfach (und drei Fälle sind bis an das Ministerium des Innern gelangt), daß ein zum Gemeinderath Gewählter die Wahl ablehnte, und zwar allein aus dem Grund, weil die übrigen Gemeinderathsmitglieder kein Vermögen besaßen. Er sagte, meine Collegen haben keinen Kreuzer, daher werde ich, wenn's ans Zahlen kommt, allein zur Zahlung angehalten. Das Amt hat die hierauf gestützte Ablehnung abgewiesen, so wie auch die Kreisregierung und das Ministerium; und nun war der Gewählte gezwungen, entweder die Stelle nolens volens anzutreten oder sich brandmarken zu lassen dadurch, daß man ihm auf sechs Jahre die Ausübung aller bürgerlichen Rechte niederlegte, und ihn ausserdem noch in eine Geldstrafe von 50 Gulden verfällte.

Der vorliegende §. 7 enthält nun ein Gegenmittel gegen solche Härte, und, wenn diese Versammlung ein besseres Gegenmittel weiß, so werden wir damit ebenfalls einverstanden seyn; aber das geht nicht an, daß man ein Mitglied des Gemeinderaths nöthigt, für seine Collegen, zu deren Wahl er nichts gethan hat, zu zahlen, und daß man einen Bürger dabei doch nöthigt, eine solche Stelle anzunehmen, wenn er gleich sieht, daß er im Fall eines Verlustes Alles zahlen müßte. Diese schreiende Härte hat uns veranlaßt, den Artikel in den Entwurf aufzunehmen. Das ist der Hauptgrund, und die Hebung des Credits ist als Nebengrund mit in die Waagschale zu legen.

Weller: Nur bei einer vorsätzlichen und wissentlichen Beschädigung tritt die solidarische Verbindlichkeit der Mitglieder ein.

Ministerialrath Bekk: Der Herr Abgeordnete ist im Irrthum, indem ich ihm viele Fälle nachweisen will, wo die Gemeinderäthe verurtheilt sind, den Ersatz für Dasjenige zu leisten, was die andern nicht zahlen konnten. Der Herr Abg. Weller wird ohne Zweifel den Satz 1383 c. des Landrechts im Auge haben, allein dort ist nicht von einem Collegium die Rede, wie hier der Fall ist. Ein Collegium ist eine Einheit und etwas Ganzes, wo ein Mann für den andern einsteht.

Mittermaier: Jedes Urtheil, das den Gemeinderath solidarisch verbindet, halte ich, wenn nicht die im Landrecht begründeten Bedingungen der Solidarität im einzelnen Falle vorhanden waren, für ein schlechtes Urtheil.

Ministerialrath Bekk: Alsdann sind, sofern unter jenen Bedingungen nur die Vorschrift des Satzes 1383 c. gemeint ist, alle über solche Fragen ergangenen Urtheile von 1810 bis 1828 schlechte Urtheile; denn erst seit einigen Jahren hat sich bei einzelnen Gerichten theilweise eine andere Ansicht gebildet.

Staatsrath Nebenius: Jeder Einzelne hat die Macht und die Mittel, Versehen zu verhüten. Er darf nur achtsam seyn, er trägt zuletzt mit Recht die Schuld, wenn er es an der gehörigen Aufmerksamkeit fehlen ließ.

Kuenzer: Bisher sind lauter Stimmen gegen den §. 7 vernommen worden. Ich stimme aber für den §. 7;

nicht aber darum, weil ich etwa anderer Meinung wäre, als Diejenigen, welche dagegen gesprochen haben; nein, ihre Gründe sind mir gewichtig genug, auch ihre Ansicht zu theilen.

Ich stimme für den §. 7 im Interesse des Gesetzes, weil ich wünsche, daß der Zweck des Gesetzes vollkommen erreicht, und daß ihm kein Mittel zur Erreichung desselben entzogen werde; besonders nicht jenes, welches im §. 7 liegt. Der Zweck des Gesetzes ist, wie wir heute wiederholt vernommen haben, ein ganz anderer, als ich anfangs gemeint hatte. Ich meinte nämlich, mit Beziehung auf die Motive der Regierung bei der Vorlage des Gesetzesentwurfs, es handle sich hier nur um ein Gegengewicht für die etwa minder zahlreiche Classe der vermöglichen Bürger gegen den nachtheiligen Mißbrauch ihrer Rechte, welchen sich etwa eine zahlreichere Classe von armen Bürgern erlauben sollte. Nun habe ich aber heute gehört, daß der Zweck des Gesetzes ein noch weiterer ist; man verlangt noch mehr als nothwendig ist; man verlangt, daß das Regiment der Geldaristokratie in den Gemeinden gesetzlich eingeführt werde. Dazu gehört nun allerdings der §. 7, wodurch die Gemeinden für die Fehler und Vergehungen ihrer Pfandgerichte, zumal für die armen Mitglieder derselben, haftbar gemacht werden.

Mit diesem Paragraph wird bezweckt, daß nur Reiche gewählt werden sollen; dieser Paragraph gibt dem Gesetze die Vollendung; er ist gleichsam der Schlußstein desselben und darum ist er mir so wichtig. Die Kammer hat nun, obgleich mit einer geringen Majorität die gesetzliche Einführung der Geldaristokratie beschlossen, und ich will, daß dieser Zweck vollständig erreicht werde; aber warum? weil ich wünsche, daß das — ich muß sagen, mir ungerecht erscheinende Gesetz so bald als möglich wieder fallen möge.

Wir haben gehört, daß gegen das Gemeindeordnungsgesetz von 1831 nur wenige Beschwerden eingekommen, und es ist von der Regierungsbank für den Seekreis sogar das ehrende Zeugniß ausgesprochen worden, daß von dorther keine einzige Beschwerde eingekommen sey. Lassen wir es aber nun geschehen, daß diese Geldaristokratie ins Leben trete, so bin ich lebhaft überzeugt, es werden in kurzer Zeit sehr viele, sehr dringende und schreiende Beschwerden von allen Seiten her eingehen, und ich hoffe, sie werden Gehör finden bei der hohen Regierung sowohl als bei der Kammer.

Staatsrath Nebenius: Wir verstehen den Herrn Abgeordneten recht wohl; wir haben keinen arrières-pensées. Wir haben es oft wiederholt, allein gleichwohl scheint es der Herr Abgeordnete nicht recht aufgefaßt zu haben, daß es nicht die Begünstigung der Reichen, sondern die Begünstigung der Ordnung, die Befriedigung natürlicher wohlbegründeter Ansprüche ist, die wir durch den ganzen Gesetzesvorschlag beabsichtigen, zum Schutz der Reichen gegen die Masse, die von Einzelnen mißleitet werden kann, und zum Schutz der Minderbemittelten, da wo sie sich in einem Zustande der Abhängigkeit befinden, der sie nöthigt, eine Zustimmung zu geben, der ihr eigenes besseres Gefühl widerstrebt. Wir halten die Bestimmung des Artikels, bei dem wir stehen, für zweckmäßig, aber keineswegs für das einzige zuläßige Auskunftsmittel, und wenn der Herr Abgeordnete ein anderes Mittel weiß, wodurch man dem Uebelstand begegnet, worauf ein anderer Regierungscommissär aufmerksam machte, so werden wir gerne auf den Art. 7 verzichten. Unrichtig ist es aber, daß der Vorschlag nur den Reichen zu Statten komme. Die Reichen sind es nicht, welche Capitalien aufnehmen und die bei der Aufrechthaltung des Credits in den Gemeinden am Meisten betheiligt sind. Es sind die minderbemittelten Familienväter, die ihr väterliches Erbe nicht veräußern möchten, und wenn sie im Gedräng sind, und Geld suchen, recht froh sind, wenn sie Jemand finden, der ihnen gegen billige Zinse auf hypothekarische Sicherheit Geld leiht. Wenn aber eine Gemeinde ihren Credit verloren hat, so sieht sich ein solcher Mann vergeblich nach Hülfe um.

Staatsminister Winter: Der Herr Abgeordnete mag zuerst nachweisen, daß die Elemente einer Geldaristokratie im Seekreis vorhanden sind. Im Seekreis herrscht noch eine Art patriarchalisches Verhältniß, und der Vermögensunterschied ist nicht sehr groß. Einige haben etwas mehr, Andere etwas weniger, und nur Wenige werden gar nichts haben. Dort sind noch keine Capitalien vorhanden, die eine Anlage erfordern; dort ist die Industrie mit ihren guten und schlimmen Folgen noch nicht hingedrungen, dort sind nur unbeutende Städte, denn die einzige große und

bedeutende Stadt ist Constanz, allein diese liegt am Ende und jenseits des Wassers. Es besteht also ein großer Unterschied zwischen den untern Gegenden und dem Seekreis. Wenn aber die erwähnten Verhältnisse auch dort eintreten, wenn Capitalien zu größern Werken sich sammeln, wenn die Industrie dort Boden faßt, die zwar Wasserkräfte bedarf, welch' Letztere nun aber durch Dampf ersetzt werden, so werden die Nachtheile, die in den untern Gegenden Statt finden, auch dort sich zeigen.

Bader: Ich beruhige mich, denn es ist nur die Schattenseite, von welcher der Herr Minister gesprochen hat.

Staatsrath Nebenius: Alles, was zum Lob der Städte im Seekreis gesagt wurde, spricht für den Entwurf, den Sie genehmigt haben, und auf den der Herr Abgeordnete einen Tadel werfen wollte.

Das was der Herr Minister bemerkt hat, ist vollkommen richtig. Das Verhältniß, auf welches ganz besonders der Grundsatz paßt, von dem wir ausgehen, hat sich im Seekreis noch nicht in gleich starkem Grade entwickelt, wie anderwärts. Daß dem so sey, zeigt eine einfache Rechnung, die Sie aus den Beilagen zu dem Bericht der Mehrheit entnehmen können. Während das mittlere Steuercapital eines Bürgers der dritten Classe zu dem mittlern Steuercapital eines Mitglieds der ersten Classe sich in Carlsruhe und Mannheim nahe wie 1 zu 22, und in Durlach selbst nahe wie 1 zu 30 verhält, ist dies Verhältniß in Constanz und Donaueschingen nur 1 zu 7 bis 8. Die Ungleichheit des Vermögens ist daher in jenen Städten viel größer als in den letztern.

Aus der Beilage zum Bericht geht hervor, daß in Constanz und in Donaueschingen ein Mitglied der letzten Classe im Durchschnitt ein zwei- bis zwei und ein halbfach und mehrfach stärkeres Steuercapital besitzt, als das mittlere Steuercapital der dritten Classe in andern Städten beträgt. Das mittlere Steuercapital in den untersten beträgt nämlich in Donaueschingen 2000 fl., in Constanz 1400 fl., während es in Carlsruhe sich nur auf 840, in Mannheim auf 800 und in andern Städten auf 700 bis 310 berechnet.

Trefurt: Ich will auch nicht für den Art. 7 sprechen; kann aber doch nicht unterlassen, einige Irrthümer zu berichtigen, in welche verschiedene Mitglieder verfallen sind. Sie haben sich geirrt, wenn Sie so viel Werth auf den juristischen Standpunkt legen, oder wenn sie nach einem privatrechtlichen Titel fragten, wonach die Gemeinde und die Bürger angehalten werden könnten, Dasjenige zu zahlen, was ein Gemeinderath in seiner Eigenschaft als Pfandgerichtsglied an Entschädigung zahlen soll, aber nicht zahlen kann. Wenn ein solcher Privatrechtstitel bestünde, so dürfte die Gesetzgebung nicht erst einen aussprechen. Auf diese Frage kommt es nicht an. Bei jeder Bestimmung, die in unserm Staatsorganismus besteht, ist die erste Frage die, ob es durch Verhältnisse geboten ist, daß dieses Institut eingeführt werde. Die Verhältnisse, auf welche hier Rücksicht zu nehmen ist, sind die Verhältnisse des öffentlichen Credits, und darauf werde ich den Hauptwerth legen, wenn gleich der Herr Regierungscommissär Bekk diesen Gesichtspunkt als einen weniger wesentlichen betrachtet hat.

Ich frage, was sind die Foderungen des Credits, und in wessen Interesse soll der Credit geschützt werden, wenn es sich um ein Creditgesetz handelt? Die Capitalisten bedürfen des Credits nicht, sondern diejenigen, die Capitalien von den Capitalisten wollen, diese werden in dem Maas, als sie Credit haben, niedere oder höhere Zinse zu zahlen haben, und leichter die ihnen erforderlichen Capitalien bekommen. Je blühender der Credit ist, desto niederer steht der Zins. Der Credit muß befördert werden, im Interesse Derjenigen, die die Capitale brauchen, und nicht Derjenigen, die darüber zu disponiren haben. Wer sind aber Diejenigen, die Capitale brauchen? Doch gewiß nicht die Reichen und Höchstbesteuerten, sondern nur Diejenigen, die entweder in die Classe der Mittel- oder Niederstbesteuerten fallen. Wenn nun ein Gesetz hier gemacht werden sollte, welches bestimmte, daß ein Institut, das nur im Interesse der Mittel- und der Niederstbesteuerten eingerichtet wird, durch einen Zuschuß oder eine Umlage nach dem Steuerfuß erhalten werden soll, so wären dadurch die Aermeren nicht beeinträchtigt. Ich glaube aber auch, daß unser Credit nicht so übel steht, und es durchaus nicht so dringend ist, diesem Credit durch eine solche gesetzliche Bestimmung aufzuhelfen. Eine andere Frage könnte die seyn, ob denn die Härte gegen den Gemeinderath wirklich in dem Maas besteht, wie sie der

Herr Regierungscommissär dargestellt hat, ob nämlich durchaus in allen Fällen von den Gerichten eine solidarische Haftung ausgesprochen werde. In dieser Beziehung herrschte bis jetzt eine Controverse; allein die meisten Gerichte hatten sich früher für die Ansicht entschieden, daß die solidarische Haftung vorhanden sey.

Ich glaube auch mit dem Abg. Mittermaier, daß diese Urtheilssprüche nicht dem Gesetz gemäß waren; und die Meinung der Gerichte in neuerer Zeit hat sich dafür entschieden, daß die solidarische Haftbarkeit nicht vorhanden sey. Wenn diese Ansicht bei den Gerichten auch ferner Haltung finden sollte, so würde diese Härte wegfallen. Die spätere Zeit wird zeigen, ob, wenn diese Härte sich verliert, solche so nachtheilig auf den Credit wirkt, daß ihm aufgeholfen werden muß. Ich würde dann gar keine Härte darin finden, daß Diejenigen, in deren Interesse allein der Credit befördert wird, auch die Haftung mit übernehmen müssen, ohne welche der Credit nicht befördert werden kann.

Delisle: Man hat von Seiten der Regierung auf die geringeren Steuerkapitalien im Seekreis aufmerksam gemacht, und besonders dabei auch der Stadt Constanz erwähnt. Ich fühle mich verpflichtet, die Sache etwas deutlicher zu machen. Ich muß selbst gestehen, daß das Steuerkapital, welches der Commissionsbericht zeigt, sehr klein ist, wobei ich berichtigen muß, daß es noch um 300,000 Gulden geringer ist. Die Stadt Constanz besitzt ihre Liegenschaften großentheils in der Schweiz, und darum ist sie auch nicht so arm. Die Steuerkapitalien geben ohnehin gar keinen Maßstab für Anlegung von Capitalien; denn gerade Diejenigen, die Capitalien anlegen, haben meistens gar keine Steuerkapitale, wie denn z. B. die Capitalisten nicht in der Liste erscheinen. Dieses bemerke ich blos, damit man uns nicht für zu gering annimmt. Ich stimme übrigens ganz für diesen Paragraphen indem ich die Ansicht nicht theile, daß hier nur der Nutzen der Reichen beachtet ist, indem man sie bei Anlegung ihrer Capitale schützt. Ich bin vielmehr überzeugt, daß der Nutzen für Diejenigen größer ist, die Geld aufnehmen wollen. Wenn man dem Capitalisten eine Garantie dafür gibt, daß er keinen Kreuzer verlieren kann, so gibt er gerne und zu billigen Zinsen Geld her, und beiden Theilen ist damit gedient. Die Capitalisten werden eher Geld anbringen und die Andern werden eher Geld erhalten. Wenn der Satz richtig wäre, den der Abg. Kuenzer ausgesprochen hat, daß durch diesen Paragraphen das ganze Gesetz fallen werde, so würde ich nicht beistimmen.

Staatsrath Nebenius: Ich mag nicht in dem Verdacht stehen, daß ich die Stadt Constanz als minder wohlhabend bezeichnet hätte. Ich habe nichts gesagt, woraus auf eine geringere Wohlhabenheit der Einwohner von Constanz geschlossen werden könnte, sondern vielmehr behauptet, daß Mitglieder der letzten Classe in Constanz ein stärkeres Vermögen, als die Mitglieder der letzten Classe in Carlsruhe und Mannheim besitzen. Das mittlere Steuerkapital von Constanz ist doppelt so groß, als in jenen Städten und in Heidelberg, und geht daraus hervor, daß die Verhältnisse, von welchen die Rede war, dort sich wahrscheinlich noch nicht so ausgebildet haben, wie in andern Orten, wo die untern Classen zahlreicher und weniger bemittelt sind.

Delisle: Es kann ja bei niederen Steuerkapitalien ganz vermögliche Leute geben.

Regenauer: Ich stimme für den §. 7, aufrichtig, weil ich ihn will, und nicht aus dem Grunde, den der Abg. Kuenzer zu meinem Staunen vorgetragen hat. Ich konnte nicht begreifen, von diesem Herrn Abgeordneten einen solchen Grund zu hören, nachdem er bei der allgemeinen Discussion uns ein ganz anderes Argument, hinweisend auf unser Gewissen, ans Herz legte. Ich war erstaunt, zugleich einen Rückblick auf die Mehrheit der Kammer darin zu erkennen, welcher Rückblick Keinen von uns geniren wird. Die Gründe, die seit sechs Tagen in diesem Saale von beiden Seiten vorgetragen wurden, werden vor das Forum der öffentlichen Meinung kommen. Ich habe als unbefangener Zuhörer den Berathungen angewohnt, und ich kann nicht zweifeln, daß, wenn die Gründe nicht blos gezählt, sondern gewogen werden, die Mehrheit der Kammer in der öffentlichen Meinung wohl bestehen wird. Es sind uns Argumente aller Art vorgestellt worden. Man hat die Competenz der Kammer in Zweifel gezogen, und es ist dies von einem Redner geschehen, der bei einer andern Frage von gleich hoher Wichtigkeit mit siegreichen Gründen für diese Com-

petenz gestritten hat, während man bei jener Frage die Competenz der Kammer mit mehr Schein hätte bestreiten können, als hier. Man hat darzuthun gesucht, daß die Majorität gegen die Aermeren kämpfe, und keines der Argumente, das geltend gemacht wurde, that mir so weh, als gerade dieses. Ich habe aber von mir und meinen Collegen die Ueberzeugung gehabt, daß unsere Absicht für die Classe der ärmeren Staatsbürger die beste ist. Man hat uns Kunststücke der politischen Rechnungskunst vorgewiesen und besonders an die Hülfe der Mathematik appellirt. Ich bin kein Mathematiker von Beruf; allein ich habe mich wahrscheinlich länger als irgend ein anderes Mitglied dieses Hauses mir derselben beschäftigt. Zwei Wahrheiten wurden mir aber erst heute bekannt, nämlich die, daß ein Drittel gleich ist achtzig ein und Achtzigstel, und die, daß wenn man zwei ungleichartige Größen zusammenzählt, eine Summe gleichartiger Größen erscheine.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung: ob der Art. 7 angenommen werden solle? welche mit 40 gegen 21 Stimmen verneint wird.

§. 8

also lautend:

„Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen zwei Drittel desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen."

„Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt."

Mördes: Ohne mich in eine weitere Discussion dieses Paragraphen einzulassen, trage ich darauf an, die Bestimmung hinzuzufügen:

„und der Bürgermeister zu einer giltigen Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen von wenigstens zwei Drittel derselben erhalten hat."

Ministerialrath Bekk: Davon kann nur die Rede seyn, wenn der große Ausschuß die Wahl vornimmt. Für diesen Fall würde ich auch den Vorschlag machen, eine absolute Stimmenmehrheit zu fordern. Eine Mehrheit von zwei Drittel kann man aber nicht verlangen, man müßte denn sonst bestimmen, wer den Bürgermeister zu ernennen hätte, wenn sich nicht eine Mehrheit von zwei Drittel herausstellt.

Hinsichtlich der Abgeordnetenwahl haben wir bereits einen vorgezeichneten Weg, indem hier gesagt ist, daß, wenn nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen auf den Gewählten fällt, unter den Dreien, die die meisten Stimmen erhalten, nochmals gewählt wird, und wenn abermals kein Gewählter mehr als die Hälfte aller Stimmen erhält, so wird blos unter denjenigen Zweien, welche am meisten Stimmen hatten, noch einmal gewählt.

Wenn man den Zusatz des Abg. Mördes in der Art annehmen würde, daß es hieße: „nimmt der große Ausschuß die Wahl des Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit nothwendig", so würde man einen großen Gewinn gegen den §. 11 der Gemeindeordnung machen.

Aschbach: Ich unterstütze den Antrag, füge aber einen weitern hinzu; ich schlage nämlich vor, daß die Zahl von zwei Drittel erhöht wird auf drei Viertel, wornach der Paragraph folgende Fassung erhalten müßte:

„Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses mitstimmen."

Ich blicke hier auf eine Bestimmung des §. 110, wo drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger verlangt werden, wenn von der Verwerthung des Gemeindegutes die Rede ist, also in einer Gemeindeangelegenheit, die ganz besonders wichtig gehalten wird.

Meine Herren! Ich glaube denn doch, daß nichts wichtiger seyn kann, als die Wahl des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses, und nachdem wir schon das Recht auf Urwahlen aufgegeben haben, glaube ich, verlangen zu können, daß wenigstens drei Viertel der Stimmen vorhanden seyn müssen. Bestimmen wir dieses nicht, so werden wir begünstigen, daß gar leicht in solchen Collegien Schlaffheit an die Stelle ernstlicher Pflichtübung tritt. Haben wir die Garantie, daß drei Viertel sich versammeln müssen, und daß zur Wahl des Bürgermeisters noch eine absolute Stimmenmehrheit nothwendig ist, so, glaube ich, wird den vielen schlimmen Einflüssen, von denen wir gehört haben, vorgebeugt werden können.

v. Rotteck, Kuenzer und Andere unterstützen diesen Antrag.

v. Itzstein: Der Hr. Regierungs-Commissär hat den Vorschlag gemacht, womit wir auch einverstanden seyn werden, daß absolute Stimmenmehrheit vorhanden seyn solle, und wenn Einer diese nicht hat, nach der Vorschrift bei den Abgeordnetenwahlen zu handeln seyn möchte. Da nun aber nach der Fassung, die er dem Gesetz geben will, diese Bestimmung nicht in dasselbe kommt, so wird sie in die Instruction kommen müssen. Bei diesen Wahlen kommt übrigens auch der Fall vor, daß bei der ersten Wahl nicht blos drei, sondern manchmal vier Candidaten, welche die meisten Stimmen haben, vorhanden sind, für welchen Fall in der Instruction gesorgt und der Gemeinde gesagt werden muß, was sie in solchem Falle thun soll. Es kommt nämlich nicht selten der Fall vor, daß Einer viele Stimmen, aber nicht die absolute Mehrheit, der Andere auch viele Stimmen und die zwei Uebrigen gleiche Stimmenzahl gehabt haben.

Völcker: Ich habe gegen den Antrag des Abg. Aschbach blos das Bedenken, daß es zeitenweise unmöglich seyn wird, drei Viertel der Mitglieder zusammen zu bringen. Wenigstens bisher hat dies die Erfahrung gelehrt. Nicht der Mangel an gutem Sinn und an Interesse für die Gemeindeangelegenheiten war Schuld daran, sondern die Verhinderung der einzelnen Mitglieder entweder durch Krankheit oder Geschäfte.

Gerbel: In Lahr mag dies zwar der Fall seyn, aber dann wohl nicht, wenn es heißt, es werde ein Gemeinderath oder Bürgermeister gewählt, denn dieses kommt alle sechs Jahre vor, während die andern Wahlen alle zwei Jahre vorkommen.

Müller: Wenn der große Ausschuß in Lahr so pflichtvergessen bei Gemeindewahlen ist, wie der Abg. Völcker bemerkte, dann möchte ich wünschen, daß der Stadt Lahr ein Bürgermeister von der Regierung hingesetzt würde.

Völcker: Die Gemeindebürger in Lahr nehmen so gut Antheil an den Wahlen und Gemeindeangelegenheiten, wie Jene in Rastatt.

Das bitte ich den Abg. Müller, bedenken zu wollen.

Schaaff: In Lahr liegen manchen Leuten die Wahlen nur zu sehr am Herzen!

Kröll: Ich gehöre nicht zu dem Ausschuß; höre aber, daß, wenn sich derselbe versammeln soll, er doch in gehöriger Anzahl erscheint. Hie und da, besonders wenn der kleine Ausschuß Abends zusammen berufen wurde, war es der Fall, daß nicht die gehörige Zahl der Mitglieder erschien, allein der Abg. Völcker hat übersehen, daß es sich hier von Wahlen handelt, wo die Leute gewiß erscheinen.

Völcker: Der Abg. Kröll wird, wenn er Mitglied dieses Collegiums ist, später die Erfahrung selbst machen.

Eichrodt: Es dürfte hier auch noch der Anstand zu erledigen seyn, daß nicht bestimmt gesagt ist, welche absolute Mehrheit maßgebend seyn soll, nämlich die der Anwesenden, oder der Zahl des ganzen Bürgerausschusses.

Mördes: Der Hr. Regierungscommissär hat bereits auf die Verordnung hingewiesen, die hier zu Grunde gelegt werden soll.

Es werden hierauf nach den Anträgen der Abg. Aschbach und Mördes folgende Bestimmungen mit großer Stimmenmehrheit angenommen:

1) Bei Wahlen, die der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen.
2) Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich.

Der ganze Paragraph wird sofort mit dieser Abänderung angenommen.

§. 9.

also lautend:

„Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht wie jene des Bürgermeisters durch geheime Stimmgebung."

„Die Wahlzettel werden erst bei der Wahltagfahrt selbst unter die Wähler vertheilt.

v. Rotteck: Das Princip der geheimen Stimmgebung bei Wahlen ist von der Kammer schon im Jahr 1835 anerkannt worden. Ich anerkenne es fortwährend, und halte es für richtig und gut in Beziehung auf diejenigen Wahlen, welche Urwahlen sind, also von der Gemeinde selbst ausgehen, weil nämlich die geheime Stimmgebung, die hier nothwendige, und durch nichts Anderes zu ersetzende Garantie dafür ist, daß die Wahl, sowie sie aus der Mehrheit der gegebenen Stimmen hervorgeht, wirklich im Sinne der Gesammtheit geschehe. Man darf nämlich hier

besorgen, daß die Schwäche und die Abhängigkeit der Menschen, und die Unlauterkeit der Einflüsse, wovon so viel gesprochen wurde, hier bewirken, daß Mancher seine eigene freie Ueberzeugung nicht auszusprechen wagt, indem er dabei Gefahr lauft, den Brodherrn, oder wenigstens die Kunden zu verlieren, von denen er in seinem Gewerbe leben soll, oder überall Feindschaften auf sich zu ziehen. Um diesen gefürchteten Uebeln zu entgehen, gibt er dann seine Stimme lieber einem Andern, zu dem er kein Vertrauen hat, oder er stimmt gar nicht, um sich auf keine Weise Mißvergnügen zuzuziehen. Außerdem können auch noch Bestechung oder andere Motive die Lauterkeit der Abstimmung trüben. Alle diese Gefahren werden durch die geheime Stimmgebung beseitigt.

Ganz anders verhält es sich, wenn der große Ausschuß wählt, wo also ein vergleichungsweise kleines Wahlcollegium die Wahl vornimmt. Hier fordere ich auch eine Garantie der guten Wahl, aber eine ganz andere. Ich fordere nämlich nicht, daß Jeder lediglich ohne alle Rücksicht seine eigene innere, wahre oder verstellte Herzens-Gesinnung, seine aus lauteren oder unlauteren Gründen fließende Richtung für den A oder B geltend mache; sondern ich fordere, daß Jeder, wenn er seine Stimme abgibt, auch auf die ihm bekannte Herzensgesinnung und und Wünsche der Mehrheit seiner Mitbürger Rücksicht nehme. Er hat nicht im eigenen Namen zu wählen, sondern im Namen der Gemeinde, die er vertritt, und die ihm Vertrauen schenkt, sofern hier nach der Bildungsweise, die das Gesetz vorschreibt, von Vertrauen die Rede seyn kann. Er soll aber wenigstens mit diesem Vertrauen bekleidet scheinen, und ist schuldig, der Gemeinde Rede zu stehen über die Art und Weise, wie er das ihm übertragene Wahlrecht ausübte. Er ist der Gemeinde verantwortlich für einen rechtlichen und guten Gebrauch der ihm übertragenen Wahlrechte. Daß dies wirklich geschehe, dazu dient die Oeffentlichkeit; und gleichwie dem großen Ausschuß für seine gewöhnlichen Verhandlungen Oeffentlichkeit vorgeschrieben ist, so fordere ich auch Oeffentlichkeit in Beziehung auf die von ihm ausgehenden Wahlen. Die Bedenklichkeiten und Gefahren, die in Beziehung auf die Urwahlen Statt finden, und die man durch die geheime Stimmgebung beseitigen will, finden wenigstens in der Regel bei den Mitgliedern des großen Ausschusses nicht Statt. Diese werden größtentheils Reiche seyn, die nicht so leicht der Gefahr unterliegen werden, bestochen zu werden. Sie sind selbstständiger, was man von ihnen immer so sehr gerühmt hat, und es kann also bei ihnen von keinen solchen Gefahren die Rede seyn, wie man sie auf Seite der Armen befürchtet. Andere Gefahren kommen aber hier in Betracht, daß sie nämlich aus eigenen unlautern Motiven ihre Stimme nicht Demjenigen geben, den sie selbst für den Besseren hielten, wenn sie aufrichtig wählten, und am Wenigsten Demjenigen, der ihnen zwar nach der bekannten Richtung und Gesinnung der verständigen Bürger der Gemeinde als der Mann des Vertrauens erscheinen muß, der aber ihr eigener Mitbewerber ist. Darum sollte die Stimmgebung hier öffentlich seyn.

Zentner: Ich erkläre mich gegen diesen Antrag, besonders aus dem Grunde, weil auch im großen Ausschuß nach der Art und Weise, wie er nun gebildet werden soll, noch Viele seyn werden, auf die man mit Geld oder andern Mitteln einen unlautern Einfluß üben kann. Da aber hier nnr von dem Gemeinderath und Bürgermeister die Rede ist, so frage ich den Hrn. Regierungscommissär: ob absichtlich der kleine Ausschuß weggelassen wurde? Wenn keine besondern Gründe da sind, den kleinen Ausschuß auszuschließen, so trage ich darauf an, auch diesen aufzunehmen, und in Beziehung auf ihn die geheime Stimmgebung ebenfalls eintreten zu lassen.

Ministerialrath Bekk: Es geschah absichtlich. Auf dem Landtage von 1835 hatte die Kammer vorgeschlagen, es soll bei der Gemeinderathswahl, wie bei jener des Bürgermeisters, eine geheime Stimmgebung Statt finden, dagegen in Beziehung auf den Ausschuß eine öffentliche Wahl geschehen.

Wollte man nun auch bei der Wahl des kleinen Ausschusses geheime Stimmgebung einführen, so möchte sich der Mißstand ergeben, daß Zettel vorkämen, wo die Eintheilung nicht nach den gesetzlichen Classen gemacht wäre, und daß dann, da bei der Entdeckung schon der Umschlagbogen vorher weggenommen wäre, kein Mittel vorliegt, um mit der Sache wieder ins Reine zu kommen.

v. Itzstein: Es ist gerade so, wie wenn bei der Wahl der Abgeordneten ein unrichtiger Name geschrieben wird.

Ministerialrath Bekk: Dies ist selten der Fall, allein der von mir berührte Mißstand entstünde oft, und es ist daher gut, daß der Gemeinderath, dem der Zettel übergeben wird, gleich dabei ist, und die geeignete Bemerkung machen kann, damit eine Berichtigung des Zettels erfolgt. Aus diesem Grunde ist bei den Ausschußmitgliedern öffentliche Stimmgebung nothwendig.

Schaff: Wenn ich vorhin erstaunt war, wie ich den Abg. Kuenzer für den Art. 7 habe sprechen hören, so war ich noch mehr erstaunt, als ich die Gründe vernommen, aus welchen er dafür gestimmt hat.

Es hat sich aber mein Erstaunen noch vermehrt, da ich den Abg. v. Rotteck gegen die geheime Stimmgebung das Wort ergreifen hörte. Ich habe geglaubt, die geheime Stimmgebung würde ihm gefallen, da er sonst immer für die geheime Stimmgebung gesprochen hat. Er sagt freilich, diese Wahlmänner haben von der Gesammtheit der Bürger die Vollmacht zur Wahl, und sie müssen deshalb gewissermassen öffentlich Rechenschaft ablegen, ob sie der erhaltenen Vollmacht Genüge geleistet haben; allein solche Special-Vollmachten hat das Collegium nicht, die Mitglieder desselben haben Niemanden eine Rechenschaft über ihre Wahl abzulegen, als ihrem Gewissen. Ich stimme deshalb für die geheime Stimmgebung, für welche auch bei jeder bisherigen Gemeinderathswahl Wünsche vernommen worden sind, sowohl in den kleinsten, wie in den größten Gemeinden. Die Leute geniren sich und sind befangen. Die Wahl würde oft anders ausgefallen seyn, wenn geheime Stimmgebung Statt gefunden hätte. Ich meines Theils finde in dieser Bestimmung einen großen Vorzug vor der Gemeindeordnung von 1831.

Ich spreche nicht allein für die Vorschläge der Majorität, sondern auch für die Wiederherstellung des Regierungs-Entwurfs, wo bestimmt ist, daß die Wahlzettel selbst erst bei der Tagfahrt unter die Wähler vertheilt werden sollen. Gerade in dieser Vorschrift finde ich den wesentlichen Vortheil der geheimen Stimmgebung; denn wenn die Wahlzettel früher ausgegeben werden, können vielfache Umtriebe gemacht werden. Ganz beseitigt werden die Umtriebe nie werden, aber doch vermindert, und schon diese Verminderung ist ein Gewinn.

Der Redner zeigt, wie die Vertheilung der Stimmzettel beim Wahlact mit keinen Schwierigkeiten verbunden sey, und schließt mit den Worten: der Abg. v. Rotteck sollte in seinem eigenen Interesse nicht gegen die geheime Wahl sprechen!

v. Rotteck: Ich will den Herrn Abgeordneten gleich von seinem Staunen heilen. Er meint, daß es gegen meine Ansicht und Richtung sey, wenn ich die geheime Stimmgebung verwerfe. Ich weiß nicht, ob er meine Tendenz so genau kennt, oder begreift; allein um sein Staunen zu heilen, bemerke ich, daß ich überall da, wo Jemand im Namen eines Vollmachtgebers ein Geschäft verrichtet, fordere, daß er demselben Rechenschaft ablege. Hier nun ist die Vollmacht von einer Gesammtheit gegeben, welcher, jene Rechenschaft abzulegen, die Oeffentlichkeit das einzige Mittel ist. Wir Volksvertreter in dieser Kammer legen auch durch unsere Abstimmungen solche Rechenschaft dem Volke ab, d. h. wir würden sie dadurch ablegen, wenn die wahre Oeffentlichkeit der Verhandlungen gehandhabt, und nicht durch die Strenge der Censur zum bloßen Schalle herabgesetzt würde. Hier also rührt mein Antrag aus ähnlichen Motiven her, aus denen ich, wie noch viele andere Mitglieder, fordere, daß bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung, eine namentliche Abstimmung in diesem Saale gehalten werde.

Knapp: Ich unterstütze auch den Antrag auf Oeffentlichkeit, damit man in der Folge auch weiß, wer für Diesen oder Jenen gestimmt hat. Es ist dies um so nothwendiger, weil man den §. 7 gestrichen hat. Wenn ein Gemeinderath nicht tenent ist, so weiß man, wer ihn gewählt und an Wen man sich zu halten hat.

Der Abg. v. Rotteck hat mich auf eine nicht parlamentarische Art beschuldigt, ich verstehe nicht, was er sage. Ich habe aber gewiß mit Gründen bewiesen, daß, wenn der §. 5 nach seiner Ansicht angenommen würde, es nachtheiliger seyn werde. Der Abg. v. Rotteck gehört in Freiburg zu den Höchstbesteuerten, allein unter diesen hat er nicht lauter Freunde.

Schaaff: Wenn der Abg. v. Rotteck sagt: man begreife ihn nicht, so ist dies keine Beleidigung; denn dieser Vorwurf würde auf ihn zurückfallen, nachdem er seine Ansicht in sechstägiger Discussion mit Benützung von wenig-

stens zwei Drittel der Zeit geltend und klar zu machen gesucht hat.

Wenn nur ein Mitglied in der Kammer wäre, das ihn nun noch nicht verstanden hat, so müßte man annehmen, der Abg. v. Rotteck versteht es nicht, sich Andern verständlich zu machen.

Eichrodt: Auch ich wollte dem Abg. v. Rotteck im Interesse der Wahlfreiheit widersprechen, allein der Abg. Schaaff hat diese Aufgabe übernommen, und ich habe daher nur noch Weniges hinzuzufügen. Es ist begreiflich, daß Manche, die nicht die erforderliche Charakterstärke haben, oder sonst abhängig sind, einen schlechten Bürgermeister oder Gemeinderath, dem sie gewiß unter andern Verhältnissen ihre Stimme nicht geben möchten, gerade bei den öffentlichen Wahlen darum jetzt wieder wählen, weil sie seine Rache — für den Fall seiner Wiedererwählung ohne ihr Zuthun — fürchten. Ich habe viele Beschwerden über öffentliche Wahlen gehört, und alle Bürgermeister, die in diesem Saale sind, und öffentliche Gemeinderathswahlen vorgenommen haben, werden mir dieses bestätigen können.

(Bestätigung von einigen Stimmen.)

Welcker: Ich finde die Gründe des Abg. v. Rotteck sehr richtig, und den Unterschied zwischen Urwahlen und mittelbaren Wahlen so offen für seinen Antrag sprechend, daß ich nicht begreifen kann, wie man darüber staunen mag. Mir scheinen aber doch die Gründe überwiegend, die für den Commissionsantrag sprechen. Der Grund scheint mir besonders wichtig, daß manche Mitglieder freier, und freier insbesondere auch von aristokratischem Einfluß, stimmen werden, wenn sie nicht öffentlich ihre Stimme abgeben dürfen, so wie auch die Rücksicht auf den Frieden, der durch die öffentliche Stimmgebung oft gestört werden könne, sehr in Betracht kommt. Ich bleibe also bei dem Antrag des Regierungsentwurfs, und wünsche blos, daß derselbe allgemeiner gefaßt werden möchte. Ich bin keinen Augenblick in Zweifel, daß die Ansichten der Regierung und der Commission dahin gehen, die geheime Stimmgebung nicht blos auf die Wahl dieser Ausschüsse zu beschränken, mit deren Bildung sich doch vorzugsweise das Gesetz beschäftigt, sondern auf alle Wahlen, also auch die Urwahlen auszudehnen, wo gerade die geheime Stimmgebung doppelt nothwendig ist. Es wäre aber doch leicht möglich, daß ein Mißverständniß entstünde, und ich trage daher darauf an, den Satz so zu fassen: Die Wahlen der Gemeinderäthe und der Bürgermeister in allen Gemeinden finden durch geheime Stimmgebung Statt.

v. Itzstein: Wenn man das Prinzip für gut hält, so wird man es auch überall für gut erkennen.

Staatsrath Nebenius: Ich will nur auf den Punct aufmerksam machen, daß drei Viertel verlangt werden, die bei der Wahl anwesend seyn sollen. Nun wäre es leicht möglich, daß 5 bis 6 Zettel falsch geschrieben würden, und das Resultat würde seyn, daß der große Ausschuß mit einer Wahl nicht zu Stande käme, sondern 4 bis 5 Wahlen Statt finden müßten.

Zentner: Auf die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs über diesen Punct nehme ich meinen Antrag zurück.

Es wird hierauf nach dem Antrage des Abg. Welcker mit großer Stimmenmehrheit beschlossen, den Satz so zu fassen:

„Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht wie jene der Bürgermeister in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung.“

Der Antrag des Abg. Schaaff wird verworfen.

Die Minorität der Commission bringt sodann nachfolgenden Zusatzartikel in Antrag:

„Alle Vorschriften des Gemeindegesetzes von 1831, welche nicht durch die seit 1831 ergangenen Gesetze oder durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben, oder abgeändert worden sind, bleiben bei Kraft.“

Dieser Artikel wird ohne Erinnerung von der Kammer ebenfalls mit großer Stimmen-Mehrheit angenommen.

v. Itzstein: Ich erlaube mir noch auf einen Punct aufmerksam zu machen, dem durch die Instruction abgeholfen werden kann. Die Kammer hat auf den Antrag der Commission und mit Zustimmung der Regierung beschlossen, daß die geringste Zahl der Ausschußmitglieder 50 seyn solle. Davon sollen die Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerten je einen Drittel wählen. Nun lassen sich aber 50 nicht gerade in 3 Theile theilen, sondern es bleiben noch 2 übrig. Ich kann nun erwarten, daß in der Instruction dem beschädigten Theil, nämlich den Mittelbesteueten, die 2 zugetheilt würden. Am leichtesten wäre vielleicht geholfen, wenn in der andern Kammer die Zahl von 51 oder 54 gesetzt würde.

Eichrodt: Da eine Theilung durch 9 nothwendig ist, so wird die Zahl von 54 angenommen werden müssen.

Ministerial-Rath Bekk: Der § 28 des Gemeindegesetzes trifft in dieser Beziehung genügende Fürsorge, wenn man hier nicht etwa die besondere Bestimmung treffen will, daß überall eine solche Zahl gewählt werde, die sich durch 9 dividiren läßt. Nach der Gemeinde-Ordnung wird es so gehalten, daß wenn Zwei übrig bleiben, der Eine der höchsten, der Andere der niedrigstbesteuerten Classe, und wenn nur Einer übrig bleibt, solcher der mittelbesteuerten Classe zukommt.

Staatsrath Nebenius: Da die Sache einmal zur Sprache gebracht ist, so muß ich noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Wenn auch die Zahl 51 gesetzt wird, so ist dadurch noch nicht geholfen, denn alsdann beträgt ein Drittel 17. Wird nun die Bestimmung der Gemeinde-Ordnung angewendet, so wählt die erste Classe nach der Bestimmung, daß sie 2 mehr zu wählen hat, Einen mehr in der ersten und Einen mehr in der dritten Classe und die andere Classe macht es ebenso. Das Resultat davon ist, daß die erste und die letzte Classe 18 und die mittlere 15 wählt. Der Schaden ist aber nicht groß, denn der Unterschied kann höchstens 3, 2 oder 1 seyn. Wenn man dieses beseitigen wollte, so müßte man mit 9 theilen, allein da könnte es kommen, daß man 5 Mitglieder mehr zu nehmen hätte, als im Gesetz bestimmt ist. Man könnte besser eine Zahl annehmen, die durch 3 getheilt wird. Jedenfalls hat die Sache kein großes Interesse, indem es ziemlich gleichgültig ist, ob die eine oder die andere Classe ein paar Mitglieder mehr oder weniger erhält.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion und bringt die Frage mittelst namentlichen Aufrufs der Mitglieder zur Abstimmung:

Soll der Gesetzesentwurf, wie er sich durch die bisherigen einzelnen Beschlüsse der Kammer gestaltet hat, angenommen werden?

Diese Frage wird mit 35 gegen 26 Stimmen bejaht.

Die Majorität bestand aus den Abgeordneten: Bassermann, Bekk, Blankenhorn, Buß, Christ, v. Dürrheimb, Eichrodt, Goll, Greiff, Grimm, Helmreich, Kern, Knapp, Kröll, Lang, Lauer, Leiblein, Magg, Martin, Merk, Nägele, Obkircher, Peter, Platz, Regenauer, Rettig, Schaaff, Seltzam, Seramin, Speyerer, Stösser, Trefurt, Völcker, Wetzel und Winter.

Die Minorität aus den Abgeordneten Armbruster, Aschbach, Bader, Bohm, Buhl, Delisle, Gerbel, Grether, Hoffmann, Jörger, v. Itzstein, Kuenzer, Lenz, Mittermaier, Mördes, Mohr, Müller, Reichenbach, v. Rotteck, Sander, Scheffelt, Schinzinger, Welcker, Weller, Weyßer und Zentner.

Die Redaction des ganzen Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen der Kammer enthält

die Beilage Nr. 1.

Die Sitzung wird hierauf Abends 7 Uhr geschlossen und die Tagesordnung auf die nächste Sitzung verkündet.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Der Secretär: A. Schinzinger.

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In allen Gemeinden über 3000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt.

Auch in kleinern Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen, diese Einrichtung aber durch Gemeindebeschluß auch wieder abändern.

§. 2.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (außer den nach §. 40 des Gemeindegesetzes vom 31. Dezember 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses) in den vier größten Städten ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Seelen ein Zehntel, und in kleineren Gemeinden ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen.